

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Litauen

(Carmen Schmidt)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Vorbemerkung.....	5
A. Historische Entwicklung.....	5
1. Zwischenkriegszeit	6
2. Sowjetische Zeit.....	10
B. Gegenwärtige Lage.....	11
1. Minderheitenpolitik nach der Wende.....	11
2. Demographische Lage.....	12
3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit.....	15
4. Verfassungsrechtliche Grundlagen	17
5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes	19
6. Einzelne Sachbereiche	19
a) Schul- und Bildungswesen	19
b) Sprachgebrauch.....	23
c) Namensrecht	25
d) Topographische Bezeichnungen	25
e) Kulturwahrung und -pflege	26
f) Politische Mitwirkung.....	32
g) Staatliche Förderung	34
h) Staatsorganisationsrecht	35

7.	Völkerrechtliche Verträge	36
a)	Multilaterale Verträge	36
b)	Bilaterale Verträge	37
C.	Dokumentation	39
1.	Verfassung der Republik Litauen	39
2.	Gesetz über nationale Minderheiten	48
3.	Staatsbürgerschaftsgesetz.....	51
4.	Staatsbürgerschaftsgesetz.....	53
5.	Staatsbürgerschaftsgesetz.....	55
6.	Staatssprachengesetz.....	58
7.	Bildungsgesetz.....	64
8.	Gesetz über höhere Bildung	66
9.	Gesetz über die lokale Selbstverwaltung	67
10.	Gesetz über die öffentliche Verwaltung.....	67
11.	Satzung des Seimas der Republik Litauen	68
12.	Gerichtsgesetz.....	68
13.	Gesetz über die Versorgung der Öffentlichkeit mit Informationen.....	68
14.	Gesetz über den staatlichen Rundfunk und das staatliche Fernsehen.....	69
15.	Vereinsgesetz.....	70
16.	Gesetz über religiöse Gemeinschaften und Vereinigungen	73
17.	Gesetz über politische Parteien und Organisationen	77

18.	Gesetz über die Ombudsmänner des Seimas	79
19.	Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Litauen über freundschaftliche Beziehungen und gutnachbarliche Zusammenarbeit	86
20.	Gemeinsame Erklärung der Präsidenten der Republik Polen und der Republik Litauen	89
21.	Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen der Republik Litauen und der RSFSR	89
22.	Vertrag zwischen der Republik Weißrussland und der Republik Litauen über gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit	91
D.	Bibliographie	96

Vorbemerkung

In der Republik Litauen sind schon vor der Wiedererlangung der Unabhängigkeit 1991 erste Vorkehrungen zum Schutz der im Lande ansässigen Minderheiten getroffen worden. Im Vergleich insbesondere zu den beiden anderen baltischen Staaten ist der Anteil nationaler Minderheiten an der Gesamtbevölkerung mit etwa 20 Prozent relativ gering. Ein weiterer gewichtiger Unterschied im Verhältnis zu den Nachbarn ist, dass ein großer Teil der nichtlitauischen Bevölkerung zu den alteingesessenen Minderheiten zählt, den Status einer Minderheit folglich nicht erst mit dem Ausscheiden Litauens aus dem Staatsverband der Sowjetunion erlangt hat, sich die Angehörigen dieser Minderheiten auch nicht erst heute an diesen Status gewöhnen müssen. Diese Faktoren führten zwar bisher nicht zu einer großzügigeren Gewährung von Minderheitenrechten. Inhaltlich gehen die litauischen Regelungen - von einzelnen Abweichungen abgesehen - nicht über den in den Nachbarstaaten vorgesehenen Minderheitenschutz hinaus. Positiv wirken sich die genannten Faktoren aber auf das allgemeine Klima zwischen Mehrheits- und Minderheitenbevölkerung, zwischen Staat und Minderheiten aus. Begünstigend wirkten sich die geringere nationale Differenziertheit und Größe der in Litauen ansässigen nichtlitauischen Bevölkerung vor allem im Rahmen der Entscheidung der Staatsangehörigkeitsfrage aus, die großzügiger als in Estland und Lettland ausgefallen ist.

A. Historische Entwicklung

Im Gegensatz zu Esten und Letten verfügten die Litauer mit dem Großfürstentum Litauen bereits im Mittelalter über ein eigenes Staatswesen. Vom 14. bis zum 18. Jahrhundert war das litauische Großfürstentum zunächst in Personal-, ab dem 16. Jahrhundert in Realunion mit Polen verbunden, dessen Schicksal es folglich teilte. Mit der dritten polnischen Teilung 1795 fielen die Kerngebiete des litauischen Großfürstentums an das Russische Reich.¹ Die staatliche Unabhängigkeit erlangte Litauen erst im Zuge des Ersten Weltkriegs und dem Zusammenbruch des Russischen Reichs zurück. Am 16. Februar 1918 verkündete der litauische Nationalrat (Lietuvos Taryba) die staatliche Unabhängigkeit Litauens, die wenig später vom deutschen Reich und mit dem Abschluß des Friedensvertrags im Juli 1920 auch

¹ Nur kleine Gebiete im Südwesten (Suwałki) fielen an Preußen und waren in der Folgezeit Bestandteil des Herzogtums Warschau bzw. von Kongresspolen, vgl. *Manfred Hellmann*, Grundzüge der Geschichte Litauens (4. Aufl. Darmstadt 1990) S. 95.

von der Sowjetunion anerkannt wurde. Der litauische Staat verfolgte nach der Staatswerdung zunächst eine liberale Minderheitenpolitik und gewährleistete den ansässigen Minderheiten beachtliche kulturelle Rechte. Eine Wende setzte Mitte der 1920er Jahre ein. Geschürt durch die fortwährende Besetzung des Gebiets der historischen Hauptstadt Vilnius (Wilna) samt Umgebung durch Polen sowie den Konflikt um das Memelland wurden nach dem Militärputsch von 1926 während der anschließenden autoritären Herrschaft *Smetonas* und der Nationalisten (*Tautininkai*) die Minderheitenrechte allmählich abgebaut.² Das Memelland war nach dem Ersten Weltkrieg vom Deutschen Reich abgetrennt und zunächst unter alliierter (französische) Verwaltung gestellt worden; 1923 wurde es von Litauen besetzt und dann mit der "Memelkonvention" vom 25. August 1925 von den Alliierten unter der Voraussetzung der Autonomiegewähr an Litauen übertragen. Noch verbliebene Rechtspositionen und tatsächliche Möglichkeiten, die den Angehörigen auch noch unter *Smetonas* Herrschaft verblieben waren, fanden mit Ausbruch des Zweiten Weltkriegs ein Ende.

1. Zwischenkriegszeit

Entsprechend der Zusage der litauischen Delegation auf der Pariser Friedenskonferenz und der vor dem Völkerbund abgegebenen Minderheitenschutzdeklaration vom 12. Mai 1922³ wurde zunächst der jüdischen Minderheit eine weitgehende Autonomie in kulturellen Angelegenheiten auf einfachgesetzlicher Ebene eingeräumt. Die jüdische Bevölkerung, die bereits im Polnisch-Litauischen Reich von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine Sonderstellung in der Form einer personalen Autonomie eingenommen hatte,⁴ bildete zu jener Zeit mit einem Anteil von 7,6 Prozent an der Gesamtbevölkerung die

² Zum Minderheitenrecht der Vorkriegszeit vgl. *Georg H. J. Erler*, Das Recht der nationalen Minderheiten, Münster 1931, S. 298-304; *Michael Garleff*, Die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten in den baltischen Staaten, in: *Boris Meissner* (Hrsg.), Die Baltischen Nationen Estland, Lettland, Litauen, 2. veränd. Aufl. Köln 1991, S. 87-107; *Andreas Hollstein*, Die Rechte der Minderheiten in Litauen zwischen 1918 und 1940, in: *Boris Meissner/Sabine Bamberger-Stemmann/Detlef Henning*, Die deutsche Volksgruppe in Litauen und im Memelland während der Zwischenkriegszeit und aktuelle Fragen des deutsch-litauischen Verhältnisses, Hamburg 1998, S. 30-45; *Max Laserson*, Das Minoritätenrecht der baltischen Staaten, in: *ZaöRV* 2 (1931) S. 401-429; *Dietrich A. Loeber*, Language Rights in Independent Estonia, Latvia and Lithuania, 1918-1940, in: *Sergij Vilfan* (Ed.), *Ethnic Groups and Language Rights*, Cambridge 1990, S. 221-249; *Moritz Mintz*, Die nationale Autonomie im System des Minderheitenrechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in den baltischen Randstaaten, Riga 1927; *Paul Rühlmann*, Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa, Breslau 1926, S. 237-259; *Kurt Egon Frhr. v. Türcke*, Das Schulrecht der deutschen Volksgruppen in Ost- und Südosteuropa, Berlin 1938, S. 113-137.

³ Text bei v. *Türcke* (Anm. 2) S. 115-118.

⁴ Vgl. *Erler* (Anm. 2) S. 300.

größte Minderheit Litauens. Bedeutende Minderheiten stellten aber auch schon damals und in Anbetracht der gemeinsamen Vergangenheit in einem Staatswesen nicht überraschend die polnische Bevölkerung mit 3,2 Prozent und die russische mit 2,5 Prozent Bevölkerung sowie ferner die deutsche mit 1,4 Prozent und die weißrussische Bevölkerung mit einem Anteil von 0,2 Prozent an der Gesamtbevölkerung dar.⁵

1922 wurde die Kulturautonomie nicht nur auf die übrigen Minderheiten ausgedehnt, sondern ebenfalls auf verfassungsrechtlicher Ebene abgesichert. Unter dem Titel "Rechte der nationalen Minderheiten" garantierte die litauische Verfassung vom 1. September 1922⁶ allen Minderheiten, die über eine bestimmte Größe verfügten, das Recht, eine autonome Körperschaft zur Wahrnehmung ihrer kulturellen Angelegenheiten zu schaffen. Hierzu zählten ausdrücklich die Bereiche Bildung, Wohltätigkeit und gegenseitige Hilfe. Die "Leitung" der übertragenen Befugnisse war den von den Minderheiten gewählten Repräsentationsorganen vorbehalten (Art. 73). Zur Finanzierung ihrer kulturellen Angelegenheiten besaßen die nationalen Minderheiten nach der Verfassung ein selbständiges Besteuerungsrecht sowie unter bestimmten Bedingungen einen Leistungsanspruch gegenüber dem Staat und den Kommunen. Unter der Voraussetzung, dass der Staat oder die Kommunen die kulturellen Bedürfnisse der nationalen Minderheiten nicht befriedigten, wurde den Minderheiten ein Anspruch auf einen entsprechenden Anteil an den Mitteln, die vom Staat oder den Kommunen für Bildungs- und Wohlfahrtszwecke bereitgestellt wurden, eingeräumt.

Die einfachgesetzliche Konkretisierung der Autonomie der jüdischen Minderheit beinhalteten das bereits vor der Verabschiedung der Verfassung ergangene Gemeindegesetz und die Gemeindewahlordnung.⁷ Die auf personaler Grundlage organisierte jüdische Gemeinde wurde als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannt. Ihr wurden die Materien zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Umsetzung geschah durch ein der jüdischen Autonomie im Mittelalter ähnliches zweistufiges Selbstverwaltungssystem. Die unterste Stufe

⁵ Zahlen nach *Erlers* (Anm. 2) S. 298 unter Hinweis auf die Nationalitätenzählung vom 17. September 1923.

⁶ Eine deutsche Übersetzung der Verfassung von 1922 sowie der zweiten Verfassung von 1928 findet sich im Anschluß an *Jakob Robinson*, Der litauische Staat und seine Verfassungsentwicklung, in: *JöRdG* 16 (1928) S. 295-315 (315-323 bzw. 323-326).

⁷ Das Gesetz vom 10. Jan. 1920 betreffend das Recht der jüdischen Gemeinderäte, die jüdische Bevölkerung mit Steuern zu belegen, und die hierzu ergangene Instruktion vom 29. März 1920, die endgültige Wahlordnung vom 1. März 1921 vgl. *Erlers* (Anm. 2) S. 300; *Mintz* (Anm. 2) S. 102.

bildeten die Gemeinden mit dem für zwei Jahre gewählten Gemeinderat sowie den aus Gemeinderatsmitgliedern, Lehrern und Eltern gebildeten Schulkommissionen, die im Schulbereich die eigentlichen Träger der Selbstverwaltung darstellten. Bei den jüdischen Gemeinden handelte es sich dabei um Zwangsgemeinden. Ihnen gehörten alle in den Personenstandsakten als Juden eingetragenen Personen an. Ein Ausscheiden aus der Gemeinde war ohne einen Glaubenswechsel so gut wie ausgeschlossen. Die zweite Ebene bildeten die Organe des Gemeindebundes, in dem die Gemeinden zusammengeschlossen waren und der ebenso wie die Gemeinden eine juristische Person darstellte. Organe des Gemeindebundes waren der Gemeindegang und der Nationalrat. Überörtliche Aufgaben oder Angelegenheiten, die die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde überschritten, fielen in die Zuständigkeit des Gemeindegangs. Der Nationalrat hatte als oberste jüdische Behörde für den Vollzug der Beschlüsse des Gemeindegangs Sorge zu tragen, Gesetzesvorlagen in Materien, die die jüdischen Angelegenheiten berührten, auszuarbeiten und den Haushalt festzulegen. Das Bindeglied zwischen der jüdischen Autonomie und der Staatsregierung stellte schließlich der Minister für jüdische Angelegenheiten dar, der von der Regierung auf Vorschlag des Gemeindegangs berufen wurde.⁸

Diese für die jüdische Minderheit weitgehend umgesetzte Autonomie hatte jedoch infolge des schon bald einsetzenden Nationalchauvinismus und dem Wandel Litauens zu einem autoritären Einparteienstaat nicht lange Bestand. Das Ministerium und der jüdische Nationalrat wurden 1924 aufgelöst, die Ausführungsgesetzgebung wurde 1924/25⁹ beseitigt. Damit kann nicht verwundern, dass eine Ausdehnung auf andere Minderheiten unterblieben ist. Mit der Auflösung des Parlaments im Frühjahr 1927 verloren die jüdische, die polnische und die deutsche Minderheit, die sowohl in der konstituierenden Versammlung als auch in den drei in der Zeit von 1922 - 1926 gewählten Parlamenten vertreten waren¹⁰, zudem die Möglichkeit, über ihre Abgeordneten an der Gestaltung des öffentlichen Lebens teilzunehmen.

⁸ Vgl. *Mintz* (Anm. 2) S. 104-106.

⁹ Vgl. *Laserson* (Anm. 2) S. 417.

¹⁰ Vgl. zur Vertretung der Minderheiten im litauischen Parlament *Hellmann* (Anm. 1) S. 150-151.

Von der Verschlechterung der Gesamtlage blieb auch das ebenfalls zunächst liberale Minderheitenschulwesen nicht verschont. Seit der Staatsgründung existierten in Litauen jüdische, polnische, deutsche und russische Schulen. Volksschulen konnten nach dem litauischen Volksschulgesetz von 1922¹¹ nicht nur vom Staat und den Gemeinden, sondern auch von öffentlichen und religiösen Organisationen sowie von Privatpersonen gegründet werden. Entsprechendes galt für weiterführende Schulen.¹² Öffentliche Volksschulen waren grundsätzlich an Orten mit mindestens 500 Einwohnern und bei Vorhandensein von 32 Kindern zu gründen (§§ 5, 6). Wurden nichtöffentliche Schulen im Einklang mit den staatlichen Plänen gegründet, konnten auch diese staatliche Finanzzuweisungen erhalten (§ 47).¹³ Obwohl diese Regeln mit Ausnahme der staatlichen Finanzzuweisungen an nichtöffentliche Schulen, die in das Ermessen des Bildungsministeriums gestellt wurden, im Wesentlichen auch in den Mitte der 30er Jahre novellierten Bildungsgesetzen aufrechterhalten blieben,¹⁴ sank die Zahl der Minderheitenschulen bis Ende der 30er Jahre beträchtlich.¹⁵ Abgesehen von den restriktiven Maßnahmen der Aufsichtsbehörden war dies insbesondere eine Folge der Beschränkung des Zugangs zu den Minderheitenschulen, indem ausschließlich die Kinder zum Besuch einer Minderheitenschule zugelassen wurden, deren beide Elternteile der betreffenden Minderheit angehörten.¹⁶

Günstiger gestaltete sich die Lage im Memelgebiet, das nach seinem Statut ein autonomes Gebiet innerhalb Litauens darstellte, obwohl die Autonomie durch die dauernde Verhängung des Ausnahmezustands und Eingriffe des litauischen Gouverneurs teilweise unterlaufen

¹¹ Volksschulgesetz vom 6. Okt. 1922; deutsche Übersetzung bei *Rühlmann* (Anm. 2) S. 241-248.

¹² Gesetz über die Mittel- und höheren Schulen vom 27. Febr. 1925; deutsche Übersetzung bei *Rühlmann* (Anm. 2) S. 248-259.

¹³ Vgl. *Harry Stossun*: Das deutsche Schulwesen in der Zeit der litauischen Selbständigkeit von 1918 bis 1940, in: *Die deutsche Volksgruppe in Litauen* (Anm. 2) S. 206-225 (213,214).

¹⁴ Volksschulgesetz vom 29. Aug. 1936, Mittelschulgesetz vom 29. Juli 1936, beide in deutscher Übersetzung veröffentlicht bei *v. Türcke* (Anm. 2) S. 118-125 bzw. S. 133; eine Minderheitenvolksschule konnte nach § 26 bei Vorhandensein von 30 Kindern eingerichtet werden; in litauischen Schulen war nach § 14 bei Vorhandensein von mindestens 20 Kindern die Unterrichtung ihrer Muttersprache Pflicht.

¹⁵ Vgl. *Hollstein* (Anm. 2) S. 40-41; *Stossun* (Anm. 13) S. 206-225; *v. Türcke* (Anm. 2) S. 113-114.

¹⁶ Vgl. *Stossun* (Anm. 13) S. 216; § 28 Volksbildungsgesetz von 1936.

wurde.¹⁷ Das Unterrichtswesen fiel in die Zuständigkeit der memelländischen Legislativ- und Exekutivorgane, des Landtags und des Landesdirektoriums, die sich bemühten, die im Behördenverkehr¹⁸ geltende Gleichberechtigung der Muttersprachen der beiden größten und annähernd gleich großen deutschen und litauischen Volksgruppen auch im Schulwesen umzusetzen. Unterrichtssprache einer Schule war jeweils diejenige Sprache, die von den Eltern der Mehrzahl der die Schule besuchenden Kinder gesprochen wurde.¹⁹

2. Sowjetische Zeit

Nach der Eingliederung Litauens in den Staatsverband der Sowjetunion im August 1940 wurden die Litauer selbst zur Minderheit im Gesamtstaat Sowjetunion.²⁰ Als Titularnation der Unionsrepublik Litauen waren den Litauern in den vom totalitären Sowjetsystem belassenen Grenzen bestimmte kulturelle und vor allem Sprachenrechte eingeräumt. Schutzvorkehrungen zugunsten der nichtlitauischen - und nichtrussischen - Bewohner Litauens bestanden dagegen nicht. Zwar verstand sich die Sowjetunion als ein Vielvölkerstaat, in dem alle Volksgruppen die Staatsnation bilden, alle Volksgruppen mithin gleichberechtigt sind. Da Minderheitenrechte allein auf territorialer Grundlage gewährt wurden, blieben die Angehörigen der Volksgruppen, die - wie die polnischen, jüdischen oder deutschen Bewohner Litauens - über keine eigene Gebietseinheit verfügten oder - wie die ukrainischen oder weißrussischen Bewohner Litauens - außerhalb der eigenen Gebietseinheit lebten, schutzlos.²¹

¹⁷ Vgl. *Erler* (Anm. 2) S. 304; Versuche, Deutsch zugunsten des Litauischen zu verdrängen waren jedoch nicht immer erfolgreich; Vgl. v. *Türcke* (Anm. 2) S. 143; Zum Memelgebiet vgl. *Gilbert H. Gornig*, Das Memelland. Gestern und heute. Eine historische und rechtliche Betrachtung, Bonn 1991, in dem die Memelkonvention vom 8. April 1924 sowie als Anhang I das Statut des Memelgebiets enthalten sind.

¹⁸ Litauisch und Deutsch waren gemäß Art. 27 des Memelstatuts gleichberechtigte Amtssprachen.

¹⁹ Verfügung des Landesdirektoriums betreffend Unterrichtssprachen in den Schulen vom 4. April 1923 bei v. *Türcke* (Anm. 2) S. 154-155, bei dem auf S. 17-24 auch die sonstigen die Unterrichtssprache betreffenden Regelungen veröffentlicht sind; vgl. ferner *Nijolė Strakauskaitė*, Schule und Bildungssystem im Memelland (1918-1940), in: *Die deutsche Volksgruppe in Litauen* (Anm.2) S. 226-236.

²⁰ Zur Sowjetzeit vgl. *V. Stanley Vardys*, Litauen unter der Sowjetherrschaft und auf dem Wege zur Unabhängigkeit, in: *Die baltischen Nationen* (Anm. 2) S. 223-268.

²¹ Zur Lage der Minderheiten in der Sowjetunion aus westlicher Sicht vgl.: *Georg Brunner*, Die Rechtslage der Minderheiten nach sowjetischem Verfassungsrecht, in: *Georg Brunner/Allan Kagedan* (Hg.), Die Minderheiten in der Sowjetunion und das Völkerrecht, Köln 1988, S. 23-56; *Jürgen Arnold*, Die nationalen Gebietseinheiten, Köln 1973; *Boris Meissner/ Friedrich-Christian Schroeder* (Hg.), Bundesstaat und Nationalitätenrecht, Berlin 1974; *Gerhard Simon*, Nationalismus und Nationalitätenföderation in der Sowjetunion. Von der totalitären Diktatur zur nachstalinischen Gesellschaft, Baden-Baden 1986; allgemein zur Geschichte der Sowjetunion: *Manfred Hildermeier*, Geschichte der Sowjetunion 1917-1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates, München 1998.

Den russischen Bewohnern Litauens kam hingegen die Stellung des den Sowjetstaat dominierenden russischen Volkes zugute. Ein Wandel der sowjetischen Nationalitätenpolitik setzte erst im Zuge der Reformen Gorbatschows ein, denen dann der Untergang der Sowjetunion ein Ende bereitete. In der Endphase noch ergangene Neuregelungen der Union waren allerdings schon vor dem Zusammenbruch durch Neuregelungen in den Unionsrepubliken überholt und verdrängt worden.

B. Gegenwärtige Lage²²

1. Minderheitenpolitik nach der Wende

Die Erweiterung und Wiederbelebung der kulturellen Rechte nicht nur des litauischen Volkes, sondern auch der Bewohner Litauens anderer Nationalität oder Volkszugehörigkeit und die Gleichberechtigung der in Litauen ansässigen Minderheiten stellten schon zu Beginn ein Hauptanliegen der Reformen dar. Sie waren Bestandteil des Programms der sich in Litauen - wie in den beiden anderen baltischen Staaten - ab 1987/88 formierenden nationalen Bewegung.²³ Auf dem Gründungskongress der litauischen Volksfront Sajūdis waren dementsprechend auch Angehörige der Minderheiten vertreten. Noch das alte, in sowjetischen Akklamationswahlen gewählte Parlament verabschiedete im November 1989 ein Minderheitengesetz, das, von geringfügigen Änderungen im Januar 1991 abgesehen, die auch heute wichtigste allgemeine Regelung zur Rechtsstellung der in Litauen ansässigen Minderheiten beinhaltet.

In der Praxis werden Minderheitenrechte im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten liberal und großzügig gehandhabt. Auseinandersetzungen zwischen Mehrheits- und Minderheitenbevölkerung sind demzufolge im Wesentlichen unterblieben. Dies gilt insbesondere für das in den beiden anderen baltischen Staaten nicht immer unproblematische Verhältnis zwischen dem Staat bzw. der Mehrheitsbevölkerung und den im Lande lebenden russischen Bewohnern. Ein gespanntes Verhältnis bestand dagegen vorübergehend zwischen

²² Zum Minderheitenschutz nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit vgl. *Rainer Hofmann*, Minderheitenschutz in Europa. Völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick, Berlin 1995, S. 111-115; *Andreas Hollstein*: Die Rechtsstellung der Minderheiten in der Republik Litauen, in: *Georg Brunner/Boris Meissner* (Hrsg.), Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin 1999, S. 367 - 399; *Mahulena Hoškova*, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Litauen, in: *Jochen Abr. Frowein/Rainer Hofmann/Stefan Oeter* (Hrsg.), Das Minderheitenrecht europäischer Staaten. Teil 2, Heidelberg 1994, S. 171-215.

²³ Vgl. *Hollstein* (Anm. 22) S. 377, 378.

Litauern und Angehörigen der alteingesessenen polnischen Minderheit, wodurch zeitweise sogar die Beziehungen zwischen Litauen und Polen belastet wurden. Denn im Herbst 1989 waren in den beiden mehrheitlich von Polen besiedelten Landbezirken Autonomiebestrebungen, die zumindest teilweise von Moskau geschürt wurden, sichtbar geworden. Vor allem in Bezirksräten und Lokalverwaltungen wurde die Forderung nach Abspaltung der von Polen besiedelten Territorien und ihr Verbleib im Staatsverband der UdSSR erhoben. Die Krise entschärfte sich erst nach dem Augustputsch in Moskau. Nachdem die Bezirksräte offen Partei für die Putschisten ergriffen hatten, wurden sie im August 1991 aufgelöst und kommissarische Vertreter eingesetzt. Mit der Ablösung der Moskauer treuen Kommunisten und der Neuwahl der Bezirksräte sind die Autonomieforderungen wieder verstummt.²⁴

2. Demographische Lage

Da Litauen während der sowjetischen Besatzungszeit in geringerem Maße Ziel von Zuwanderern aus anderen Sowjetrepubliken war, stellte sich die demographische Lage für die staatstragende Nation erheblich günstiger dar als diejenige in Estland und Lettland. Zudem ist der Anteil der Staatsnation an der Gesamtbevölkerung ebenfalls im Gegensatz zu den beiden anderen baltischen Staaten im Vergleich zur Zwischenkriegszeit gewachsen. Mit 83,5 Prozent und 2,9 Mio. von knapp 3,5 Mio. Einwohnern stellen die Litauer nach den Ergebnissen der Volkszählung des Jahres 2001 die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung des Landes dar.²⁵

Der Anteil der russischsprachigen Bevölkerung ist lediglich in den ersten Jahren nach dem Ende des zweiten Weltkriegs infolge der Verluste der litauischen Bevölkerung durch Kriegseinwirkung, Flucht und Deportationen auf der einen, infolge der aus politischen Gründen gelenkten Zuwanderung auf der anderen Seite stärker angewachsen. Ab den 60er Jahren ist dagegen nur ein recht schwacher Anstieg zu verzeichnen. Nach dem Untergang der Sowjetunion kehrte ein Teil der russischen Bewohner nach Russland zurück oder wanderte in andere Staaten aus. Der Anteil der russischen Minderheit an der Gesamtbevölkerung hat sich

²⁴ Vgl. *Karl Hartmann*, Polen und die Unabhängigkeit Litauens, in: *Osteuropa* 42 (1992) S. 329-351.

²⁵ Die wichtigsten Ergebnisse der Volkszählung sind vom Amt für Statistik im Internet veröffentlicht worden; vgl. *Population Census/Key results/Population by ethnicity* (www.std.lt).

infolge dessen um etwa 3 Prozent oder knapp 125.000 Menschen reduziert und liegt heute bei etwa 6 Prozent.

Eine Ursache der im Vergleich zu den baltischen Nachbarn verminderten Zuwanderung während der Zugehörigkeit Litauens zur Sowjetunion war die geringere Industrialisierung Litauens, das infolge seiner verkehrsgünstigeren Lage und fehlender Rohstoffe für sowjetische Investitionen weniger geeignet war. Begünstigend kam hinzu, dass Litauen aufgrund seiner relativ hohen Geburtenrate über genügend Arbeitskräfte verfügte, so dass eine Anwerbung aus anderen Unionsrepubliken nicht erforderlich war. Schließlich war der Lebensstandard in Litauen, der zwar ebenfalls über dem Durchschnitt in der ehemaligen Sowjetunion lag, geringer als in den baltischen Nachbarstaaten, die damit für Zuwanderer aus den anderen Sowjetrepubliken attraktiver waren.

Erst während der Zugehörigkeit zur Sowjetunion ist auch ein Teil der ukrainischen und weißrussischen Bewohner Litauens eingewandert, während die Angehörigen der heute größten nationalen Minderheit - die polnische Bevölkerung - bereits Einwohner der Zwischenkriegsrepublik waren oder zu deren Nachfahren zählen. Im Vergleich zur Zwischenkriegszeit war die polnische Bevölkerung infolge der Deportationen Stalins und der Auswanderung, die in den ersten Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs noch möglich war, stark geschrumpft. Auch heute noch hält die negative Bevölkerungsentwicklung an. Seit der Unabhängigkeit ist der Anteil der polnischen Minderheit von 7 auf 6,7 Prozent gesunken. Die polnische und die russische Bevölkerung in Litauen sind damit annähernd gleich groß.

Die anderen alteingesessenen Minderheiten fallen dagegen heute numerisch kaum mehr ins Gewicht. Der Anteil der jüdischen Bevölkerung, die zu mehr als 90 Prozent Opfer der Nationalsozialisten geworden war, betrug 1989 nur noch 0,3 Prozent und ist anschließend bedingt durch Auswanderung weiter auf 0,1 Prozent gesunken. Andere kleine Minderheiten mit weniger als 0,1 Prozent an der Gesamtbevölkerung und etwa 3.000 Personen oder weniger sind die Deutschen, die im 14./15. Jahrhundert aus dem Krimchanat eingewanderten Tataren, die Letten, die Armenier und die im 15. Jahrhundert vor allem aus Polen und Weißrussland eingewanderten Sinti und Roma. Ebenfalls bereits im Mittelalter von der Krim nach Litauen gekommen, sind die Vorfahren der heute nur wenige Mitglieder umfassenden Minderheit der Karaimen, die statistisch nicht mehr einzeln erfasst werden. Sie sind wie die Tataren turksprachig und bekennen sich zu einer strikt auf das Alte Testament ausgerichteten

Religion, die stark vom Islam beeinflusst ist.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung Litauens²⁶

	1923	1959	1979	1989	2001
Gesamtbevölkerung			100 % (3.391.500)	100 %(3.674.800)	100 % (3.483.972)
Litauer	69,2 %	79,3 %	80,0 % (271.200)	79,6 % (2.924.300)	83,4 % (2.907.293)
Russen	2,5 %	8,5 %	8,9 % (303.500)	9,4 % (344.500)	6,3 % (219.789)
Polen	15,3 %	8,5 %	7,3 % (247.000)	7,0 % (258.000)	6,7 % (234.989)
Weißrussen	0,4 %	1,1 %	1,7 % (57.600)	1,7 % (63.200)	1,2 % (42.866)
Ukrainer	0,0 %	0,7 %	1,0 % (32.000)	1,2 % (44.800)	0,7 % (22.488)
Juden	8,3 %	0,9 %	0,4 % (14.700)	0,3 % (12.400)	0,1 % (4.007)
Letten	0,6 %	0,2 %	0,1 % (4.400)	0,1 % (4.200)	0,08 % (2.955)
Deutsche	3,4 %	0,4 %			0,09 % (3.243)
Tataren			0,1% (4.000)	0,2 % (5.200)	0,09 % (3.235)
Roma/Sinti			0,1% (2.300)	0,1 % (2.700)	0,07 % (2571)
Armenier					0,04 % (1.477)
Sonstige	0,3 %	0,4 %	0,4 % (13.800)	0,4 % (15.500)	0,18 % (6.138)
Keine Angabe					0,94 % (32.921)

Die Angehörigen der Minderheiten sind überwiegend Teil der Stadtbevölkerung. So leben insbesondere 44 Prozent der polnischen Minderheit oder mehr als 100.000 Angehörige der polnischen Minderheit und etwa ein Drittel der russischen Minderheit (knapp 78.000 Angehörige) in der Hauptstadt Vilnius (Wilna).²⁷ Hier stellt die polnische Minderheit 19,5 Prozent, die russische Minderheit 14,5 Prozent der Einwohner (knapp 320.000). Mit 21,8 Prozent lokal eine sehr große Minderheit sind die russischen Einwohner in der Hafenstadt Klaipeda (etwa 190.000 Einwohner). In der Stadt Visaginas (etwa 27.000 Einwohner) im Landkreis Utena im Nordosten Litauens, dem alten Oberlitauen, haben sie lokal die absolute Mehrheit (56,5 Prozent). Über geschlossene ländliche Siedlungen verfügt allein die polnische Bevölkerung, und zwar im Landkreis Wilna. In den zum Landkreis Wilna gehörenden

²⁶ Quelle für 1923 und 1959: The Baltic States. A Reference Book (Tallinn,Riga,Vilnius 1991) S. 178; Quelle für 1979/1989: Lietuvos statistikos metraštis (Litauisches Statistisches Jahrbuch), Wilna 1997, S. 32; Quelle für 2001, Amt für Statistik (Anm. 25).

²⁷ Amt für Statistik, Population by some ethnicities by county and municipality (Anm. 25).

Landbezirken Wilna und Šalčininkai macht die polnische Minderheit mit 62,7 bzw. 80,4 Prozent die lokale Mehrheitsbevölkerung aus. In den Landbezirken Švenčionys und Trakai stellt die polnische Minderheit mit 28,2 bzw. 33,9 Prozent eine bedeutende Gruppe der Einwohnerschaft dar.

Landkreis Vilnius

	Litauer	Polen	Russen	Weißrussen	Ukrainer	Juden	Deutsche	Tataren	Letten	Roma
Stadt Vilnius	318.510	104.446	77.698	22.555	7.159	2.785	361	1.060	467	640
Gemeinde Elektrenai	23.740	2.175	1.906	367	276	10	32	47	16	6
Bezirk Šalčininkai	4.086	31.223	1.948	1.139	253	8	9	33	13	105
Bezirk Sirvintos	17.507	2.019	387	93	73	7	7	6	5	15
Bezirk Švenčionys	16.899	9.089	4.392	1.453	230	22	12	95	12	6
Bezirk Trakai	19.798	12.403	3.188	880	255	17	11	65	12	4
Bezirk Ukmerge	45.901	335	1.841	135	190	10	24	8	11	55
Bezirk Vilnius	19.855	54.322	7.430	3.869	619	37	34	364	43	43

Ethnische Zusammensetzung der zehn Landkreise

	Litauer	Polen	Russen	Weißrussen	Ukrainer	Juden	Deutsche	Tataren	Letten	Roma
Alytus	178.919	3.936	2.358	832	393	16	96	462	31	120
Kaunas	658.596	3.816	26.304	1.942	3.008	457	592	303	306	617
Klaipėda	324.798	975	44082	3.882	5.024	364	1000	259	591	60
Marijampolė	185.791	318	1.146	222	247	11	268	28	34	167
Panevėžys	288.851	643	7.579	501	816	27	81	35	271	218
Šiauliai	352.981	619	10.926	891	1.429	157	240	76	697	376
Tauragė	132.479	98	857	106	185	10	211	9	31	45
Telšiai	175.242	144	2785	331	349	23	90	39	212	31
Utena	143.340	8.428	24.962	3.668	1.982	46	175	346	203	63
Vilnius	466.296	216.012	98.790	30.491	9.055	2.896	490	1.678	579	874

3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit

Besondere Schutzvorkehrungen bestehen zugunsten nationaler Minderheiten. Obwohl

auch in Litauen eine Legaldefinition des Minderheitenbegriffs nicht existiert, ist unzweifelhaft, daß hierunter zumindest die Angehörigen eines Volkes fallen, die außerhalb Litauens über ein eigenes Staatswesen verfügen. Über die Zugehörigkeit einer Person zu einer nationalen Minderheit entscheidet das Bekenntnis des Einzelnen. Inwieweit daneben objektive Voraussetzungen von Bedeutung sein können, ist unklar. Einerseits darf niemand zum Beweis seiner Nationalität gezwungen werden. Auf der anderen Seite hat das Bekenntnis laut Art. 8 des Minderheitengesetzes entsprechend der Nationalität beider Eltern oder eines Elternteils zu erfolgen, womit wohl nur eine Mißbrauchskontrolle nicht ausgeschlossen werden soll. Nicht ausdrücklich klargestellt ist schließlich, ob lediglich Staatsangehörige als Angehörige von Minderheiten anerkannt werden. Dagegen spricht, dass sich Litauen in einem bilateralen Vertrag zur Garantie des Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) auch gegenüber Einwohnern, die die litauische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, verpflichtet hatte. Für eine Einbeziehung auch von Ausländern spricht des Weiteren der Katalog der im Minderheitengesetz grundsätzlich subjektlos gewährten Rechte (Art. 2). Allerdings wird auch hier ein Recht, und zwar das Recht auf Zugang insbesondere zu staatlichen Ämtern, ausschließlich litauischen Staatsangehörigen zugesprochen. Die litauische Verfassung spricht schließlich minderheitenrelevante Individualrechte ebenfalls ausschließlich Staatsangehörigen zu, so dass davon auszugehen ist, dass in Litauen die Staatsangehörigkeit grundsätzlich Voraussetzung für die Bejahung der Minderheiteneigenschaft ist.

Die litauische Staatsangehörigkeit konnten Personen, die zu Sowjetzeiten eingewandert sind, während des Loslösungsprozesses von der Sowjetunion und noch kurze Zeit nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit ohne Schwierigkeiten erwerben. Nach dem ersten litauischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 3. November 1989²⁸ haben zunächst alle Staatsangehörigen der Zwischenkriegsrepublik - Stichtag 15. Juni 1940 - und deren Nachkommen sowie Einwohner Litauens unter der Voraussetzung, dass ein Elternteil in der litauischen Unionsrepublik geboren wurde, die litauische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erlangt. Allen übrigen Einwohnern wurde unter drei Voraussetzungen ein Optionsrecht auf die litauische Staatsangehörigkeit eingeräumt: Der Optant musste seinen Wohnsitz bei Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Litauen haben, über einen Dauerarbeitsplatz

²⁸ Siehe Dokumentation C. 3.

verfügen sowie von seinem Optionsrecht innerhalb einer Frist von zwei Jahren Gebrauch machen. Bis zum Ablauf dieser Frist am 4. November 1991 war dieser Personenkreis darüber hinaus litauischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Unmittelbar nach Ablauf dieser Frist trat am 5. Dezember 1991 ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz²⁹ in Kraft. Nach dem zweiten Staatsangehörigkeitsgesetz konnten Einwohner, die von ihrem Optionsrecht keinen Gebrauch gemacht haben, oder Personen, die erst nach dem Stichtag eingereist sind, bei Vorliegen der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen, zu denen insbesondere ein zehnjähriger Wohnsitz in Litauen, die Ablegung einer Sprachprüfung sowie einer Prüfung über die Grundlagen der Verfassung zählen, eingebürgert werden. Diese Einbürgerungsvoraussetzungen gelten im Wesentlichen auch nach dem neuen, inzwischen dritten litauischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 17. September 2002.³⁰

Ohne Einbürgerung wird das Bleiberecht der Zuwanderer aus sowjetischen Zeiten auf der Grundlage von Aufenthaltserlaubnissen gewährt, die dieser Personenkreis nach dem ersten Ausländergesetz erhielt, ohne die allgemeinen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellten Voraussetzungen zu erfüllen.³¹

Diese Politik hat dazu geführt, dass anders als in den beiden anderen baltischen Staaten in Litauen fast alle Bewohner des Landes (99 Prozent der Bewohner nach den Angaben der Volkszählung des Jahres 2001) Staatsbürger Litauens sind. 0,4 Prozent besitzen nach diesen Angaben die russische, 0,2 Prozent die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates. Nur 0,3 Prozent der Befragten haben angegeben, staatenlos zu sein; 0,1 Prozent hat auf eine Angabe verzichtet.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

²⁹ Siehe Dokumentation C. 4.

³⁰ Siehe Dokumentation C 5.

³¹ Vgl. Art. 6 Abs. 3 des Ausländergesetzes vom 4. Sept. 1991, *Écho Litvy* vom 20. Sept. 1991, wonach bis zum Inkrafttreten des Ausländergesetzes Zugewanderten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ohne weitere Voraussetzungen erteilt wurde; dieses Gesetz ist inzwischen durch das Ausländergesetz vom 17. Dez. 1998 und das Ausländergesetz von 29. April 2004 ersetzt worden, wonach die Zuwanderer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Daueraufenthaltserlaubnis erfüllen; die Texte der Gesetze sind vom Parlament im Internet veröffentlicht worden, <http://www.3.lrs.lt/c-bin/eng>.

Die litauische Verfassung vom 25. Oktober 1992³², die das am Tag der Verkündung der Unabhängigkeit verabschiedete vorläufige Grundgesetz³³ ablöste, enthält zunächst in Art. 29 das Gleichbehandlungsgebot und ein ausdrückliches allgemeines Diskriminierungsverbot, wonach niemand u.a. aufgrund seiner Rasse, Nationalität oder Sprache benachteiligt oder begünstigt werden darf. Garantiert wird ferner den Bürgern, die "nationalen Gemeinschaften" angehören, das Recht, ihre Sprache, Kultur und Gebräuche zu pflegen (Art. 37). Weitere spezielle Minderheitenrechte existieren nicht. Geschützt werden Minderheitenangehörige und durch sie gegebenenfalls mittelbar auch die Minderheit als Gruppe aber insofern, als sich die in der Verfassung verbrieften allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte zu ihrem Schutz heranziehen lassen. Im Hinblick auf die Wahrung der Minderheitenbelange können so insbesondere die von der Verfassung garantierte Meinungs- und Gewissensfreiheit (Art. 25, 26), die Religionsfreiheit (Art. 25, 26) und die Freiheit von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 42) sowie die Versammlungs- (Art. 36) und Vereinigungsfreiheit (Art. 35) Bedeutung erlangen. Letztere stellen im Gegensatz zu den diesbezüglichen Gewährleistungen der beiden anderen baltischen Staaten keine Menschenrechte dar, sondern sind litauischen Staatsangehörigen vorbehalten.

Für ein minoritäres Schulwesen nicht unbeachtlich ist die Absicherung des Privatschulwesens durch eine Einrichtungsgarantie (Art. 40 Abs. 3). Ebenfalls durch eine Einrichtungsgarantie gewährleistet wird das minoritäre Vereinswesen, denn laut Art. 45 der Verfassung regeln die nationalen Gemeinschaften Angelegenheiten ihrer Nationalkultur, Bildung, Wohltätigkeit und gegenseitigen Hilfe selbständig. Im Gegensatz zur entsprechenden Vorschrift des Vorläufigen Grundgesetzes handelt es sich bereits nach dem Wortlaut nicht um ein Recht der nationalen Gemeinschaften und damit erst recht nicht um ein Recht der gesamten Minderheit als Gruppe. Des Weiteren ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, daß diese Gemeinschaft einen bedeutenden Teil der Bürger umfasst. Angesprochen ist jede nationale Gemeinschaft unabhängig von ihrer Größe. Damit bleibt der Inhalt des Art. 45 der Verfassung von 1992 ebenso wie auch Art. 54 des Vorläufigen Grundgesetzes hinter der Gewährleistung der Verfassung von 1922 zurück. Dasselbe gilt im Hinblick auf einen Leistungsanspruch gegen

³² Siehe Dokumentation C. 1.

³³ Gesetz über das Vorläufige Grundgesetz vom 11. März 1990; Sovetskaja Litva vom 13. März 1990.

den Staat (Art. 74 der Verf. 1922). Der Staat wird lediglich allgemein zur Förderung der nationalen Gemeinschaften verpflichtet.

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

Die litauischen Rechtsvorschriften beinhalten entweder Individualrechte des einzelnen Minderheitenangehörigen oder objektive Gewährleistungen des Staates. Darüber hinausgehende spezielle Konstruktionen wie beispielsweise Autonomiemodelle sind auch auf einfachgesetzlicher Ebene nicht vorgesehen. Es bleibt mithin den Minderheiten überlassen, ihren Bestand im Rahmen der allgemeinen Vereinigungsfreiheit zu sichern. Die umfassende Regelung im Bereich des Minderheitenschutzes beinhaltet das Gesetz über nationale Minderheiten vom 23. November 1989³⁴ (fortan: Minderheitengesetz, MinG). Einzelne minderheitenrelevante Bestimmungen sind darüber hinaus in den die jeweilige Materie regelnden Spezialvorschriften enthalten. Eine allgemeine Regelung für den Sprachgebrauch existiert hingegen in Litauen nicht. Das am 31. Januar 1995 verabschiedete Staatssprachengesetz³⁵ beschränkt sich, worauf bereits der Titel hinweist, im Gegensatz zu seinem Vorgänger, dem Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der Litauischen SSR über den Gebrauch der Staatssprache der Litauischen SSR vom 25. Januar 1989³⁶, allein auf den Gebrauch des Litauischen. Der Gebrauch des Litauischen wird überwacht vom Staatsausschuss für die Litauische Sprache und der Staatssprachenbehörde (-inspektion). Die Regelung des Rechts von Personen, die ethnischen Gemeinschaften angehören, ihre Sprache, Kultur und Gebräuche zu pflegen, wird ausdrücklich speziellen Rechtsvorschriften überlassen (Art. 1 Abs. 3 StaatsspracheG). Ein spezielles Gesetz, das den Gebrauch der Minderheitensprachen zum Gegenstand hat, ist aber bis heute nicht verabschiedet worden.

6. Einzelne Sachbereiche

a) Schul- und Bildungswesen

Nach den Rechtsvorschriften ist den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung ein allgemeiner Anspruch auf Unterricht in der Muttersprache im gesamten Bildungssystem eingeräumt. Im Staatssprachengesetz gewährleistet der Staat zwar zunächst, und zwar allen Einwohnern, nur

³⁴ Siehe Dokumentation C. 2.

³⁵ Siehe Dokumentation C. 6.

³⁶ Sovetskaja Litva vom 26. Jan. 1989.

ein Recht auf eine allgemeine, berufliche, höhere und Hochschulausbildung in Litauisch (Art. 11 Abs. 1). Aber auch zugunsten der Angehörigen der in Litauen ansässigen Minderheiten wurden vom litauischen Staat im internationalen Vergleich recht weite Verpflichtungen eingegangen. Nach dem Minderheitengesetz ist der Staat grundsätzlich zur Vorhaltung minderheitensprachlicher Einrichtungen entsprechend dem Bedarf in Vorschuleinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen verpflichtet. Denn hiernach obliegt es dem Staat, "die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass es Vorschuleinrichtungen, Unterrichtsstunden und allgemeinbildende Schulen sowie Gruppen, Fakultäten und Zweigstellen in den Hochschulen gibt, die Erzieher, Lehrer und andere Spezialisten ausbilden, die notwendig sind, um die Bedürfnisse der nationalen Minderheiten zu befriedigen", um so das Recht auf Unterricht in der Muttersprache in die Praxis umzusetzen (Art. 2 Abs. 2 MinG). Noch einen Schritt weiter geht das Bildungsgesetz, das unter bestimmten Voraussetzungen, die Existenz derartiger Einrichtungen obligatorisch vorsieht und damit in diesem Fall einen Anspruch auf Erziehung oder Unterricht in der Minderheitensprache begründet.

Die Verpflichtung zur Schaffung von Kindergärten und Schulen mit Unterricht in der Sprache einer Minderheit besteht nach dem Bildungsgesetz vom 25. Juni 1991³⁷ (BildG) unter der Voraussetzung, dass es sich um eine zahlenmäßig große Minderheit handelt, diese Minderheit kompakt siedelt und ein entsprechender Wunsch der Eltern besteht. Diese Verpflichtung trifft nach der umfangreichen Revision des Bildungsgesetzes vom 17. Juni 2003 die Kommune, in der die betreffende Minderheit kompakt siedelt (Art. 28 Abs. 7 BildG). Zugunsten aller Minderheiten unabhängig von ihrer zahlenmäßigen Größe besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht, für die Unterrichtung der Minderheitensprache in staatlichen und kommunalen Schulen Sorge zu tragen. Besuchen Angehörige einer Minderheit eine Schule, in der ihre Muttersprache nicht Unterrichtssprache ist, ist, sofern ein tatsächliches Bedürfnis besteht und entsprechende Lehrer vorhanden sind, die Muttersprache zusätzlich als Unterrichtsfach anzubieten (Art. 30 Abs. 2 Ziff. 3 BildG). Die Unterrichtung der Landessprache Litauisch ist in allen anderssprachigen Bildungseinrichtungen Pflicht. Eine Verpflichtung zur Unterrichtung eines Teils der Unterrichtsfächer in der Landessprache besteht danach - im Gegensatz zu den beiden anderen baltischen Staaten - in Litauen nicht (Art. 30 Abs. 2 BildG).

³⁷ Siehe Dokumentation C. 6.

In der Praxis wird der Unterricht in Minderheitensprachen in den öffentlichen Schulen auf Wunsch der Eltern ermöglicht. Von den 1.616 öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Litauen unterrichten nach den Angaben des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft im Schuljahr 2003/2004 58 in Russisch, 83 in Polnisch und eine Schule in Weißrussisch. 57 Schulen sind hiernach bi- oder trilingual und unterrichten neben Litauisch auch in einer oder mehreren oder ausschließlich in mehreren Minderheitensprachen.³⁸ Zu berücksichtigen ist dabei, dass nach Untersuchungen Ende der 1990er Jahre etwa die Hälfte der Ukrainer, Weißrussen und Deutschen sowie fast ein Drittel der Juden und Polen Russisch als Muttersprache gebraucht.³⁹ Im selben Schuljahr erhielten in den allgemeinbildenden Schulen 5,5 Prozent oder 30.465 Schüler Unterricht in Russisch und 3,7 Prozent oder 20.549 Schüler Unterricht in Polnisch. Der Anteil der Schüler mit Unterricht in Polnisch hat sich dabei seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit fast verdoppelt, während der Anteil der Schüler, die Schulen mit Unterricht in Russisch besuchen, in diesem Zeitraum erheblich gesunken ist.⁴⁰ Die Gründe des Rückgangs des Unterrichts in Russisch sind vielfältig. Eine Ursache stellt das Sinken der Schülerzahlen bedingt durch die negative demografische Entwicklung und die Rückwanderung in den Herkunftsstaat dar. Zum anderen ist die Zunahme des Unterrichts in Litauisch zu Lasten des Unterrichts in Russisch aber auch darauf zurückzuführen, dass Kinder nichtrussischer Minderheitenangehörigen, Kinder aus gemischten Ehen, aber auch russische Kinder zunehmend von ihren Eltern in Schulen mit Unterricht in Litauisch gesandt werden, um ihnen den Übergang zu weiterführenden Schulen und Hochschulen zu erleichtern und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Unterrichtssprache in den allgemeinbildenden Schulen

	1990/91	1993/94	1996/97	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04
Litauisch	1801	1978	2037	2038	2031	1960	1857	1616
Russisch	85	84	85	69	68	61	56	58
Polnisch	44	54	58	73	74	80	81	83
Weißrussisch			1	1	1	1	1	1

³⁸ Country Report Lithuania, The Ministry of Education and Science of the Republic of Lithuania, Vilnius 2003/2004, S. 24-27.

³⁹ Euromosaik-Studie der Europäische Kommission, Länderbericht Litauen, 2.3., <http://europa.eu.int/comm/education/policies/lang/languages/langmin/euromosaic>.

⁴⁰ Ebenda.

Litauisch-Russisch	31	27	25	29	23	20	19	17
Litauisch-Polnisch	7	6	8	11	11	12	13	14
Russisch-Polnisch	47	53	42	28	26	21	21	18
Russisch-Weißrussisch		2	1	1	1	1		
Litauisch-Russisch-Polnisch	25	14	16	10	10	17	9	8
Litauisch-Englisch				1	1	1	1	1
Insgesamt	2040	2218	2273	2261	2246	2174	2058	1816

Anteil der Schüler mit Unterricht in einer Minderheitensprache

	1990/91	1993/94	1996/97	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04
Litauisch	409.295	422.216	459.799	508.373	522.569	520.291	512.213	505.086
Russisch	76.038	58.743	52.315	44.058	41.162	37.481	33.698	30.465
Polnisch	11.407	15.312	19.212	21.826	22.303	21.710	21.314	20.549
Insgesamt	501.740	496.387	531.480	574.486	586.294	579.741	567.453	556.325

Zugunsten zahlenmäßig kleiner Minderheiten wird in vielen Städten Sprachunterricht als Wahlfach in öffentlichen Schulen oder mit finanzieller Unterstützung der Kommunen in Sonntagsschulen Sprachunterricht angeboten.⁴¹ In Klaipėda wurde 1992 eine deutsche Schule - seit 2001 „Hermann-Sudermann-Mittelschule“⁴² - errichtet. Sonntagsschulen haben die polnische, die ukrainische, die tatarische und die griechische Minderheit eröffnet. Lehrer für die Minderheitenschulen werden vor allem an der Universität Vilnius und der Pädagogischen Universität von Vilnius ausgebildet.

Werden öffentliche Minderheitenschulen nicht eröffnet, haben die Minderheitenangehörigen und ihre Verbände - wie alle natürlichen und juristischen Personen (Art. 42 Abs. 1 Ziff. 7 BilG) - die Möglichkeit, mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft, auf die grundsätzlich ein Rechtsanspruch besteht (Art. 51 Abs. 1 BilG) Privatschulen zu errichten. Erfolgt der Unterricht in einer privaten allgemeinbildenden Schule nach den vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft bestätigten curricula und Lehrplänen, gelten für die Finanzierung dieselben Grundsätze wie für staatliche und kommunale Schulen (Art. 69

⁴¹ Ebenda.

⁴² Zur deutschen Schule siehe ihre Internetseite www.zudermanas.ku.lt.

Abs. 1 BilG⁴³). Anderenfalls sind die Kosten vom Schulträger zu tragen (Art. 43 Abs. 12 BildG). Letzteres gilt wohl für die beiden einzigen privaten Schulen, die russische und die jüdische Schule in Vilnius, deren Unterricht sich nicht nach den staatlichen Lehrplänen richtet.⁴⁴

b) Sprachgebrauch

Die Freiheit des privaten Sprachgebrauchs wird von der litauischen Verfassung als Bestandteil des Menschenrechts auf freie Meinungsäußerung und -verbreitung (Art. 25 Abs. 1) geschützt. Nach dem Staatssprachegesetz werden allerdings die Methoden der Äußerung und Verbreitung der Meinung auch unter Privatpersonen in gewissen Fällen eingeschränkt. Zwar fallen die Kommunikation - ausdrücklich allein die "nichtoffizielle" Kommunikation - von Privatpersonen sowie der Sprachgebrauch auf Veranstaltungen religiöser Gemeinschaften oder von Minderheitenangehörigen ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich des Staatssprachegesetzes (Art. 1 Abs. 2). Dennoch werden nicht nur staatliche und kommunale, sondern sämtliche in Litauen tätige "Institutionen, Büros, Unternehmen und Organisationen" zur Geschäftsführung in Litauisch verpflichtet (Art. 4). Ferner sind sämtliche Rechtsgeschäfte, an denen ausschließlich "juristische und natürliche Personen der Republik Litauen" und damit in Litauen eingetragene juristische Personen sowie litauische Staatsangehörige beteiligt sind, in Litauisch abzuschließen. Bei Beteiligung ausländischer natürlicher oder juristischer Personen ist hiernach die Zweisprachigkeit obligatorisch (Art. 9). Ob diese Regelungen mit der litauischen Verfassung zu vereinbaren sind, ist zweifelhaft. Denn Beschränkungen der Meinungs- und Informationsfreiheit bedürfen hiernach nicht nur einer gesetzlichen Grundlage, sondern setzen des Weiteren voraus, dass derartige Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit, der Ehre und Würde, des Privatlebens und der Sittlichkeit eines Menschen oder der Verfassungsordnung erforderlich sind (Art. 25 Abs. 3 Verf.).

Staatssprache und damit Sprache im amtlichen Gebrauch ist nach der Verfassung (Art. 14) und dem Staatssprachegesetz (Art. 2) Litauisch. Dies bedeutet, dass Rechtsvorschriften in der

⁴³ Ferner Ziff. 5 der RVO vom 27. Juni 2001 i. d. F. vom 11. Dez. 2002 über die Finanzierung allgemeinbildender Schulen, mit der die in der Anlage beigefügten Kalkulationsmethoden für die Finanzzuweisung pro Schüler bestätigt wurden.

⁴⁴ Report on the Implementation of the Council of Europe Framework Convention for the Protection of National Minorities in the Republic of Lithuania Subject to Article 25 (1) of the Convention, 2001.

Staatssprache verabschiedet und verkündet werden (Art. 3). Litauisch ist Arbeitssprache des Parlaments und seiner Ausschüsse. Das Recht, in einer anderen Sprache aufzutreten, was mindestens sechs Stunden im voraus anzukündigen ist, wird allein Gästen, Experten und Zeugen, nicht hingegen Parlamentsabgeordneten eingeräumt.⁴⁵ Die Geschäftsführung staatlicher wie kommunaler Behörden ist in Litauisch durchzuführen.⁴⁶ In staatlichen Organen sowie in lokalen Behörden, die in einer territorialen Verwaltungseinheit gelegen sind, in der eine nationale Minderheit kompakt siedelt, ist nach dem Minderheitengesetz die Sprache dieser Minderheit als zweite Amtssprache (Ortssprache) obligatorisch einzuführen (Art. 4). Individuelle Sprachenrechte der Minderheitenangehörigen sind hingegen nicht eingeräumt. Nach dem neuen Gesetz über die öffentliche Verwaltung⁴⁷ hat jedoch die Behörde, die das Verwaltungsverfahren durchführt, einen Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn ein Verfahrensbeteiligter des Litauischen nicht mächtig ist (Art. 29).

In der Praxis ist der Sprachgebrauch unproblematisch. An den Orten, in denen die polnische bzw. die russische Minderheit die lokale Bevölkerungsmehrheit ausmacht, dominieren nach einer 1997 von der Minderheitenbehörde durchgeführten Umfrage im amtlichen Verkehr die Minderheitensprachen. Litauisch wird nach dieser Umfrage nur von gut einem Drittel der Minderheitenangehörigen in den Lokalbehörden gebraucht. Knapp die Hälfte im Fall der polnischen Minderheit, knapp 56 Prozent im Fall der russischen Minderheit haben hingegen angegeben, die Muttersprache zu verwenden; eine kleinere Gruppe innerhalb der beiden Minderheiten hat sich schließlich weder der Landessprache noch der eigenen Nationalsprache, sondern der Sprache der anderen Minderheit bedient.⁴⁸

Gerichtssprache ist nach der Verfassung (Art. 117 Abs. 2), dem Staatssprachengesetz (Art. 8 Abs. 1) sowie dem Gerichtsgesetz⁴⁹ (Art. 8 Abs. 1) Litauisch. Allein diejenigen, die des Litauischen nicht mächtig sind, können in Verhandlungen ihre Muttersprache oder eine

⁴⁵ Satzung des Seimas der Republik Litauen vom 17. Febr. 1994 i. d. F. vom 15 Febr. 2005, Siehe Dokumentation C. 11.

⁴⁶ Vgl. Art. 4 Staatssprachengesetz und Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes über die lokale Selbstverwaltung, siehe Dokumentation C. 6 und 9.

⁴⁷ Vom 17. Juni 1999, siehe Dokumentation C. 10.

⁴⁸ Report on the Implementation 2001 (Anm. 42).

⁴⁹ Siehe Dokumentation C. 12.

andere Sprache gebrauchen oder sich der Dienste eines Dolmetschers bedienen. Kosten entstehen in diesem Fall nicht, denn diese Aufwendungen sind nach dem Staatssprachengesetz vom Staat zu tragen.⁵⁰ Eine ähnlich lautende Regelung des Gerichtsgesetzes (Art. 8 Abs. 3), wonach Übersetzungskosten in diesen Fällen aus dem Staatshaushalt zu begleichen waren, ist inzwischen allerdings wieder gestrichen worden.⁵¹

c) Namensrecht

Personennamen litauischer Staatsangehöriger sind nach dem Staatssprachengesetz in der litauischen Version zu schreiben (Art. 15). Dies bedeutet nach dem Parlamentsbeschluss vom 31. Januar 1991 „über die Schreibweise von Vor- und Nachnamen in Pässen der Bürger der Republik Litauen“, dass Namen in Ausweisen und sonstigen Identifikationspapieren in litauischen und damit in lateinischen Schriftzeichen zu schreiben sind. Die Angehörigen der Minderheiten können eine Schreibweise nach Maßgabe der Aussprache des nichtlitauischen Namens beantragen und sich dann entweder mit oder gegen die litauischen Endungen entscheiden. Vom Verfassungsgericht, das mit dem Namensstreit auf die Vorlage des Bezirksgerichts Vilnius befasst worden war, wurde diese Regelung für verfassungsmäßig erachtet.⁵² Im zugrunde liegenden Rechtsstreit hatte sich ein Angehöriger der polnischen Minderheit gegen die Schreibweise seines Namens in seinem neuen Pass gewandt und die Verwendung der dem polnischen eigentümlichen diakritischen Zeichen beantragt.

Auch Bezeichnungen juristischer Personen sind grundsätzlich in Litauisch zu wählen und müssen darüber hinaus den Vorgaben des beim litauischen Parlament errichteten Sprachausschusses entsprechen (Art. 16 Staatssprachengesetz). Ausdrücklich wird nur den Minderheitenvereinen das eigentlich selbstverständliche Recht zugesprochen, der litauischen Bezeichnung sowie Informationszeichen weitere Zusätze in anderen Sprachen hinzuzufügen. Der Text derartiger Zusätze darf indes nach dem Staatssprachengesetz nicht größer sein als der litauische Text (Art. 18).

d) Topographische Bezeichnungen

⁵⁰ Vgl. Art. 8 Abs. 2 Staatssprachengesetz, Dokumentation C. 6.

⁵¹ Siehe Dokumentation C. 12.

⁵² Urteil vom 21. Okt. 1999 (www.lrkt.lt/dokumentai/1999/n9a1021a.htm).

Topographische Bezeichnungen sind grundsätzlich in Litauisch vorzunehmen (Art. 17 Abs. 1 StaatsspracheG). An den Orten, an denen eine Minderheit kompakt siedelt, ist eine weitere Aufschrift in der Sprache der betreffenden Minderheit nicht nur zulässig; sie ist vielmehr obligatorisch hinzuzufügen (Art. 4 MinG).

e) Kulturwahrung und -pflege

Der größte Teil der Minderheitenrechte im Bereich der Kulturpflege kann Geltung bereits auf Grund der in der Verfassung verankerten Menschen- und Bürgerrechte (Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) beanspruchen, hat aber zur Erhaltung und kulturellen Entfaltung der Eigenheiten von Minderheiten einen besonderen Stellenwert. Hervorgehoben werden insofern das Recht, sich in nationalen kulturellen Gemeinschaften zu vereinen (Art. 9 MinG), die Religionsfreiheit der Minderheitenangehörigen insbesondere auch in ritueller Hinsicht (Art. 2 MinG) oder das Recht, zu kulturellen Zwecken grenzüberschreitende Kontakte zu Volksgruppenangehörigen im Ausland zu unterhalten (Art. 2 MinG). Von Minderheitenangehörigen gegründete Vereine oder Verbände können kulturelle oder sonstige Einrichtungen errichten (Art. 7 MinG). Die Grundlagen des Vereinsrechts beinhaltet das Vereinsgesetz vom 14. März 1996⁵³, das eine zwangsweise Auflösung allein auf die Entscheidung eines Gerichts hin sowie aus den gesetzlich geregelten Gründen zulässt, die im Vereinsgesetz allerdings nicht geregelt sind.

Die kulturellen Aktivitäten der Minderheiten in Litauen sind vielfältig und werden von Staat und Kommunen durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und finanzielle Hilfen unterstützt. Aktiv sind mehr als 300 Vereine.⁵⁴ Eine Vielzahl von Vereinen haben die Angehörigen der russischen und polnischen Minderheit errichtet (67 bzw. 56 zu Beginn des Jahres 2005); mit etwa 20 Kulturvereinen (Ukrainer und Weißrussen) bzw. 30 Vereinen (Deutsche) zeichnen sich aber auch kleinere Minderheiten durch ein reges Verbandsleben aus.⁵⁵ Die größten Verbände der polnischen Minderheit sind der „Verband der Polen in Litauen“ (Związek Polaków na Litwie, ZPL) mit ca. 10.000 Mitgliedern und lokalen Zweigstellen, der aus dem 1988 errichteten Sozial- und Kulturverband der Polen in Litauen

⁵³ Siehe Dokumentation C. 15.

⁵⁴ Vgl. Agenda 2000. Commission Opinion on Lithuania's Application for Membership of The European Union, http://europa.eu.int/comm/dg1a/enlarge/agenda_2000_en/op_lithuania/contents.htm.

⁵⁵ Angaben der Minderheitenbehörde im Internet, www.tmid.lt/index.php?page_id=22&action=spausdinti.

hervorgegangen ist, sowie der von aus dem ZPL ausgeschiedenen Mitgliedern als Gegenbewegung gegründete „Kongress litauischer Polen“ (Kongres Polaków Litwy, KPL). Andere landesweite polnische Organisationen sind beispielsweise der Verband der Lehrer an polnischen Schulen oder die polnischen Pfadfinder als größter Jugendverband. Etwa zwei Drittel der russischen Kulturvereine und –verbände haben ihren Sitz in der Hauptstadt. Der wichtigste russische Kulturverband ist das russische Kulturzentrum, das Veröffentlichungen und Sendungen in Russisch in der Presse und im Rundfunk fördert, einen eigenen Radiosender betreibt sowie Ausstellungen und sonstige Kulturveranstaltungen organisiert. Die derzeit 28 deutschen Kulturvereine haben sich 1996 im Koordinierungszentrum der Verbände litauischer Deutscher zusammengeschlossen. Überörtliche Zusammenschlüsse der Deutschen in Litauen sind der Verband der litauischen Deutschen mit Sitz in Vilnius, der Bund deutscher Organisationen mit Sitz in Kaunas, der Richard-Wagner-Verband in Klaipėda und der deutsche Verband Klaipėda.⁵⁶

In einer Reihe von Städten bestehen Kulturzentren, die wie das polnische Haus in Vilnius, Eišiškės und Druskininkai, das russische Kulturzentrum in Vilnius und in Šiauliai einzelnen Minderheiten oder wie das vom Minderheitendepartment getragene Haus der nationalen Minderheiten in Vilnius oder das Kulturzentrum in Visagina den Kulturvereinen und Angehörigen aller vor Ort ansässigen Minderheiten zur Verfügung stehen. Andere in erster Linie zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Minderheiten bestehende kulturelle Einrichtungen sind beispielsweise das Jüdische Museum, das Puschkin-Literaturmuseum, das Karaimen-Museum oder das Russische Dramentheater. Regelmäßig finden Kulturtage statt, die der Pflege der Minderheitenkultur gewidmet sind. Besonders aktiv sind die Polen Litauens, die jedes Jahr ein Kulturfestival veranstalten.

Die Freiheit des Zusammenschlusses zu religiösen Zwecken wird durch das Gesetz über religiöse Gemeinschaften und Vereinigungen vom 4. Oktober 1995⁵⁷ konkretisiert, das die Römisch-Katholische Kirche sowie die Griechisch-Katholische, die Evangelisch-Lutherische, die Evangelisch-Reformierte und die Russisch-Orthodoxe Kirche und die Gemeinschaften der Altgläubigen, der Juden, der Muslime und der Karaimen als traditionelle

⁵⁶ Euromosaik-Studie, Litauen, Weitere Sprachen in Litauen (Anm. 39).

⁵⁷ Siehe Dokumentation C. 16.

Religionsgemeinschaften Litauens anerkennt (Art. 5).⁵⁸ Heute sind etwa 970 traditionelle religiöse Organisationen und 180 nichttraditionelle religiöse Organisationen registriert. Zu letzteren zählen christliche (beispielsweise Baptisten und Freikirchen), muslimische, hinduistische, buddhistische und auch Gemeinschaften, deren Orientierung keiner der herkömmlichen Glaubensrichtungen zuzuordnen ist.⁵⁹

Die Unterscheidung traditioneller, nicht traditioneller, aber staatlich anerkannter, registrierter und nicht registrierter Gemeinschaften ist von nicht unerheblicher Bedeutung für die Rechtsstellung der Gemeinschaft. Denn die traditionellen Religionsgemeinschaften sind auch ohne Registrierung beim Justizministerium rechtsfähig; nicht traditionelle Gemeinschaften erlangen die Rechtsfähigkeit hingegen erst mit der Registrierung, die folglich eine konstitutive Wirkung hat. Nach mindestens 15jähriger Registrierung und Rückhalt in der Gesellschaft können registrierte Gemeinschaften staatlich anerkannt werden. Nach der staatlichen Anerkennung sind diese Religionsgemeinschaften grundsätzlich - wie die traditionellen Religionsgemeinschaften - von bestimmten Steuern befreit und können wie diese öffentliche Mittel erhalten. Weitere Vorrechte bestehen im Hinblick auf den Religionsunterricht, denn in öffentlichen Schulen kann Religionsunterricht nur von traditionellen oder staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erteilt werden. Der Unterrichtsstoff ist von den Führungsgremien der Religionsgemeinschaft in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft festzulegen, denn der Unterrichtsplan ist von beiden zu bestätigen (Art. 31 Abs. 4 BilG). Die Eltern bzw. - nach Vollendung des 14. Lebensjahrs - die Schüler haben die Wahl zwischen Religionsunterricht und Ethikunterricht (Art. 31 Abs. 2, 3 BilG). Zur Finanzierung ist der Staat indes nur im Verhältnis zu den traditionellen Religionsgemeinschaften verpflichtet. Diese Regelungen sind indes nicht gegen eine bestimmte Minderheit gerichtet. Da die Religionen, zu denen sich die Mehrzahl der Minderheitenangehörigen bekennt, zu den vom Religionsgesetz als traditionell anerkannten Religionen gehören, werden die Angehörigen der Minderheiten durch diese Regelung nicht

⁵⁸ Vgl. hierzu die Berichte des U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2002 und 2003.

⁵⁹ Vgl. hierzu *Christina-Juditha Nikolajew*, Das Recht der Religionsgemeinschaften in Litauen, in: *Wolfgang Lienemann/Hans-Richard Reuter* (Hrsg.), Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, Baden-Baden 2005, S. 259-285 (261 ff.).

stärker betroffen als auch die Angehörigen der litauische Mehrheitsbevölkerung, die Mitglied einer nichttraditionellen Religionsgemeinschaft sind.

In erster Linie gilt dies für die Angehörigen der größten Minderheit, die Polen Litauens, die wie die Litauer überwiegend der römisch-katholischen Kirche angehören. Die römisch-katholische Kirche ist mit ihren 700 Gemeinschaften, die in zwei Erzbistümern und fünf Bistümern zusammengefasst sind, die mit Abstand größte Religionsgemeinschaft Litauens. In der Volkszählung von 2001 haben sich 79 Prozent der Befragten zu ihr bekannt. Lediglich 4 Prozent der Befragten bezeichneten sich als Russisch-Orthodox, 0,8 Prozent als Altgläubige. Lutheraner und Reformierte machen hiernach 0,6 bzw. 0,2 Prozent der Gläubigen aus. Die meisten der übrigen Religionsgemeinschaften umfassen mit wenigen hundert Angehörigen 0,1 Prozent der Gläubigen oder weniger. Nach wie vor ist der Anteil derjenigen mit einem ablehnenden oder zumindest distanzierten Verhältnis zur Religion recht groß. Knapp 10 Prozent der Befragten haben sich als keiner Religionsgemeinschaft zugehörig bezeichnet. 5 Prozent haben von der Möglichkeit, keine Angaben zu machen Gebrauch gemacht.⁶⁰

In den Siedlungsgebieten der polnischen Minderheit werden die katholischen Gottesdienste nicht nur in Litauisch, sondern auch in Polnisch sowie in einzelnen Gemeinden in Russisch, Ukrainisch, Weißrussisch, Lettisch, Deutsch, Hebräisch, Armenisch und Rumänisch abgehalten.⁶¹ Die orthodoxe Kirche, die unierte Kirche und die Gemeinschaften der Altgläubigen sind dagegen die Kirchen der slawischen Bewohner des Landes, während der Evangelisch-Lutherischen und der Evangelisch-Reformierten Kirche - 39 bzw. 13 Gemeinden - sowohl Angehörige der Mehrheits- als auch der Minderheitsbevölkerung angehören. Die Angehörigen der tatarischen Minderheit sind dagegen sunnitische Muslime, die in Litauen 5 Gemeinschaften bilden. Zu den traditionellen Gemeinschaften gehören schließlich die sechs jüdischen Gemeinschaften und die Gemeinschaft der Karaime.

Ein wichtiges Anliegen der Angehörigen nationaler Minderheiten ist regelmäßig die Existenz von Zeitungen, Zeitschriften und anderen Presseerzeugnissen in der Muttersprache sowie im Zeitalter der audiovisuellen Medien zunehmend auch das Angebot muttersprachlicher

⁶⁰ Tautinių Mažumų ir Išeivijos Departamentas prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės, Religija (http://www.tmid.lt/index.php?page_id=223&action=spausdinti).

⁶¹ Ministry of Foreign Affairs of Lithuania. Information and Press Department. Newsletter. April 1999 Issue 2 Vol. 2, <http://www.urm.lt/new/new1/news16.htm>; Report 2001 (Anm.).

Sendungen im Fernsehen und im Rundfunk. Ohne die Möglichkeit, Informationen in der Muttersprache zu empfangen und zu verbreiten, ist eine Bewahrung der eigenen Sprache und Kultur auf Dauer nicht möglich. Daher sind die für jeden Menschen wichtigen und in einer Demokratie unverzichtbaren Kommunikationsgrundrechte für die Angehörigen nationaler Minderheiten von ganz besonderer Bedeutung. Die in der Verfassung verbriefte Informationsfreiheit (Art. 25) wird zunächst durch das Minderheitengesetz (Art. 2 Abs. 2) konkretisiert, das ein Recht auf Presse und Informationen in der Muttersprache ausdrücklich einräumt. Das Gesetz über das nationale Radio und Fernsehen verpflichtet die öffentlichen Rundfunksender im Programm die unterschiedlichen Schichten der Gesellschaft und die unterschiedlichen Altersgruppen sowie die verschiedenen Nationalitäten und Überzeugungen zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 1).⁶² Das Gesetz über die Versorgung der Öffentlichkeit mit Informationen ermächtigt die Medienbehörde unter Berücksichtigung der im Sendegebiet lebenden Minderheiten, einen Anteil festzulegen, der Programmen und Sendungen der nationalen Minderheiten gewidmet sein muss.⁶³ Nicht litauische Sendungen im Radio und im Fernsehen sind hiernach grundsätzlich ins Litauische zu übersetzen oder mit litauischen Untertiteln zu versehen. Speziell an Minderheiten gerichtete Sendungen werden - wie auch Bildungsprogramme sowie Spezialsendungen und durch Rebroadcasting ausgestrahlte Programme ausländischer Sender - jedoch von diesem Erfordernis ausgenommen.

Das Angebot der in Litauen in den Sprachen der im Lande ansässigen Minderheiten herausgegebenen Publikationen ist recht breit.⁶⁴ Die Angehörigen der polnischen und der russischen Minderheit können zwischen mehreren in ihrer Muttersprache erscheinenden Tageszeitungen wählen.⁶⁵ Der Anteil der russischsprachigen Zeitungen am Zeitungsmarkt liegt sogar über ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Einige der litauischen Tageszeitungen („Respublika“) und Wochenschriften („Lietuvos Rytas“, „Ekspres nedelia“,

⁶² Siehe Dokumentation C. 14.

⁶³ Siehe Dokumentation C. 13.

⁶⁴ Vgl. *Audrone Nugaraite*, The Lithuanian media landscape, European Journalism Centre 2000.

⁶⁵ In Litauen erscheinen in Polnisch eine Tageszeitung (*Kurier Wileński*), zwei Wochenzeitungen (*Nasza gazeta*, *Przyjaźń*), eine Monatsschrift (*Magazyn Wileński*), eine Zweimonatsschrift (*Spotkania*), eine vierteljährliche (*Znad Wili*) und eine unregelmäßig erscheinende Zeitschrift (*W kręgu kultury*). Eine russische Tageszeitung erscheint in Klaipėda. Landesweit erscheinen fünf russische Wochenschriften (*Litovskij Kur'er*, *Obzor*, *Družba*, *Sugardas*, *V každyj*) und drei Monatsschriften (*Naša kuchnja v Litve*, *Živonosnyj istočnik*, *Vilnius*), vgl. *Euromosaik-Studie, Polnisch in Litauen 2.4. und Russisch in Litauen 2.4. (Anm. 39)*.

„Golos Litvy“, „Šalčia“, „Švenčionių kraštas“, „Žeimenos krantai“) haben russische Übersetzungen oder Beilagen in Russisch. Zeitschriften der kleineren Minderheiten erscheinen teils zweisprachig - kombiniert mit der Landessprache („Baltische Rundschau“) oder einer anderen Minderheitensprache (die in Deutsch und Russisch herausgegebene Monatsschrift „Deutsche Nachrichten in Litauen“), allein in der Landessprache („Lietuvos totoriai“ der tatarischen Minderheit) - ggf. mit einer Beilage in der Minderheitensprache – oder auch allein in einer anderen Minderheitensprache (die russischsprachige „Patrida“ der griechischen Minderheit). Von der jüdischen Gemeinschaft wird die Monatsschrift „Lietuvos Jeruzalė“ mit Beiträgen in Jiddisch, Litauisch, Englisch und Russisch herausgegeben.

Vom öffentlichen Hörrundfunk werden Sendungen in den Sprachen der Minderheiten - beispielsweise tägliche 30 minütige Nachrichten in Russisch vom 1. Programm - und spezielle an die Minderheiten gerichtete Kultursendungen - beispielsweise die Sendung „Regenbogen“ („Vaivorykštė“) des zweiten Programms - ausgestrahlt. Ausschließlich oder vorwiegend in der Minderheitensprache senden die privaten litauischen Radiosender „Znad Vili“ (Polnisch und Russisch), „Russkoe Radio“ (Russisch) und „Baltic Waves Radio“ (Weißrussisch). Das vom Russischen Kulturzentrum errichtete „Radio T“ sendet in Russisch, Ukrainisch und Weißrussisch.⁶⁶ Lokale Radiosender, die ihr Programm in Russisch ausstrahlen, gibt es in Visagina und Klaipėda. Auch lokale Fernsehsender senden in den Gebieten mit einem hohen Minderheitenanteil in der Sprache der Minderheit, wovon vor allem die russische und die polnische Minderheit in der Hauptstadt profitieren. Im öffentlichen Fernsehen werden regelmäßig Sendungen in Russisch, Polnisch, Ukrainisch und Weißrussisch ausgestrahlt.⁶⁷ Die neuesten Nachrichten können sich die Angehörigen der russischen Minderheit täglich auch in ihrer Muttersprache im litauischen Fernsehen anhören. Daneben kommen nicht nur der russischen, sondern vor allem der polnischen Minderheit - dank der heutigen Übertragungsmöglichkeiten - die Programme der Sender ihrer Herkunftsländer zugute, die sie

⁶⁶ Ministry of Foreign Affairs (Anm. 49); im Jahr 1999 lag der Anteil russischsprachiger Sendungen im litauischen Radio bei 0, 9 Stunden täglich, derjenige polnischsprachiger Sendungen bei 0, 5 Stunden täglich, Statistisches Jahrbuch 2000 (Anm. 60); die entsprechenden Anteile im Fernsehen betragen hiernach 0, 2 Stunden (Russisch), 0, 1 Stunden (Polnisch).

⁶⁷ Report on the Implementation 2001 (Anm. 42); z. B. die polnische Sendung „Rozmowy Wileńskili“ oder die russischen Sendungen „Večernyj Vestnik“ (täglich 10 Minuten) oder „Russkaja ulica“ (wöchentlich), Euromosaik-Studia, Polnisch in Litauen und Russisch in Litauen (Anm. 39).

grundsätzlich per Satellit sowie in ihren Siedlungsgebieten auch per Kabel oder via Antenne empfangen können.

f) Politische Mitwirkung

Die Minderheiten können zur Wahrnehmung ihrer speziellen Interessen im Parlament eigene Parteien gründen. Gründer und Mitglied einer Partei können in Litauen allerdings nur wahlberechtigte litauische Staatsangehörige sein.⁶⁸ Für die Beteiligung an den Wahlen gelten die allgemeinen Vorschriften. Die zunächst vorgesehene Privilegierung von Minderheitenparteien, die diese von der Sperrklausel befreite, ist 1996 wieder aufgehoben worden. Gleichzeitig wurde die Sperrklausel von 4 auf 5 Prozent (Wahlbündnisse 7 Prozent) heraufgesetzt.⁶⁹

Mit der Abschaffung der Privilegierung hat die „Wahlaktion der Polen Litauens“ („Akcja Wyborcza Polaków“), die sich die Vertretung speziell der Interessen der polnischen Bevölkerung Litauens zur Aufgabe macht, zwei der vier Mandate, die sie bei der Parlamentswahl 1992 erlangt hatte, verloren. 3,1 (1996), 1,9 (2000) und 3,8 Prozent (2004) reichten für die Erlangung eines Listenmandats nicht aus. Da aber nur 70 der 141 Mandate im Landesparlament über Parteilisten, 71 Mandate hingegen in Direktwahlen in den Wahlkreisen vergeben werden und die polnische Partei in den Siedlungsgebieten offensichtlich keine Schwierigkeiten hat, die Wähler für sich zu mobilisieren, ist die „Wahlaktion der Polen Litauens“ mit zwei Direktmandaten aus den Wahlkreisen Salcininkai und Širvinta-Vilnius aber auch in allen nachfolgenden Parlamenten vertreten.⁷⁰

Die russische Minderheit, die nach ihrer zahlenmäßigen Stärke bei entsprechendem Willen und Geschlossenheit ebenfalls eine parlamentarische Repräsentation erreichen könnte, zeigte hingegen bisher wenig politisches Identitätsbewusstsein. In den Reihen der russischen Bevölkerung wurde zwar ebenfalls eine Partei gegründet, die die Interessen dieser Volksgruppe im litauischen Parlament wahrnehmen soll. Die Union der Russen Litauens („Lietuvos rusų sąjunga“) ist jedoch nur bei der Parlamentswahl 1996 mit einer eigenen Liste

⁶⁸ Art. 1 des Gesetzes über politische Parteien und Organisationen, siehe Dokumentation C. 17.

⁶⁹ Art. 88 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl zum Seimas vom 9. Juli 1992 i. d. F. der Neuverkündung vom 27. Juni 1996 (ursprünglich Art. 76 Abs. 2).

⁷⁰ Central Electoral Committee, Elections of the Seimas of The Republic of Lithuania, 2004.

angetreten und bei dieser Wahl mit nur 1,7 Prozent der Stimmen an der Sperrklausel gescheitert. Eine andere politische Organisation, die sich als Vertreter der Interessen der russischen Minderheit versteht, ist die „Allianz der Bürger Litauens“ („Lietuvos piliečių aljansas“). Bei der Wahl 2000 hat sich die „Union der Russen in Litauen“ den Sozialdemokraten angeschlossen und über dieses Bündnis drei Mandate im litauischen Parlament errungen. Über die Listen der anderen, nicht auf ethnischer Grundlage gegründeten Parteien sind aber nicht nur Angehörige der russischen, sondern auch anderer Minderheiten - wie beispielsweise ein Mitglied des „Kongress der Litauer in Polen“ ebenfalls über die Liste der Sozialdemokraten - in das Parlament gelangt.⁷¹

Stärker als im Landesparlament sind die Minderheitenparteien in den lokalen Vertretungskörperschaften vertreten. So werden von der Russischen Partei Vertreter in den Stadtrat von Klaipėda, von der polnischen Partei in die Kommunalräte von Trakai, Švenčionys, Širvintos, Salcininkai sowie in den Stadtrat und den Bezirksrat von Vilnius entsandt; in den Kommunalräten des Landbezirks Vilnius und von Salcininkai haben Vertreter der polnischen Partei in der Vergangenheit sogar regelmäßig Mehrheitspositionen erlangt.

Nach dem Minderheitengesetz können darüber hinaus sowohl auf lokaler als auch auf staatlicher Ebene spezielle Vorkehrungen geschaffen werden, um den Minderheitenangehörigen eine Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess zu erleichtern. Vorgesehen ist die Etablierung von Minderheitenausschüssen beim Parlament und den lokalen Volksvertretungen, deren Besetzung mit den Minderheitenvereinen abzustimmen ist (Art. 10 Abs. 1). Obligatorisch ist ein Minderheitenausschuss bei der Regierung zu errichten (Art. 10 Abs. 2); letzteres ist bereits 1989 geschehen. Ein Jahr später wurde dieser Minderheitenausschuss in ein Department umgewandelt, das zunächst dem Außenministerium und ab 1994 wieder unmittelbar der Regierung unterstellt wurde. Beim Department für nationale Minderheiten und Auswanderer, d.h. Litauer im Ausland (Tautinių Mažumų ir Išsivijusių Departamentas prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės) wurden ein Forschungszentrum und 1995 der Rat der nationalen Gemeinschaften errichtet, der sich aus Vertretern der Minderheiten zusammensetzt und es diesen ermöglicht, ihre Belange gegenüber der Regierung geltend zu machen.⁷² Die Zahl der Vertreter, die die einzelne

⁷¹ Report on the Implementation 2001 (Anm. 42).

⁷² Siehe die Internetseite des Minderheitendepartments www.tmid.lt sowie ferner *Hollstein* (Anm. 22), S. 379.

Minderheit in diesen Rat entsendet, richtet sich nach ihrer Größe. Derzeit sind 20 Minderheiten vertreten. Minderheiten mit mehr als 100.000 Angehörigen wie die polnische und russische Bevölkerung entsenden drei, Minderheiten mit 10.000 – 100.000 Angehörigen wie die Ukrainer und die Weißrussen zwei Vertreter. Alle übrigen Minderheiten können jeweils einen Sitz im Rat der Minderheiten beanspruchen.⁷³

g) Staatliche Förderung

Konkrete Leistungspflichten des Staates oder der Kommunen gegenüber den nationalen Minderheiten oder ihren Vereinen und Angehörigen beinhalten die bisherigen Regelungen nicht. Der Staat wird in aller Regel lediglich allgemein oder hinsichtlich bestimmter Materien zur Förderung und damit zumindest zu einem Tätigwerden verpflichtet. Wie er dieser Pflicht nachkommt, liegt grundsätzlich in seinem Ermessen. So existiert die Pflicht, die Nationalkultur zu fördern (Art. 2 MinG). Staatlicherseits zu unterstützen sind ferner die von Minderheitenvereinen und -verbänden geschaffenen kulturellen Einrichtungen. Klargestellt ist jedoch, daß ihre Tätigkeit vorrangig mit den Mitteln des jeweiligen Trägers zu ermöglichen ist (Art. 7 MinG). Das für national-kulturelle Belange notwendige Fachpersonal ist unter der Einschränkung, das ebenfalls staatliche Belange und Möglichkeiten zu berücksichtigen sind, auszubilden (Art. 3 MinG). Für Minderheiten bedeutsame Geschichts- und Kulturdenkmäler sind, sofern diese auch für den litauischen Staat bedeutsam sind, vom Staat zu unterhalten (Art. 6 MinG). Schließlich setzt das "Recht" auf minderheitensprachliche Presse und Informationen (Art. 2 MinG) voraus, dass es diese überhaupt gibt.

In der Praxis werden öffentliche Mittel für die Belange der Minderheiten in beachtlichem Ausmaß zur Verfügung gestellt. Mit der Ermöglichung des Unterrichts in der Minderheitensprache bzw. der Unterrichtung der Minderheitensprache in den öffentlichen Schulen erfolgt die Befriedigung der Bedürfnisse im Bildungsbereich im Wesentlichen aus dem Staatshaushalt. Mittel zur Finanzierung kultureller Aktivitäten werden im Haushalt der Abteilung für nationale Minderheiten und regionale Angelegenheiten bereitgestellt.⁷⁴ Einzelne der Bewahrung der Kultur der Angehörigen einer Minderheit dienende Einrichtungen werden – wie das Russische Dramentheater, das Jüdische Museum und das Museum der Karaimen vom Kulturministerium gefördert. Im Rahmen der Finanzausweisungen an die

⁷³ Euromosaik-Studie, Litauen 3.2. (Anm. 39).

⁷⁴ 500.000 LTL im Jahr 2001, Report on the Implementation 2001 (Anm. 42).

Religionsgemeinschaften werden alle traditionellen Religionsgemeinschaften unabhängig davon berücksichtigt, ob die Gläubigen zur Mehrheits- oder Minderheitenbevölkerung zählen. Im Jahr 2004 haben die orthodoxe und die beiden evangelischen Kirchen sowie altgläubige, jüdische, islamische und unierte Gemeinden sowie die Gemeinde der Karaimen etwa 270.000 LTL der für diese Zwecke insgesamt knapp 2,9 Mio. LTL erhalten; mehr als die Hälfte entfiel davon auf die orthodoxe Kirche.⁷⁵ Für einzelne Vorhaben – wie beispielsweise die Restaurierung der Synagogen in Marijampolė und Kėdainiai – oder evangelische Kirchen in Plikiai und Šilutė – wurden spezielle Mittel ausgewiesen und bereitgestellt. Mit Mitteln des litauischen Staates und der Europäischen Union wurde das Kulturzentrum der Roma in Vilnius finanziert, wo mit Hilfe von Vorschuleinrichtungen und Sprachunterricht die Integration von Angehörigen dieser Minderheit erleichtert werden soll.

h) Staatsorganisationsrecht

Die Wahrnehmung der Interessen der in Litauen ansässigen Minderheiten fällt im Bereich der Legislative in die Zuständigkeit des Parlamentsausschusses für Menschenrechte, im Bereich der Exekutive in die Zuständigkeit des oben genannten Minderheitendepartments, dem die Gestaltung und Umsetzung der Minderheitenpolitik des Staates, die Durchführung von Studien und die Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich obliegt. 2003 wurde auch beim Staatspräsidenten ein Rat der Minderheiten etabliert, dem der Vorsitzende des Rats der Minderheiten beim Minderheitendepartment und der Leiter des Minderheitendepartments von Amts wegen angehören.⁷⁶

Allen Einwohnern und damit auch den Angehörigen der Minderheiten kommt schließlich die Institution der Ombudsmänner zugute. Aufgabe der vom Parlament (Seimas) für eine vierjährige Amtsperiode berufenen fünf Ombudsfrauen und -männer ist es, Beschwerden der Bürger über Amtsmissbrauch oder bürokratisches Verhalten sowie Verstöße gegen die Menschenrechte und -freiheiten öffentlicher Bediensteter nachzugehen (Art. 12 Abs. 1 OmbG). Zwei Ombudsmänner überwachen dabei die staatlichen Behörden; drei Ombudsmänner sind für kommunale und Landkreisverwaltungen zuständig. Die Grundlagen für deren Tätigkeit beinhaltet das im November grundlegend geänderte Gesetz über die

⁷⁵ Minderheitendepartment.

⁷⁶ Euromosaik-Studie, Litauen 3.2. (Anm. 39).

Ombudsmänner des Seimas vom 3. Dezember 1998⁷⁷. Seit der Gesetzesnovelle kann dieses Amt ausschließlich von Juristen mit einer mindestens fünfjährigen praktischen Erfahrung wahrgenommen werden (Art. 7 OmbG).

Die Ombudsmänner sind bei Eingang einer fristgerechten, d.h. innerhalb eines Jahres nach Vollendung der beanstandeten Handlung oder Beschlussfassung eingelegten Beschwerde grundsätzlich zur Untersuchung der Angelegenheit verpflichtet, denn eine Zurückweisung ist nur aus den gesetzlich genannten Gründen (Art. 16, 17 OmbG) zulässig. Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, sind ihnen vor allem Befragungs- und Betretungsrechte eingeräumt (Art. 19). Kommen die betroffenen Bediensteten Auskunftsverlangen nicht nach, können Sanktionen verhängt werden. Ist der Ombudsmann der Ansicht, dass der Beschwerdevorwurf zutreffend ist, kann er aber nicht selbst Abhilfe schaffen, sondern lediglich empfehlen, die rechtswidrige Vorschrift abzuändern oder aufzuheben, oder hierauf vor den Verwaltungsgerichten klagen. Handlungsalternativen des Ombudsmanns im Falle von Amtsmissbrauch sind vor allem die Abgabe an die Staatsanwaltschaft, die Anregung eines Disziplinarverfahrens oder die Klage vor Gericht auf Entlassung des betroffenen Bediensteten (Art. 19 OmbG). Welchen Weg er beschreitet, entscheidet der Ombudsmann. In der Praxis hielten sich die für begründet und die für unbegründet erachteten Beschwerden mit jeweils knapp 40 Prozent im Jahr 2003 bei insgesamt 1888 Verfahren in etwa die Waage. Die restlichen Beschwerden wurden wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen. Beschwerdegegenstand war in erster Linie (44 Prozent) die Reprivatisierung von Grundstücken und Gebäuden. Es folgten mit 26 bzw. 13 Prozent Beschwerden gegen Bedienstete der Haftanstalten und Polizeibeamte.⁷⁸

7. Völkerrechtliche Verträge

a) Multilaterale Verträge

Litauen ist sowohl dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte als auch der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten nebst Protokollen beigetreten, die in Litauen seit dem 20.2.1992 bzw. dem 20.6.1995⁷⁹ wirksam

⁷⁷ Siehe Dokumentation C. 18.

⁷⁸ Summary of the Annual Report of 2003 on the Activity of the Seimas Ombudsmen's Office, www.3.lrs.lt.

⁷⁹ Zusatzprotokoll seit dem 24.5.1996, Protokoll Nr. 6 seit dem 1.8.1999; Ratifikation der Protokolle 13 und 14 am 29.1. und 13.5.2004.

sind. Diese Bestimmungen sind mithin Bestandteil der litauischen Rechtsordnung (Art. 138 Abs. 3 Verf.). Die Rangfrage wird von der Verfassung allerdings offen gelassen. Das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist in Litauen am 1.7.2000 in Kraft getreten. Bisher noch nicht in Litauen wirksam ist dagegen die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen.

b) Bilaterale Verträge

Litauen hat in mit seinen Nachbarn geschlossenen bilateralen Verträgen Schutzpflichten gegenüber den im Lande lebenden Minderheiten, die mit den Staatsvölkern dieser Staaten durch die gemeinsame Herkunft verbunden sind, übernommen. In dem mit Russland geschlossenen Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Verpflichtungen vom 29. Juli 1991⁸⁰ verpflichteten sich die Parteien zur Garantie der im Völkerrecht verankerten Menschen- und Bürgerrechte, wozu ausdrücklich auch der Inhalt des Art. 27 IPBPR zählt (Art. 5), verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht dabei nicht nur gegenüber den eigenen Staatsangehörigen, sondern gegenüber allen in Art. 4 des Vertrages genannten Personen und damit unabhängig davon, ob diese die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates angenommen haben oder nicht. Weitergehende Verpflichtungen beinhalten die mit Polen⁸¹ und Weißrussland⁸² geschlossenen Verträge. In diese Verträge wurden im Wesentlichen die diesbezüglichen Verpflichtungen des Kopenhagener Dokuments über die menschliche Dimension vom 29. Juni 1990 übernommen (Art. 14-15 des litauisch polnischen Vertrags, Art. 11-12 des litauisch-weißrussischen Vertrags), womit aus den politischen Absichtserklärungen bindendes Völkervertragsrecht geworden ist. Hinsichtlich der häufig für Minderheiten sehr bedeutsamen Anliegen, des Gebrauchs der Minderheitensprachen in Schulen sowie im Verkehr mit den Behörden bleibt die Gewähr allerdings recht schwach. Die Zulassung der Minderheitensprache als Behördensprache an den Siedlungsgebieten der Minderheit ist nach dem deutsch-polnischen Vertrag lediglich zu prüfen („in Erwägung zu ziehen“); im litauisch weißrussischen Vertrag wird auf eine Gewähr ganz verzichtet. Hinsichtlich der Minderheitensprache im Bildungswesen hat sich Litauen verpflichtet, das Erlernen der Minderheitensprache, nicht aber den Unterricht in der Minderheitensprache

⁸⁰ Siehe Dokumentation C. 21.

⁸¹ Siehe Dokumentation C. 19.

⁸² Siehe Dokumentation C. 22.

sicherzustellen. Die diesbezügliche Gewähr des litauisch-weißrussischen Vertrag ist teils enger und teils weiter. Hier reduziert sich die Verpflichtung auf eine Bemühungspflicht („sich bemühen, die Möglichkeit zu gewährleisten“ (Art. 12)), die sich aber sowohl auf die Unterrichtung als auch auf den Unterricht in der Muttersprache erstreckt.

C. Dokumentation

1. Verfassung der Republik Litauen

vom 25. Oktober 1992 in der Fassung vom 13. Juli 2004⁸³

(Auszug)

Abschnitt I

Der litauische Staat

...

Art. 13

Staatsprache ist die litauische Sprache.

...

Abschnitt II

Der Mensch und der Staat

Art. 18

Die Rechte und Freiheiten des Menschen sind in der Natur begründet.

Art. 19

Das Recht des Menschen auf Leben ist gesetzlich geschützt.

Art. 20

(1) Die Freiheit des Menschen ist unantastbar.

⁸³ Lietuvos Respublikos Aukščiausiosios Tarybos ir Vyriausybės Žinios 1992 Nr. 33, Pos. 1014, Valstybės Žinios 1996 Nr. 112 Pos. 2863; dt. Übers. von *U. W. Schulze*, Erstveröffentlichung in: *G. Brunner* (Hrsg.), *Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas - VSO*, Berlin 1995, Litauen, Dokumentation 1.1.

(2) Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft genommen werden. Niemandem darf die Freiheit aus anderen Gründen oder in anderer Weise entzogen werden, als aus solchen Gründen und in solchen Verfahren, die durch Gesetz festgelegt sind.

(3) Wer am Ort der Straftat festgenommen worden ist, ist im Verlauf von 48 Stunden einem Gericht zuzuführen, wo in Anwesenheit des Festgenommenen über die Begründetheit der Festnahme entschieden wird. Fasst das Gericht nicht den Beschluss, die Person in Haft zu nehmen, so ist der Festgenommene unverzüglich freizulassen.

Art. 21

(1) Die Persönlichkeit des Menschen ist unantastbar.

(2) Die Würde des Menschen ist gesetzlich geschützt.

(3) Es ist verboten, Menschen zu foltern, körperlich zu verletzen, ihre Würde herabzusetzen, grausam mit ihnen umzugehen sowie Strafen solcher Art zu verhängen.

(4) Mit einem Menschen dürfen ohne seine Kenntnis und sein freies Einverständnis keine wissenschaftlichen oder medizinischen Versuche durchgeführt werden.

Art. 22

(1) Das Privatleben des Menschen ist unantastbar.

(2) Briefwechsel, Telefongespräche, telegraphische Mitteilungen und die sonstige Kommunikation sind unantastbar.

(3) Informationen über das Privatleben einer Person dürfen nur nach einer begründeten gerichtlichen Entscheidung und nur aufgrund eines Gesetzes gesammelt werden.

(4) Das Gesetz und das Gericht gewährleisten, dass niemand einer willkürlichen oder rechtswidrigen Einmischung in sein persönliches oder familiäres Leben oder einem Eingriff in seine Ehre und Würde ausgesetzt wird.

Art. 23

(1) Das Eigentum ist unverletzlich.

- (2) Die Rechte des Eigentums werden durch die Gesetze geschützt.
- (3) Eigentum darf nur in dem durch Gesetz festgelegten Verfahren für die Bedürfnisse der Gesellschaft und gegen eine gerechte Entschädigung entzogen werden.

Art. 24

- (1) Der Wohnraum des Menschen ist unverletzlich.
- (2) Das Betreten von Wohnraum ohne Zustimmung des Bewohners ist nur nach Entscheidung eines Gerichts und in dem gesetzlich festgelegten Verfahren und Fällen zulässig, in denen dies zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, der Festnahme eines Straftäters oder der Rettung von Leben, Gesundheit oder Vermögen eines Menschen notwendig ist.

Art. 25

- (1) Der Mensch hat das Recht, seine eigenen Überzeugungen zu haben und diese frei zu offenbaren.
- (2) Der Mensch darf nicht daran gehindert werden, Informationen oder Gedanken zu suchen, sie zu erlangen und sie zu verbreiten.
- (3) Die Freiheit, Überzeugungen zu offenbaren und Informationen zu erlangen und zu verbreiten, darf nicht anders als durch ein Gesetz beschränkt werden, sofern dies unerlässlich ist, um die Gesundheit, die Ehre und Würde, das Privatleben oder die Sittlichkeit eines Menschen zu schützen oder die verfassungsmäßige Ordnung zu verteidigen.
- (4) Die Freiheit, Überzeugungen zu offenbaren und Informationen zu verbreiten, ist unvereinbar mit verbrecherischen Handlungen - mit Aufwiegelung zu völkischem, rassischem, religiösem oder sozialem Hass, zu Gewalt oder zur Diskriminierung, mit Verleumdung und mit Desinformation.
- (5) Der Bürger ist berechtigt, im gesetzlich festgelegten Verfahren die Informationen zu erhalten, die bei den Einrichtungen des Staates über ihn vorhanden sind.

Art. 26

- (1) Die Freiheit des Gedankens, des Glaubens und des Gewissens ist unbegrenzt.
- (2) Jeder Mensch hat das Recht, sich irgendeine Religion oder irgendeinen Glauben auszuwählen und sich allein oder gemeinsam mit anderen privat oder öffentlich zu ihnen zu bekennen, religiöse Handlungen vorzunehmen, den Glauben zu praktizieren und ihn zu lehren.
- (3) Niemand darf eine andere Person nötigen oder dazu genötigt werden, sich irgendeine Religion oder irgendeinen Glauben auszuwählen oder sich dazu zu bekennen.
- (4) Die Freiheit des Menschen, sich zu einer Religion oder zu einem Glauben zu bekennen und diese zu verbreiten, darf nicht anders eingeschränkt werden als durch ein Gesetz und nur dann, wenn dies unerlässlich ist, um die Sicherheit der Gesellschaft, die öffentliche Ordnung, die Gesundheit oder die Sittlichkeit von Menschen sowie andere grundlegende Rechte und Freiheiten der Person zu gewährleisten.
- (5) Eltern und Vormünder kümmern sich ohne Beschränkungen nach ihrer eigenen Überzeugung um die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder und Mündel.

Art. 27

Mit der Überzeugung, der praktizierten Religion oder dem Glauben eines Menschen kann eine Straftat oder die Ni

Art. 28

Bei der Ausübung seiner Rechte und beim Gebrauch seiner Freiheiten hat der Mensch die Verfassung und die Gesetze der Republik Litauen einzuhalten und darf die Rechte und Freiheiten anderer Menschen nicht einengen.

Art. 29

- (1) Vor dem Gesetz, vor dem Gericht und sonstigen Einrichtungen des Staates oder vor den Amtsträgern sind alle Personen gleich.
- (2) Die Rechte eines Menschen dürfen nicht aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Sprache, der Abstammung, der sozialen Lage, des Glaubens, der

Überzeugung oder Anschauungen eingeschränkt werden oder ihm Privilegien gewähren.

Art. 30

- (1) Eine Person, deren verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten verletzt werden, hat das Recht, sich an ein Gericht zu wenden.
- (2) Der Ersatz des einer Person zugefügten materiellen oder moralischen Schadens wird gesetzlich geregelt.

Art. 31

- (1) Eine Person wird als unschuldig angesehen, solange ihre Schuld nicht im gesetzlich festgelegten Verfahren bewiesen und durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde.
- (2) Wer der Begehung einer Straftat beschuldigt wird, hat ein Recht darauf, dass seine Rechtssache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht öffentlich und gerecht untersucht wird.
- (3) Es ist verboten, jemanden zu Zeugenaussagen gegen sich, seine Familienmitglieder oder seine nahen Verwandten zu zwingen.
- (4) Eine Strafe darf nur aufgrund eines Gesetzes verhängt oder vollzogen werden.
- (5) Niemand darf für dieselbe Straftat zweimal bestraft werden.
- (6) Eine Person, die verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben, sowie einem Angeklagten wird von der Festnahme oder dem ersten Verhör an das Recht zur Verteidigung sowie das Recht, einen Anwalt hinzuzuziehen, garantiert.

Art. 32

- (1) Staatsbürger dürfen sich in Litauen frei bewegen, ihren Wohnsitz frei wählen sowie frei aus Litauen ausreisen.
- (2) Diese Rechte können nicht anders eingeschränkt werden als ausschließlich aufgrund eines Gesetzes, sofern dies notwendig ist, um die Sicherheit des Staates oder die Gesundheit

von Menschen zu schützen, sowie zur Ausübung der Rechtsprechung.

- (3) Ein Staatsbürger darf nicht daran gehindert werden, nach Litauen zurückzukehren.
- (4) Jeder Litauer darf sich in Litauen niederlassen.

Art. 33

- (1) Die Staatsbürger sind berechtigt, an der Ausübung der Staatsgewalt über ihr Land sowohl unmittelbar als auch durch demokratisch gewählte Vertreter teilzunehmen sowie unter für alle gleichen Bedingungen in den Staatsdienst der Republik Litauen einzutreten.
- (2) Den Staatsbürgern wird das Recht gewährleistet, die Arbeit der staatlichen Institutionen und Amtsträger zu kritisieren und deren Entscheidungen anzufechten. Die Verfolgung wegen Kritik ist verboten.
- (3) Den Staatsbürgern wird das Petitionsrecht gewährleistet, für welches das Verfahren durch Gesetz geregelt wird.

Art. 34

- (1) Staatsbürger, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Wahlrecht.
- (2) Das Recht, gewählt zu werden, wird durch die Verfassung der Republik Litauen und die Wahlgesetze geregelt.
- (3) Staatsbürger, die von einem Gericht für handlungsunfähig erklärt wurden, nehmen nicht an den Wahlen teil.

Art. 35

- (1) Den Staatsbürgern wird das Recht gewährleistet, sich frei zu Vereinen, politischen Parteien und Verbänden zusammenzuschließen, sofern deren Ziele und Tätigkeit nicht der Verfassung und den Gesetzen zuwiderlaufen.
- (2) Niemand darf dazu gezwungen werden, einem Verein, einer politischen Partei oder einem Verband anzugehören.

(3) Die Gründung und die Tätigkeit von politischen Parteien sowie anderer politischer und gesellschaftlicher Organisationen wird durch Gesetz geregelt.

Art. 36

(1) Den Staatsbürgern darf es nicht verboten oder erschwert werden, sich ohne Waffen in friedlichen Zusammenkünften zu versammeln.

(2) Dieses Recht kann nicht anders eingeschränkt werden als ausschließlich aufgrund eines Gesetzes und nur dann, wenn die Sicherheit der Gesellschaft oder des Staates, die öffentliche Ordnung, die Gesundheit oder die Sittlichkeit von Menschen oder die Rechte und Freiheiten anderer Personen geschützt werden müssen.

Art. 37

Staatsbürger, die nationalen Gemeinschaften angehören, haben das Recht, ihre Sprache, ihre Kultur und ihre Gebräuche zu pflegen.

Abschnitt III

Gesellschaft und Staat

Art. 38

(1) Die Familie ist Grundlage der Gesellschaft und des Staates.

(2) Der Staat gewährt Schutz und Fürsorge für die Familie, die Mutterschaft, Vaterschaft und Kindschaft.

(3) Eine Ehe wird durch freie Übereinkunft zwischen Mann und Frau geschlossen.

(4) Der Staat registriert Ehen, Geburten und Sterbefälle. Der Staat erkennt auch die kirchliche Registrierung einer Ehe an.

(5) Die Rechte der Ehepartner in der Familie sind gleich.

(6) Recht und Pflicht der Eltern ist es, ihre Kinder zu rechtschaffenen Menschen und treuen Staatsbürgern zu erziehen und sie bis zum Eintritt der Volljährigkeit zu versorgen.

(7) Pflicht der Kinder ist es, ihre Eltern zu achten, sie im Alter zu betreuen und ihr Erbe zu

schonen.

Art. 39

- (1) Der Staat leistet Familien, die ihre Kinder zu Hause heranwachsen lassen und erziehen, im gesetzlich festgelegten Verfahren Fürsorge und Unterstützung.
- (2) Für arbeitende Mütter werden ein bezahlter Urlaub vor und nach der Geburt, günstige Arbeitsbedingungen und andere Erleichterungen durch Gesetz vorgesehen.
- (3) Minderjährige werden gesetzlich geschützt.

Art. 40

- (1) Die Lehr- und Erziehungseinrichtungen des Staates und der Selbstverwaltungen sind weltlich. Auf Wunsch der Eltern wird in ihnen Religion unterrichtet.
- (2) In einem gesetzlich festgelegten Verfahren können nichtstaatliche Lehr- und Erziehungseinrichtungen gegründet werden.
- (3) Den Hochschulen wird Autonomie gewährt.
- (4) Der Staat überwacht die Tätigkeit der Lehr- und Erziehungseinrichtungen.

Art. 41

- (1) Für Personen im Alter von bis zu 16 Jahren besteht Schulpflicht.
- (2) Der Unterricht in allgemeinbildenden, den Berufsschulen und den höheren Schulen des Staates und der Selbstverwaltungen ist kostenlos.
- (3) Die Hochschulbildung ist allen Menschen entsprechend ihren Fähigkeiten zugänglich. Für die gut lernenden Staatsbürger ist kostenlose Ausbildung an den staatlichen Hochschulen, vorgesehen.

Art. 42

- (1) Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie die Lehre sind frei.
- (2) Der Staat fördert die Kultur und die Wissenschaft und sorgt für den Schutz der

Denkmäler und Werte der litauischen Geschichte und Kunst und der übrigen Kultur.

(3) Die geistigen und materiellen Urheberinteressen, die mit Werken der Wissenschaft und Technik, der Kultur und der Kunst verbunden sind, werden gesetzlich abgesichert und geschützt.

Art. 43

(1) Der Staat erkennt die in Litauen traditionellen Kirchen und Religionsorganisationen sowie andere Kirchen und Religionsorganisationen an, sofern sie in der Gesellschaft Unterstützung finden und ihre Lehre sowie ihre Zeremonien nicht einem Gesetz oder der Sittlichkeit widersprechen.

(2) Die vom Staat anerkannten Kirchen und Religionsorganisationen besitzen die Rechte einer juristischen Person.

(3) Die Kirchen und Religionsorganisationen verkünden frei ihre Lehren, führen ihre religiösen Zeremonien durch, besitzen Gebetshäuser, wohltätige Einrichtungen und Schulen zur Ausbildung der Geistlichen.

(4) Die Kirchen und Religionsorganisationen verwalten sich frei gemäß ihren Kanons und Satzungen.

(5) Die Stellung der Kirchen und Religionsorganisationen im Staate wird durch Vertrag oder Gesetz geregelt.

(6) Vom Recht, die Lehren der Kirchen und Religionsorganisationen zu verkünden und andere religiöse Handlungen vorzunehmen, sowie von Gebetshäusern darf keinen Gebrauch machen, wer der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderhandelt.

(7) In Litauen gibt es keine Staatsreligion.

Art. 44

(1) Die Zensur der Masseninformatoren ist verboten.

(2) Der Staat, politische Parteien, politische und gesellschaftliche Organisationen, andere Einrichtungen sowie Personen dürfen die Masseninformatorenmittel nicht monopolisieren.

Art. 45

(1) Die aus Staatsbürgern bestehenden nationalen Gemeinschaften regeln die Angelegenheiten ihrer Volkskultur, Bildung, Wohltätigkeit und gegenseitigen Hilfe selbständig.

(2) Der Staat erweist den nationalen Gemeinschaften Unterstützung.

Abschnitt IX

Das Gericht

...

Art. 117

(1) Vor allen Gerichten werden die Sachen öffentlich verhandelt. Die Gerichtssitzung kann nichtöffentlich sein, um ein Geheimnis des persönlichen oder des Familienlebens eines Menschen zu schützen sowie wenn die öffentliche Verhandlung ein Staats-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnis aufdecken kann.

(2) Der Gerichtsprozess wird in der Republik Litauen in der Staatssprache geführt.

(3) Personen, die die litauische Sprache nicht beherrschen, wird das Recht gewährleistet, an Ermittlungs- und gerichtlichen Handlungen durch einen Dolmetscher teilzunehmen.

2. Gesetz über nationale Minderheiten

vom 23. November 1989 in der Fassung vom 29. Januar 1991⁸⁴

Der von den in Litauen lebenden Menschen unterschiedlicher Nationalitäten zurückgelegte historische Weg ist eng mit dem Schicksal des litauischen Volkes verbunden und bedingt eine Übereinstimmung der einheitlichen Ziele.

⁸⁴ Lietuvos Tarybu Socialistines Respublikos Aukščiausiosios Tarybos ir Vyriausybės Žinios 1989 Nr. 34 Pos. 485; Lietuvos Respublikos Aukščiausiosios Tarybos ir Vyriausybės Žinios 1991 Nr. 4 Pos. 117; Übers. von U. W. Schulze, Erstveröffentlichung in: *Brunner* (Anm. 84), Dokumentation Litauen 2.6.

Die Republik Litauen gewährleistet allen ihren Bürgern unabhängig von ihrer Nationalität, gleiche politische, wirtschaftliche und soziale Rechte und Freiheiten, erkennt ihre nationale Identität und die Kontinuität ihrer Kultur an und fördert das nationale Selbstbewusstsein und dessen Eigendarstellung.

Einwohner jeder Nationalität sind verpflichtet, die Verfassung und die Gesetze der Republik Litauen zu befolgen, ihre staatliche Souveränität und territoriale Integrität zu schützen, zur Schaffung des unabhängigen, demokratischen Staates Litauen beizutragen und die Staatssprache, die Kultur, die Traditionen und die Gebräuche zu achten.

Art. 1

(1) Geleitet von den Prinzipien der Gleichheit der Völker und des Humanismus, gewährleistet die Republik Litauen allen auf ihrem Territorium lebenden nationalen Minderheiten die freie Entfaltung und bekundet gegenüber jeder Nationalität und Sprache Ehre.

(2) Jedwede Diskriminierung aus Motiven der Rasse, der Nationalität, der Sprache oder aus anderen mit der Nationalität eines Menschen im Zusammenhang stehenden Motiven ist verboten und wird in dem von den Gesetzen der Republik Litauen vorgesehenen Verfahren bestraft.

Art. 2

(1) Der Staat schützt die Staatsbürger der Republik Litauen jeder Nationalität in gleicher Weise.

(2) Unter Berücksichtigung der Interessen der nationalen Minderheiten gewährleistet die Republik Litauen gemäß den gesetzlich festgelegten Grundlagen und Verfahren:

das Recht auf Unterstützung des Staates zur Pflege der nationalen Kultur und Bildung;

das Recht, mittels der Muttersprache unterrichtet zu werden, indem die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass es Vorschuleinrichtungen, Unterrichtsstunden und allgemeinbildende Schulen sowie Gruppen, Fakultäten und Zweigstellen in den Hochschulen gibt, welche Erzieher, Lehrer und andere Spezialisten ausbilden, um die Bedürfnisse nationaler Minderheiten zu befriedigen;

das Recht auf Presse und Information mittels der Muttersprache;

das Recht, sich zu jedweder Religion oder zu keiner zu bekennen und religiöse Zeremonien sowie nationale Riten in der Muttersprache vorzunehmen;

das Recht, sich in nationalen Kulturorganisationen zu vereinigen;

das Recht auf kulturelle Verbindungen mit Volkszugehörigen außerhalb der Grenzen der Republik;

das Recht, in den Organen der Staatsmacht aller Ebenen vertreten zu sein, gestützt auf die Prinzipien allgemeiner, gleicher und direkter Wahlen;

das Recht der Staatsbürger der Republik Litauen jeder Nationalität, jedwedes Amt in den Organen der Staatsmacht und -verwaltung, in Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen auszuüben.

Art. 3

Abhängig von den Bedürfnissen und Möglichkeiten bilden die Hoch- und die speziellen Mittelschulen Litauens gemäß Verträgen mit staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen Spezialisten aus, um die nationalen kulturellen Belange zu befriedigen. Nötigenfalls können Staatsbürger der Republik zu Ausbildungszwecken in andere Staaten entsandt werden.

Art. 4

In den örtlichen Einrichtungen und Organisationen der territorialen Verwaltungseinheiten, in denen eine nationale Minderheit kompakt siedelt, wird neben der Staatssprache die (örtliche) Sprache dieser nationalen Minderheit verwandt.

Art. 5

In den in Art. 4 bezeichneten territorialen Verwaltungseinheiten sind Informationsaufschriften neben der litauischen Sprache auch in der (örtlichen) Sprache der nationalen Minderheit möglich.

Art. 6

Die für nationale Minderheiten und für Litauen bedeutsamen Denkmäler nationaler Geschichte und Kultur sind Teil der Kultur der Republik und werden vom Staat geschützt.

Art. 7

Gesellschaftliche und Kulturorganisationen nationaler Minderheiten können mit eigenen Mitteln Kultur- und Bildungseinrichtungen gründen. Der Staat unterstützt Organisationen und Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Kultur- und Bildungsbedürfnisse der Staatsbürger zu befriedigen.

Art. 8

- (1) Jeder Staatsbürger der Republik Litauen wählt, wenn er einen Pass empfängt, seine Nationalität nach der Nationalität seiner Eltern oder eines Elternteils.
- (2) Niemand darf zum Nachweis seiner Nationalität gezwungen werden.
- (3) Ein Zwang, sich von einer Nationalität loszusagen, ist verboten.

Art. 9

Gesellschaftliche und Kulturorganisationen nationaler Minderheiten werden gegründet, sind tätig und beenden ihre Tätigkeit im gesetzlich festgelegten Verfahren.

Art. 10

- (1) Durch Entscheidungen des Obersten Rats der Republik Litauen und der örtlichen Volksdeputiertenräte können bei diesen gesellschaftliche Ausschüsse für nationale Minderheiten gebildet werden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird mit den gesellschaftlichen Organisationen der nationalen Minderheiten abgestimmt. Die Kompetenzen dieser Ausschüsse werden von den Organen festgelegt, die sie errichtet haben.
- (2) Beim Ministerrat der Republik Litauen besteht ein Nationalitätenausschuss, der über kulturelle und soziale Belange nationaler Minderheiten entscheidet.

3. Staatsbürgerschaftsgesetz

vom 3. November 1989⁸⁵ (Auszug)

Art. 1

Staatsbürger der Litauischen SSR sind:

- 1) Personen, die der Staatsbürgerschaft der Litauischen Republik angehören, deren Kinder und Enkel sowie andere Personen, die bis zum 15. Juni 1940 ständige Einwohner auf dem heutigen Territorium der Litauischen SSR waren, deren Kinder und Enkel, die ständig auf dem Territorium der Litauischen SSR leben;
- 2) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Litauischen SSR haben, wenn sie selbst hier geboren wurden oder beweisen, dass auch nur ein Eltern- oder Großelternanteil auf dem Territorium der Litauischen SSR geboren wurde, und sie nicht Staatsbürger eines anderen Staates sind;
- 3) andere Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ständig auf dem Territorium der Republik gelebt haben und hier ihren dauerhaften Arbeitsplatz oder eine dauerhafte legale Existenzgrundlage haben. Diese Personen entscheiden im Verlauf von zwei Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes über ihre Staatsbürgerschaft in freier Selbstbestimmung;
- 4) Personen, die die Staatsbürgerschaft der Litauischen SSR nach diesem Gesetz erworben haben.

Art. 35

(1) Die im Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes angeführten Personen können bis zur freien Selbstbestimmung über die Staatsbürgerschaft im Verlauf von zwei Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Rechte eines Staatsbürgers der Litauischen SSR genießen.

(2) In dem Zeitraum, in dem die volle staatliche Souveränität Litauens nicht wiederhergestellt ist, gebrauchen die Staatsbürger der Litauischen SSR auch den Pass des Staatsbürgers der UdSSR.

⁸⁵ Übers. nach der russ. Übers. in Sovetskaja Litva vom 10.11.1989.

(3) Keine Bestimmung des vorliegenden Gesetzes kann als eine Verpflichtung eines Staatsbürgers der Litauischen SSR gegenüber einem anderen Staat oder im Hinblick auf eine von diesem festgelegte Staatsbürgerschaft ausgelegt werden.

(4) Das Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Litauischen SSR tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft, und für seine vollständige Umsetzung wird ein Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens festgelegt.

4. Staatsbürgerschaftsgesetz

vom 5. Dezember 1991⁸⁶ (Auszug)

Art. 1 Staatsbürger der Republik Litauen

(1) Staatsbürger der Republik Litauen sind:

1) Personen, die bis zum 15. Juni 1940 der Staatsbürgerschaft der Republik Litauen angehörten, sowie deren Kinder und Enkel (vorausgesetzt, diese Personen oder ihre Kinder und Enkel sind nicht aus Litauen in ihren Heimatstaat repatriiert worden);

2) Personen, die in der Zeit vom 9. Januar 1919 bis zum 15. Juni 1940 dauerhaft auf dem heutigen Territorium der Republik Litauen gelebt haben, sowie deren Kinder und Enkel, vorausgesetzt, dass diese am Tag des Inkrafttretens des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Litauen ständige Einwohner Litauens waren, gegenwärtig hier leben und nicht Staatsbürger eines anderen Staates sind;

3) Personen litauischer Abstammung, die in anderen Staaten leben, sofern sie Litauen bis zum 16. Februar 1918 verlassen haben und nicht die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates erworben haben;

4) Personen, die bis zum 4. November 1991 die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz erworben haben, das bis zur Verabschiedung des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 5. Dezember 1991 in Kraft war;

⁸⁶ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (<http://www.lrs.lt/n/eng/index.html>)

5) sonstige Personen, die die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz erworben haben.

(2) Den in Ziffer 1 angeführten Personen sind auf Antrag Staatsbürgerpässe der Republik Litauen oder Urkunden auszustellen, die das Recht auf die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen im Einklang mit Art. 17 des vorliegenden Gesetzes bestätigen.

(3) Ein Staatsbürger der Republik Litauen kann nicht gleichzeitig Staatsbürger eines anderen Staates sein, mit Ausnahme der im vorliegenden Gesetz geregelten Fälle.

Art. 10 Erwerb der Staatsbürgerschaft der Republik Litauen durch Kinder, deren Eltern staatenlos sind

Ein Kind, dessen Eltern staatenlose Personen und ständige Einwohner in Litauen sind, erwirbt die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen.

Art. 12 Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Republik Litauen

(1) Einer Person kann auf ihren Antrag die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen verliehen werden, wenn sie bereit ist, den Eid auf die Republik Litauen abzuleisten und die folgenden Voraussetzungen der Staatsbürgerschaft erfüllt:

1) eine Prüfung in der litauischen Sprache absolviert hat (Litauisch sprechen und lesen kann);

2) innerhalb der letzten zehn Jahre ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Republik Litauen gehabt hat;

3) einen ständigen Arbeitsplatz oder eine beständige legale Quelle des Lebensunterhalts auf dem Territorium der Republik Litauen hat;

4) eine Prüfung über die grundlegenden Bestimmungen der Verfassung der Republik Litauen abgelegt hat;

5) staatenlos oder Staatsbürger eines Staates ist, nach dessen Recht dieser die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates bei Erwerb der Staatsbürgerschaft der Republik Litauen verliert, oder wenn die Person schriftlich ihre Entscheidung mitteilt, bei Verleihung

der Staatsbürgerschaft der Republik Litauen auf die Staatsbürgerschaft des anderen Staates zu verzichten.

(2) Das Verfahren der Ausstellung von Nachweisen der Prüfung in den Grundlagen der Verfassung der Republik Litauen und in der litauischen Sprache wird von der Regierung der Republik Litauen festgelegt.

(3) Personen, die die in diesem Artikel angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen unter Berücksichtigung der Interessen der Republik Litauen zu verleihen.

(4) Die Anforderungen der Ziffern 1 und 4 des Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes gelten nicht für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, die als Behinderte der Gruppen I oder II angesehen werden, sowie für Personen, die an schweren chronischen Geisteskrankheiten leiden.

Art. 13 Gründe, die die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Republik Litauen ausschließen

Die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen wird solchen Personen nicht verliehen (Einbürgerung), die:

- 1) Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord begangen haben;
- 2) an kriminellen Aktivitäten gegen die Republik Litauen teilgenommen haben;
- 3) vor ihrer Ankunft in Litauen wegen einer vorsätzlichen Straftat, die auch nach den Gesetzen der Republik Litauen strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, oder die in Litauen wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind;
- 4) chronisch alkohol- oder drogensüchtig sind oder Giftstoffe missbrauchen; sowie
- 5) an besonders gefährlichen Infektionskrankheiten leiden.

5. Staatsbürgerschaftsgesetz

vom 17. September 2002⁸⁷ (Auszug)

Art. 1 Staatsbürger der Republik Litauen

Staatsbürger der Republik Litauen sind:

- 1) Personen, die bis zum 15. Juni 1940 der Staatsbürgerschaft der Republik Litauen angehörten, sowie deren Kinder, Enkel und Urenkel (vorausgesetzt, diese Personen oder ihre Kinder, Enkel und Urenkel sind nicht aus Litauen in ihren Heimatstaat repatriert worden);
- 2) Personen, die in der Zeit vom 9. Januar 1919 bis zum 15. Juni 1940 dauerhaft auf dem heutigen Territorium der Republik Litauen gelebt haben, sowie deren Kinder, Enkel und Urenkel, vorausgesetzt, dass diese am Tag des Inkrafttretens des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Litauen ständige Einwohner Litauens waren, gegenwärtig hier leben und nicht Staatsbürger eines anderen Staates sind;
- 3) Personen litauischer Abstammung, sofern sie nicht Staatsbürger eines anderen Staates sind. Eine Person, deren Eltern oder Großeltern oder bei denen ein Eltern- oder Großelternanteil Litauer ist oder war und die sich als Litauerin betrachtet soll als Person litauischer Abstammung angesehen werden;
- 4) Personen, die bis zum 4. November 1991 die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz vom 3. November 1989 erworben haben;
- 5) sonstige Personen, die die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz vom 5. Dezember 1991 erworben haben.

Art. 10 Erwerb der Staatsbürgerschaft der Republik Litauen durch Kinder, deren Eltern staatenlos sind

Ein auf dem Territorium der Republik Litauen geborenes Kind, dessen Eltern staatenlose Personen und ständige Einwohner in Litauen sind, erwirbt die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen.

⁸⁷ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 87)

Art. 12 Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Republik Litauen

(1) Einer Person kann auf ihren Antrag die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen verliehen werden, wenn sie bereit ist, den Eid auf die Republik Litauen abzuleisten und die folgenden Voraussetzungen der Staatsbürgerschaft erfüllt:

- 1) eine Prüfung in der litauischen Sprache absolviert hat;
- 2) innerhalb der letzten zehn Jahre ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Republik Litauen gehabt hat;
- 3) eine legale Quelle des Lebensunterhalts auf dem Territorium der Republik Litauen hat;
- 4) eine Prüfung über die grundlegenden Bestimmungen der Verfassung der Republik Litauen abgelegt hat;
- 5) staatenlos oder Staatsbürger eines Staates ist, nach dessen Recht dieser die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates bei Erwerb der Staatsbürgerschaft der Republik Litauen verliert, oder wenn die Person schriftlich ihre Entscheidung mitteilt, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft der Republik Litauen auf die Staatsbürgerschaft des anderen Staates zu verzichten.

(2) Das Verfahren der Prüfung der litauischen Sprache und der Grundlagen der Verfassung der Republik Litauen sowie das Verfahren der Ausstellung der entsprechenden Zeugnisse werden von der Regierung der Republik Litauen festgelegt.

(3) Personen, die die in diesem Artikel angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen unter Berücksichtigung der Interessen der Republik Litauen zu verleihen. Die Anforderung gemäß Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 gelten nicht für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, für Behinderte der Kategorien I und II sowie für Personen, die an schwerwiegenden chronischen Geisteskrankheiten leiden..

(4) Die Anforderungen des Abs. 1 Ziff. 5 des vorliegenden Artikels gelten nicht Staatsbürger anderer Staaten, denen in der Republik Litauen der Flüchtlingsstatus verliehen wurde.

Art. 13 Gründe, die die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Republik Litauen

ausschließen

Die Staatsbürgerschaft der Republik Litauen wird solchen Personen nicht verliehen, die:

- 1) internationale Verbrechen, die in völkerrechtlichen Verträgen, deren Partei die Republik Litauen ist, oder im Gewohnheitsrecht vorgesehen sind, wie Aggression, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Militärverbrechen begangen haben;
- 2) an kriminellen Aktivitäten gegen die Republik Litauen teilgenommen haben;
- 3) vor ihrer Ankunft in Litauen wegen einer vorsätzlichen Straftat, die auch nach den Gesetzen der Republik Litauen strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, oder die in Litauen wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind;

6. Staatssprachengesetz

vom 31. Januar 1995⁸⁸

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Durch dieses Gesetz werden der Gebrauch der Staatssprache im öffentlichen Leben Litauens, der Schutz und die Kontrolle der Staatssprache sowie die Verantwortlichkeit für Verstöße gegen das Staatssprachengesetz geregelt.

(2) Durch das Gesetz werden weder die nichtoffizielle Kommunikation der Bevölkerung noch die Sprache von Veranstaltungen religiöser Gemeinschaften und von Personen, die ethnischen Gemeinschaften angehören, geregelt.

(3) Andere Gesetze der Republik Litauen sowie vom Seimas der Republik Litauen erlassene Rechtsvorschriften gewährleisten das Recht der Personen, die ethnischen Gemeinschaften angehören, ihre Sprache, Kultur und Gebräuche zu pflegen.

Art. 2

⁸⁸ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 87).

Die litauische Sprache ist die Staatssprache der Republik Litauen.

II. Institutionen, Unternehmen und Organisationen

Art. 3

Gesetze der Republik Litauen und sonstige Rechtsvorschriften werden in der Staatssprache verabschiedet und verkündet.

Art. 4

Sämtliche Institutionen, Büros, Unternehmen und Organisationen, die in der Republik Litauen tätig sind, führen ihre Geschäfte und fassen ihre Niederschriften, Berichte sowie Finanz- und technischen Dokumente in der Staatssprache ab.

Art. 5

Einrichtungen, Ämter, Unternehmen und Organisationen des Staates und der Lokalverwaltung der Republik Litauen führen ihre wechselseitige Korrespondenz in der Staatssprache.

Art. 6

Die Leiter, Beschäftigten und Amtsträger der Einrichtungen, Ämter und Dienststellen des Staates und der Lokalverwaltung wie auch die Leiter, Beschäftigten und Amtsträger der Polizei, der Rechtspflege sowie von Kommunikations-, Beförderungs-, Gesundheits- und Sozialfürsorgeeinrichtungen und sonstigen Institutionen, die Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung erbringen, müssen die Staatssprache im Umfang der von der Regierung der Republik Litauen festgelegten Sprachkategorien beherrschen.

Art. 7

Die Leiter der Einrichtungen, Ämter und Organisationen des Staates und der Lokalverwaltung wie auch die Leiter von Kommunikations-, Beförderungs-, Gesundheits- und Sozialfürsorgeeinrichtungen, der Polizei- und Rechtspflegedienststellen, des Handels sowie sonstiger Institutionen, die Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung erbringen, müssen sicherstellen, dass die Bevölkerung mit Diensten in der Staatssprache versorgt wird.

III. Gerichte

Art. 8

- (1) Gerichtliche Verfahren in der Republik Litauen werden in der Staatssprache geführt.
- (2) Verfahrensbeteiligten, die die Staatssprache nicht beherrschen, werden kostenlos die Dienste eines Dolmetschers bereitgestellt.

IV. Geschäfte

Art. 9

- (1) Sämtliche Geschäfte der juristischen und natürlichen Personen der Republik Litauen werden in der Staatssprache abgeschlossen. Übersetzungen in eine oder mehrere andere Sprachen können diesen beigelegt werden.
- (2) Geschäfte mit natürlichen und juristischen Personen ausländischer Staaten werden in der Staatssprache und in einer anderen Sprache, die für beide Parteien annehmbar ist, abgeschlossen.

V. Offizielle Veranstaltungen

Art. 10

- (1) Offizielle Veranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Versammlungen, Sitzungen, Beratungen etc.), die von Institutionen des Staates und der Lokalverwaltung, von Staatsbehörden und -unternehmen organisiert werden, werden in der Staatssprache geführt. Für den Fall, dass ein Redner eine andere Sprache gebraucht, ist eine Übersetzung in die Staatssprache sicherzustellen.
- (2) Absatz 1 dieses Artikels wird nicht auf internationale Veranstaltungen angewandt, die in der Republik Litauen organisiert werden.

VI. Erziehung und Kultur

Art. 11

- (1) Der Staat gewährleistet den Einwohnern der Republik Litauen das Recht, eine allgemeine, Berufs-, höhere und Hochschulbildung in der Staatssprache zu erwerben.

(2) Die Voraussetzungen für den Erwerb einer allgemeinen Bildung in der Staatssprache sind auf dem gesamten Territorium der Republik Litauen zu gewährleisten.

Art. 12

Sämtliche allgemeinbildenden Schulen haben die Staatssprache in der vom Staat festgelegten Weise zu unterrichten.

Art. 13

(1) Audiovisuelle Programme und Filme, die öffentlich gezeigt werden, sind in die Staatssprache zu übersetzen oder mit Untertiteln in Litauisch zu versehen.

(2) Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht für Unterrichts- und spezielle Programme und Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen und Programme, die für eine bestimmte Gelegenheit ausgestrahlt werden oder an ethnische Gemeinschaften gerichtet sind, sowie für Rundfunk- und Fernsehprogramme oder Texte musikalischer Arbeiten ausländischer Staaten, die in Litauen senden.

VII. Namen

Art. 14

In der Republik Litauen sind offizielle, normierte Geschlechter von Ortsnamen in der Staatssprache zu schreiben.

Art. 15

(1) Gesetzlich vorgeschriebene Geschlechter von Personennamen der Staatsbürger der Republik Litauen sind in der Republik Litauen zu gebrauchen.

(2) Personennamen werden in der gesetzlich vorgesehenen Weise geändert und berichtigt.

Art. 16

Namen von Unternehmen, Einrichtungen oder Organisationen sind gemäß den Normen der litauischen Sprache und den vom Sprachausschuß beim Seimas der Republik Litauen zu bilden.

VIII. Zeichen und Information

Art. 17

- (1) Öffentliche Zeichen in der Republik Litauen sind in der Staatssprache abzufassen.
- (2) Siegel, Stempel, Aufschriften auf Schriftstücken, Vordrucke sowie Zeichen in Büros und auf anderen Flächen von Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen der Republik Litauen sowie Bezeichnungen auf Waren und Dienstleistungen, die in Litauen angeboten werden, sowie deren Beschreibungen müssen in der Staatssprache erfolgen.

Art. 18

- (1) Bezeichnungen der Organisationen ethnischer Minderheiten und ihre Informationszeichen können neben der Staatssprache in anderen Sprachen abgefaßt sein.
- (2) Das Format der Zeichen in anderen Sprachen darf nicht größer sein als dasjenige der Zeichen in der Staatssprache.

IX. Korrektheit der Staatssprache

Art. 19

Der Staat fördert das Prestige der korrekten litauischen Sprache, schafft die Bedingungen für den Schutz von Sprachnormen, Personennamen, Ortsnamen, Dialekten und geschriebenen Sprachdenkmälern, stellt die materielle Basis für das Funktionieren der Staatssprache sicher, gewährt eine allgemeine Unterstützung für litauische Sprachstudien als ein vorrangiger Wissenschaftszweig und für Lehreinrichtungen, die diese Sprache unterrichten, und für die Veröffentlichung von Büchern über die litauische Sprachwissenschaft und -praxis.

Art. 20

Der staatliche litauische Sprachausschuß bestimmt die Richtlinien und Aufgaben des staatlichen Sprachschutzes und bestätigt die Sprachnormen.

Art. 21

Anforderungen an die Kenntnis der korrekten Staatssprache sind in die Bewertungsregeln für die Qualifikation der Staatsbediensteten, Pädagogen sowie die Mitarbeiter der Massenmedien

und des Verlagswesens aufzunehmen und unter Berücksichtigung der Qualifikation und des Status der Arbeit anzuwenden.

Art. 22

Die Massenmedien Litauens (die Presse, das Fernsehen, der Rundfunk, etc.), die Verleger von Büchern und sonstigen Publikationen haben die Normen der korrekten litauischen Sprache zu beachten.

Art. 23

Alle öffentlichen Zeichen müssen korrekt sein.

X. Verantwortlichkeit und Kontrolle

Art. 24

(1) Alle Handlungen gegen den Status der Staatssprache, der durch die Verfassung der Republik Litauen eingeführt worden ist, sind verboten.

(2) Die Leiter von Institutionen, Behörden, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen sind für den unmittelbaren Vollzug der Bestimmungen des Gesetzes verantwortlich.

(3) Personen, die gegen das vorliegende Gesetz verstoßen, sind in dem gesetzlich festgelegten Verfahren zur Verantwortung zu ziehen.

Art. 25

Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes steht unter der Kontrolle der Sprachinspektion des staatlichen litauischen Sprachausschusses beim Seimas der Republik Litauen.

Art. 26

(Änderungsvorschrift)

Art. 27

Das vorliegende Gesetz tritt gemäß dem Gesetz über das Inkrafttreten des

Staatsprachegesetzes der Republik Litauen in Kraft.

7. Bildungsgesetz

vom 25. Juni 1991 in der Fassung vom 17. Juni 2003⁸⁹

(Auszug)

Art. 28 Netzwerk der Bildungseinrichtungen

(1) Zweck des Netzwerkes der Bildungseinrichtungen ist es, die Zugänglichkeit der obligatorischen und allgemein erhältlichen Bildung, deren Vielfalt und die Möglichkeit des lebenslangen Lernens für alle Bürger der Republik Litauen sowie für Ausländer, die eine unbefristete oder befristete Aufenthaltserlaubnis in der Republik Litauen besitzen, zu gewährleisten.

(2) Das Netzwerk der Bildungseinrichtungen umfasst staatliche, kommunale und nichtstaatliche Bildung, Berufs- und höhere Schulen, Hochschulen, freiberufliche Lehrer und sonstige Lehreinrichtungen.

(3) Das Netzwerk der Lehreinrichtungen ist geschaffen, um

- 1) Unterrichtsprogramme zu entwickeln und die Vielfalt der Bildung zu fördern,
- 2) die Unterrichtsprogramme, die bereitgestellt werden, zu koordinieren,
- 3) Schulen zu gründen, zu reorganisieren, aufzulösen und umzustrukturieren.

(4) Der Bildungs- und Wissenschaftsminister sichert zusammen mit den Kommunen und den Landkreisverwaltungen ein optimales nationales Netzwerk von Berufs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen; die Regierung sichert ein Netzwerk von höheren Bildungseinrichtungen.

(5) Die Landkreisverwaltung gewährleistet, dass der Landkreis über genügend Spezialschulen und sowie allgemeinbildende Schulen, die ein Umfeld für die Unterrichtung von Personen mit speziellen Bedürfnissen haben, verfügt.

⁸⁹ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 87).

(6) Die Kommune muss über ein ausreichendes Netzwerk von Einrichtungen mit Primär-, Grund-, Sekundär- und nichtformalen Unterrichtsprogrammen verfügen und so den Unterricht des Einzelnen sicherstellen sowie sowohl deren Recht auf Unterricht in der Staatssprache als auch ein Netzwerk von Einrichtungen, die Schüler, Lehrer und Schulen unterstützen, gewährleisten.

(7) An Orten, in denen eine nationale Minderheit traditionell einen wesentlichen Teil der Bevölkerung ausmacht, gewährleistet die Kommune auf Ersuchen der betreffenden Gemeinschaft die Möglichkeit des Unterrichts in der Sprache der betreffenden Minderheit.

(8) Die Kommune initiiert die Bildung eines Netzwerks von Berufsschul- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, um lokalen Bedürfnissen zu entsprechen.

(9) Das Verfahren zur Errichtung des Netzwerks von Schulen, die die formalen Unterrichtsprogramme umsetzen, wird von der Regierung geregelt.

Art. 30 Das Recht auf Unterricht in der Staatssprache und in der Muttersprache

(1) Unterricht in der Litauischen Staatssprache und die Unterrichtung der Staatssprache wird allen Staatsbürgern der Republik Litauen und allen Ausländern, die eine unbefristete oder befristete Aufenthaltserlaubnis in der Republik Litauen haben, garantiert.

(2) An denjenigen Schulen der allgemeinen Bildung und der nichtformalen Bildung, an denen nach den Statuten (unter Berücksichtigung der Forderungen von Eltern und Schülern) Unterricht in der Sprache einer Minderheit angeboten und die Kultur der ethnischen Minderheit gepflegt wird, erfolgt der Unterricht oder werden bestimmte Fächer in der Sprache der ethnischen Minderheit unterrichtet. Die Unterrichtung der Litauischen Staatssprache ist Bestandteil des Lehrplans derartiger Schulen. In derartigen Schulen:

1) werden die Lehrpläne der Primär- und Grundstufe in der Sprache der ethnischen Minderheit umgesetzt, während ausgewählte Unterrichtsfächer auf Bitten der Eltern (Pflege-, Adoptiveltern) in der Litauischen Staatssprache unterrichtet werden können;

2) wird der Lehrplan der Sekundärstufe in der Sprache der ethnischen Minderheit umgesetzt. Vom Schüler ausgesuchte Unterrichtsfächer können in der Litauischen Sprache unterrichtet werden;

3) Staatliche und kommunale Vorschulen und allgemeinbildende Schulen stellen die Möglichkeit für Schüler, die ethnischen Minderheiten angehören, auf ergänzende Unterrichtung ihrer Muttersprache sicher; dies hängt von der Existenz eines realen Bedürfnisses und eines Spezialisten der betreffenden Sprache und davon ab, ob der Unterricht in einer anderen Sprache durchgeführt wird.

(3) Eine Person, die einer ethnischen Minderheit angehört, kann ihre Muttersprache an einer Schule, die nichtformale Unterrichtsprogramme umsetzt, oder in einer anderen Lehreinrichtung erlernen.

(4) Den Kindern von Personen, die das Recht auf unbefristeten oder befristeten Aufenthalt in der Republik Litauen haben, wird die Möglichkeit garantiert, die Litauische Staatssprache zu erlernen sowie auf Unterricht in der Litauischen Staatssprache und (wenn möglich) auf Erlernen ihrer Muttersprache garantiert.

(5) Alle Schulen, die allgemeine Bildung anbieten, müssen die Beherrschung der Litauischen Staatssprache auf dem vom Bildungs- und Wissenschaftsministerium vorgeschriebenen Niveau sicherstellen.

8. Gesetz über höhere Bildung

vom 21. März 2000⁹⁰ (Auszug)

Art. 10 Unterrichtssprache

Unterrichtssprache in den höheren Bildungseinrichtungen der Republik Litauen ist die Litauische Sprache. Andere Unterrichtssprachen sind gestattet, wenn

- 1) ein Studienprogramm mit einer anderen Sprache verbunden ist;
- 2) Dozenten ausländischer höherer Bildungseinrichtungen oder Spezialisten anderer ausländischer Organisationen Vorlesungen abhalten und andere akademische Studien durchführen;
- 3) dies durch einen internationalen Studienaustausch verlangt wird.

⁹⁰ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 87).

9. Gesetz über die lokale Selbstverwaltung

vom 7. Juli 1994 in der Fassung vom 24. November 1998⁹¹

(Auszug)

Art. 29 Symbole und Geschäftsführung der Lokalbehörden

(1) Das Wappen des Verwaltungszentrums einer Kommune ist als das Wappen der betreffenden Lokalbehörde anzusehen. Lokalbehörden, die nicht über ein in der vorgeschriebenen Weise bestätigtes Wappen einer Lokalbehörde verfügen, verwenden das Staatseblem.

(2) Das Wappen der Lokalbehörde ist auf den Bannern der Kommune sowie den Siegeln der lokalen Selbstverwaltungseinrichtungen, der lokalen Verwaltungsbehörden, ihrer Untergliederungen und Amtsträger, den Insignien des Bürgermeisters sowie auf Vordrucken und Zeichen zu verwenden.

(3) Geschäfte der Lokalbehörde werden in der litauischen Sprache geführt und müssen den Anforderungen entsprechen, die vom Staat für die Geschäftsführung festgelegt sind.

10. Gesetz über die öffentliche Verwaltung

vom 17. Juni 1999⁹²

(Auszug)

Art. 29 Sprache der Verwaltungsverfahren

(1) Verwaltungsverfahren sind in der offiziellen Sprache - der litauischen Sprache durchzuführen.

(2) Wenn der Antragsteller oder eine andere interessierte Person Litauisch nicht spricht oder versteht oder infolge eines Sinnes- oder Sprachdefekts nicht in der Lage ist, sich verständlich zu machen, muß ein Dolmetscher am Verwaltungsverfahren teilnehmen.

⁹¹ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 4).

⁹² Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 4).

(3) Der Dolmetscher wird von der Institution, die das Verwaltungsverfahren durchführt, geladen.

11. Satzung des Seimas der Republik Litauen

vom 17. Februar 1994 in der Fassung der Neuverkündung vom 15. Februar 2005⁹³

(Auszug)

Art. 95 Die Sprache der Sitzungen des Seimas

(1) Die Sitzungen des Seimas werden in der litauischen Sprache abgehalten. Gäste, Experten oder Zeugen, die die Sprache nicht beherrschen, sind berechtigt, in einer anderen Sprache aufzutreten, vorausgesetzt, sie teilen dies dem Sekretariat für Sitzungen des Seimas mindestens sechs Stunden zuvor mit; das Sekretariat hat sich darum zu kümmern, dass für eine Übersetzung gesorgt ist.

12. Gerichtsgesetz

vom 31. Mai 1994 in der Fassung vom 17. April 2003⁹⁴

(Auszug)

Art. 8 Sprache der Gerichtsverfahren

- (1) Gerichtsverfahren in der Republik Litauen werden in der Staatssprache geführt.
- (2) Personen, die die litauische Sprache nicht beherrschen, wird das Recht gewährleistet, an Gerichtsverfahren durch einen Dolmetscher teilzunehmen.

13. Gesetz über die Versorgung der Öffentlichkeit mit Informationen

vom 2. Juli 1996 i. d. F. vom 27. April 2004⁹⁵ (Auszug)

Art. 34 Sprache, in der öffentliche Informationen hergestellt und verbreitet werden

⁹³ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 4).

⁹⁴ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 87).

⁹⁵ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 87).

(1) Öffentliche Informationen werden in der Staatssprache oder in einer anderen Sprache nach Maßgabe des Gesetzes über die Staatssprache und den Beschlüssen der Staatskommission für die Litauische Sprache hergestellt und verbreitet.

(2) Radio und Fernsehsendungen, die in einer anderen Sprache als Litauisch ausgestrahlt werden, müssen ins Litauische übersetzt oder mit litauischen Untertiteln versehen werden, ausgenommen Bildungsprogramme, Programme für spezielle Gelegenheiten, Spezial- und re-ausgestrahlte ausländische Radio- und Fernsehprogramme oder -sendungen sowie vom Sender produzierte Sendungen, die speziell für ethnische Minderheiten in Litauen geplant sind. Der Rundfunk- und Fernsehrat Litauens, der die Bedürfnisse der innerhalb der Reichweite der ausgestrahlten Programme lebenden Minderheiten berücksichtigt, kann in den Lizenzbedingungen festlegen, welcher Anteil der ausgestrahlten oder re-ausgestrahlten Programme oder Teile derselben Programme oder Sendungen der nationalen Minderheiten umfassen muss.

14. Gesetz über den staatlichen Rundfunk und das staatliche Fernsehen

vom 8. Oktober 1996 in der Fassung vom 29. Juni 2000⁹⁶

(Auszug)

Art. 4 Anforderungen an das Programm des staatlichen Rundfunks und Fernsehens Litauens

(1) Die Programme des staatlichen Rundfunks und Fernsehens Litauens müssen eine Vielfalt von Themen und Gattungen sicherstellen, und die Sendungen müssen auf die unterschiedlichen Gesellschaftsschichten sowie Menschen unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher Nationalität und Bekenntnisses ausgerichtet sein. Einseitige politische Ansichten dürfen nicht in den Programmen vorherrschen; die Informationen, die in Nachrichtensendungen und Kommentaren des staatlichen Rundfunks und Fernsehens Litauens gegeben werden, müssen ausgeglichen sein und die verschiedenen politischen Ansichten widerspiegeln, wobei die Meinungen und Fakten autorisiert, substantiell und verständlich sein müssen.

⁹⁶ Übers. nach der vom litauischen Parlament im Internet veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 87).

(2) Priorität in den Programmen des staatlichen Rundfunks und Fernsehens Litauens soll sowohl der Nationalkultur als auch Informations-, Weltkultur-, journalistischen, analytischen, Bildungs- und Kunstsendungen eingeräumt werden. Massenkultur soll in kritischen, informativen und analytischen Sendungen widergespiegelt werden.

(3) Der staatliche Rundfunk- und Fernsehrat regelt den Übertragungsrahmen, die Programmstruktur und -proportionen der einzelnen Teile des staatlichen Rundfunks und Fernsehens Litauens.

(4) In Litauen hergestelltes Material muss mindestens 60 Prozent des Programms des staatlichen Rundfunks und Fernsehens Litauens ausmachen. Der Anteil von Sendungen des staatlichen Rundfunks und Fernsehens Litauens, die von unabhängigen Produzenten (juristische und natürliche Personen, die Rundfunk- und Fernsehsendungen produzieren, aber nicht ständige Mitarbeiter des staatlichen Rundfunks und Fernsehens Litauens sind) geschaffen wurden, wird vom staatlichen Rundfunk- und Fernsehrat Litauens festgelegt.

15. Vereinsgesetz

vom 14. März 1996⁹⁷

(Auszug)

Art. 4 Vereinsmitglieder

(1) Juristische Personen der Republik Litauen und anderer Staaten können Vereinsmitglieder sein. Beschränkungen hinsichtlich der Mitgliedschaft ausländischer juristischer und natürlicher Personen im Verein können in den Satzungen aufgestellt werden.

(2) Die Mitglieder müssen die Vereinssatzungen beachten. Eine Person, die den Vereinszwecken entgegen gesetzte Interessen verfolgt, braucht nicht in den Verein aufgenommen zu werden.

(3) Das Verzeichnis sämtlicher Mitglieder muß im Verein geführt werden, das Verzeichnis der Mitglieder, die einer Untergliederung angehören, ist in dieser

⁹⁷ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 87).

Untergliederung zu führen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Einsicht in diese Verzeichnisse zu nehmen.

(4) Das Vereinsmitglied hat das Recht:

- 1) von den vom Verein angebotenen Diensten Gebrauch zu machen;
- 2) Informationen über die Vereinstätigkeit zu erhalten;
- 3) vom Verein gesammelte Informationen zu gebrauchen; und
- 4) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des kollektiven geschäftsführenden Organs sowie die Entscheidungen der Verwaltung gerichtlich anzufechten.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, aus dem Verein auszuschneiden, und der Verein hat das Recht, Mitglieder auszuschließen. Die Rechte der Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden oder ausgeschlossen worden sind, am Vereinsvermögen sind in dem in den Satzungen vorgesehenen Verfahren auszuüben.

(6) Werden die Rechte oder gesetzlichen Interessen des Mitglieds im Verein verletzt, kann das Mitglied diese gerichtlich verteidigen.

Art. 5 Gründung

(1) Ein Verein kann auf die Initiative von juristischen und natürlichen Personen gegründet werden. Ein Verein muss sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen.

(2) Die Initiatoren der Vereinsgründung müssen eine Gründungsversammlung durchführen, in der die Personen (von diesen beauftragte Vertreter), die schriftlich ihren Wunsch geäußert haben, Mitglied des zu errichtenden Vereins werden zu wollen, stimmberechtigt sind. Die Gründungsversammlung beschließt über die Gründung des Vereins, dessen Satzung und wählt die geschäftsführenden Organe.

Art. 10 Rechte und Pflichten des Vereins

(1) Um die in der Satzung vorgesehene Tätigkeit auszuführen, kann der Verein:

- 1) ein Geschäftskonto und ein Devisenkonto gemäß dem festgelegten Verfahren haben;

- 2) Vermögen und dazu gehörige Fonds besitzen und nutzen sowie darüber verfügen;
 - 3) Verträge abschließen und Verbindlichkeiten eingehen;
 - 4) Unternehmen und Organisationen errichten. Diese werden nach dem Gesetz über Unternehmen oder Organisationen des betreffenden Typs tätig;
 - 5) Einrichtungen von Massenmedien errichten;
 - 6) einem Verband (einer Konföderation) von Vereinen beitreten; sowie
 - 7) internationalen Organisationen beitreten.
- (2) Dem Verein ist eine kommerzielle Tätigkeit untersagt.
- (3) Gemäß den gesetzlich festgelegten Verfahren führt der Verein die Buchführung, legt er Finanzbuchhaltungsdaten staatlichen Institutionen vor und zahlt er Steuern.

Art. 18 Auflösung

- (1) Der Verein kann aus folgenden Gründen aufgelöst werden:
- 1) Ablauf der in der Satzung konkretisierten Dauer des Vereins;
 - 2) Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - 3) aus dem Umstand, dass weniger Vereinsmitglieder verblieben sind als vom vorliegenden Gesetz festgelegt ist;
 - 4) die gerichtliche Entscheidung, den Verein wegen gesetzlich festgelegten Gesetzesverstößen aufzulösen.
- (2) Das geschäftsführende Organ oder die Einrichtung, das die Vereinsauflösung beschlossen (entschieden) hat, ernennt den Liquidator, regelt dessen Kompetenzen, die zeitlichen Grenzen der Auflösung, das Verfahren für die Übernahme von Anteilen und die Übernahme des Vermögens. Das Verfahren für die Berufung des Liquidators sowie dessen Bevollmächtigung ist für den in Absatz 1 Ziff. 3 dieses Artikels genannten Fall in der Satzung zu regeln. Nach Berufung des Liquidators erwirbt der Verein den Status eines Vereins in Liquidation: die geschäftsführenden Organe verlieren die Befugnis, die Geschäfte des Vereins

zu führen, und ihre Funktionen werden vom Liquidator ausgeübt.

(3) Die Liquidation oder Reorganisation ist öffentlich bei zwei getrennten Gelegenheiten in der in der Satzung vorgeschriebenen Weise anzukündigen; der Zeitraum zwischen den beiden Gelegenheiten muss mindestens dreißig Tage betragen.

(4) Im Fall der Liquidation des Vereins hat der Liquidator den Liquidationsakt aufzustellen, den Verein aus dem Register zu entfernen und die Urkunde an den Registrator, der sie ausgestellt hat, zurückzugeben.

(5) Wird ein Verein liquidiert, sind sein Vermögen und seine Fonds, die nach Begleichung der Schulden übrig geblieben sind, gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren zu verwenden.

16. Gesetz über religiöse Gemeinschaften und Vereinigungen

vom 4. Oktober 1995⁹⁸

(Auszug)

Art. 2 Recht auf Religionsfreiheit

(1) Litauen hat keine Staatsreligion.

(2) Jeder einzelne in der Republik Litauen hat das Recht, jedwede Religion oder jedweden Glauben frei auszuwählen, seine Wahl allein oder gemeinsam mit anderen zu ändern, sie/ihn privat oder öffentlich zu bekennen, religiöse Riten zu vollziehen, seinen Glauben zu praktizieren und zu lehren.

(3) Niemand darf einen anderen nötigen, noch darf er selbst genötigt werden, einen Glauben oder eine Religion auszuwählen oder zu bekennen.

(4) Die Freiheit des Menschen, eine Religion oder einen Glauben zu bekennen oder zu verkünden darf nicht anderes beschränkt werden als allein durch Gesetz und nur dann, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Gesellschaft, der öffentlichen Ordnung, der

⁹⁸ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 87).

Gesundheit und Sittlichkeit von Menschen oder sonstiger fundamentaler Rechte und Freiheiten der einzelnen erforderlich ist.

(5) Eltern und Vormünder dürfen nicht beschränkt werden, ihre Kinder und Mündel religiös und moralisch im Einklang mit ihren eigenen Überzeugungen zu erziehen.

(6) Eine Straftat oder ein Unterlassen des Gesetzesvollzugs kann nicht durch die vom einzelnen praktizierte Religion oder den Glauben entschuldigt werden.

(7) Gläubige haben das Recht, frei religiösen Gemeinschaften und Vereinigungen beizutreten sowie religiöse Organisationen zu errichten.

(8) Jeder einzelne kann auf der Grundlage seiner religiösen Überzeugungen den Ersatz-(Arbeits-)dienst anstelle des obligatorischen Militärdienstes wählen.

Art. 3 Gleichheit der Menschen unabhängig von ihrer Religion

(1) Alle einzelnen sind unabhängig von der Religion, zu der sie sich bekennen, und unabhängig von ihren religiösen Überzeugungen und ihrer Beziehung zur Religion vor dem Gesetz gleich. Es ist verboten, ihre Rechte direkt oder indirekt zu beschränken oder Vergünstigungen einzuräumen.

(2) Die Religion des einzelnen wird in den von staatlichen Institutionen und Organisationen ausgestellten Schriftstücken nicht angegeben.

Art. 4 Religiöse Gemeinschaften, Vereinigungen und Zentren

(1) Eine religiöse Gemeinschaft setzt sich aus einer Gruppe einzelner zusammen, die die Ziele derselben Religion umzusetzen erstreben. Es kann sich um eine örtliche Untergliederung der betreffenden religiösen Vereinigung handeln.

(2) Religiöse Vereinigungen sind Verbände einer Kirche und einheitlicher religiöser Organisationen, und zwar Gemeinschaften, die die Ziele derselben Religion umzusetzen erstreben. Eine Vereinigung setzt sich aus mindestens zwei religiösen Gemeinschaften zusammen, die einer wechselseitigen Führung unterstellt sind.

(3) Religiöse Zentren sind höhere Verwaltungseinrichtungen religiöser Organisationen.

Art. 5 Traditionelle religiöse Gemeinschaften und Vereinigungen in Litauen

Der Staat erkennt neun traditionelle, in Litauen existierende religiöse Gemeinschaften und Vereinigungen an, die einen Teil des historischen, geistigen und sozialen Erbes Litauens umfassen: die Römisch-Katholische, die Griechisch-Katholische, die Evangelisch-Lutherische, die Evangelisch-Reformierte, die Russisch-Orthodoxe, die Altgläubige, die Jüdische, die Sunnitisch-Muslimische und die Karaimen.

Art. 6 Anerkennung anderer religiöser Vereinigungen

(1) Andere (nicht traditionelle) religiöse Vereinigungen können die staatliche Anerkennung als ein Teil des historischen, geistigen und sozialen Erbes Litauens erwerben, wenn sie einen Rückhalt in der Gesellschaft haben und ihre Lehre und Riten nicht den Gesetzen und der Sittlichkeit widersprechen. Die staatliche Anerkennung bedeutet die Unterstützung des historischen, geistigen und sozialen Erbes der religiösen Vereinigungen durch den Staat.

(2) Der Seimas der Republik Litauen garantiert die staatliche Anerkennung. Religiöse Vereinigungen können um die staatliche Anerkennung nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens 25 Jahren ab dem Tage ihrer ursprünglichen Registrierung in Litauen ersuchen. Wird das Ersuchen zurückgewiesen, kann es nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Tag der Zurückweisung erneut eingereicht werden.

(3) Der Seimas erörtert die Frage nach Erhalt der Stellungnahme des Justizministeriums.

(4) Die ursprüngliche Registrierung, auf die in Absatz 2 dieses Artikels hingewiesen ist, hat unter der Voraussetzung stattgefunden, dass die religiöse Vereinigung nach dem 16. Februar 1918 legal in Litauen tätig war (registriert war).

Art. 7 Grundprinzipien der Beziehungen zwischen dem Staat und einer religiösen Gemeinschaft und Vereinigung

(1) Religiöse Gemeinschaften und Vereinigungen erfüllen keine staatlichen Funktionen; der Staat erfüllt keine Funktionen religiöser Gemeinschaften und Vereinigungen.

(2) Religiöse Gemeinschaften und Vereinigungen haben das Recht, sich frei im Einklang mit ihrer hierarchischen und institutionellen Struktur zu organisieren sowie ihr inneres Leben

entsprechend ihren Canones und Satzungen sowie sonstigen Normen zu führen.

(3) Alle religiösen Gemeinschaften und Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person genießen, können gemäß den gesetzlich festgelegten Verfahren staatliche Unterstützung für Kultur, Bildung und Wohltätigkeit erhalten.

Art. 8 Freiheit, religiöse Riten zu vollziehen

(1) Religiöse Riten und Zeremonien können frei an Kultstätten und in deren Umgebung, in den Gebäuden und Wohnungen der Staatsbürger, in Begräbnisstätten, Friedhöfen und Krematorien vollzogen werden.

(2) Auf Ersuchen der Gläubigen werden religiöse Riten in Krankenanstalten, sozialen Fürsorgeeinrichtungen und Haftanstalten vollzogen. Die Zeit der Vollziehung religiöser Riten und Kult-Zeremonien und sonstige Bedingungen werden mit den Behörden der erwähnten Einrichtungen koordiniert. Die Behörden dieser Einrichtungen schaffen die Gelegenheiten für die Vollziehung religiöser Riten.

(3) Die Behörden militärischer Einheiten schaffen auf Ersuchen der Gläubigen die Gelegenheit zur Vollziehung religiöser Riten im Einklang mit dem in ihren Satzungen festgelegten Verfahren.

(4) Auf Ersuchen der Schüler, die gläubig sind, und ihrer Eltern können Riten der traditionellen und sonstiger staatlich anerkannter religiöser Gemeinschaften und Vereinigungen, die dem Konzept der säkularen Schule nicht widersprechen, in staatlichen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen vollzogen werden; die Teilnahme gründet auf der freien Wahl.

(5) Religiöse Riten können auch an anderen öffentlichen Orten vollzogen werden, wenn diese Riten nicht die öffentliche Ordnung, die Gesundheit, Sittlichkeit oder Rechte und Freiheiten anderer einzelner verletzen.

(6) Religiöse Gemeinschaften und Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person genießen, können im Einklang mit dem von der Lokalverwaltung festgelegten Verfahren ihre eigenen konfessionellen Friedhöfe oder ihr eigenes Territorium auf einem allgemeinen Friedhof haben. Das Verfahren der Beerdigung auf konfessionellen Friedhöfen oder innerhalb des Friedhofterritoriums, das einer Glaubensgemeinschaft zugewiesen ist, wird von der

betreffenden religiösen Gemeinschaft oder Vereinigung geregelt.

(7) Eine Beschwerde, die die Verweigerung der Erlaubnis oder einen Eingriff in die Vollziehung religiöser Riten betrifft, kann bei der höheren Verwaltungseinrichtung oder vor Gericht eingelegt werden.

Art. 9 Religionsunterricht

(1) Religionsunterricht kann in Gebetshäusern, in Einrichtungen des Staates und sonstiger Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie an anderen Stätten und Orten erfolgen.

(2) Die Religion der traditionellen und der sonstigen staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaften und Vereinigungen kann auf Ersuchen der Eltern (Vormünder, Pfleger) in staatlichen Bildungseinrichtungen unterrichtet werden.

(3) Der Staat erkennt den Religionsunterricht durch die traditionellen und sonstigen staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaften und Vereinigungen in konfessionellen Bildungseinrichtungen (Sonntagsschulen der Konfessionen oder andere Unterrichtsgruppen), auf Registrierung der Religionsunterrichtsprogramme beim Bildungs- und Wissenschaftsministerium sowie gleichzeitige Vorlage der Nachweise, die die Qualifikation der Lehrer attestieren sowie als Ersuchen durch die geistlichen Behörden der betreffenden Religionsgemeinschaft oder Vereinigung an.

(4) Schüler, die Mündel des Staates sind, erhalten Religionsunterricht entsprechend der Religion, zu der sich ihre Familien oder Verwandten bekennen.

(5) Die Modalitäten des Religionsunterrichts in staatlichen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen werden durch die Bildungsgesetze geregelt.

17. Gesetz über politische Parteien und Organisationen

vom 25. September 1990 in der Fassung vom 20. Juni 1995⁹⁹

(Auszug)

Art. 1 Recht, politische Parteien und politische Organisationen zu errichten

⁹⁹ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 87).

(1) Staatsbürger der Republik Litauen haben das Recht, politische Parteien und politische Organisationen zu errichten und an ihrer Tätigkeit teilzunehmen. Nur ein Staatsbürger Litauens, der das aktive Wahlrecht besitzt, kann Mitglied einer politischen Partei oder politischen Organisation sein.

(2) Staatsbürger Litauens können nur einer politischen Partei oder politischen Organisation gleichzeitig angehören.

Art. 2 Grundlagen der Tätigkeit politischer Parteien oder politischer Organisationen

(1) Politische Parteien und Organisationen sind im Einklang mit der Verfassung, dem vorliegenden Gesetz sowie den sonstigen Gesetzen der Republik Litauen tätig und führen ihre Tätigkeit gemäß den in der festgelegten Weise registrierten Parteisatzungen aus.

(2) Politische Parteien und Organisationen anderer Länder sowie deren Untergliederungen und Organisationen dürfen auf dem Territorium der Republik Litauen nicht errichtet werden und nicht tätig sein.

(3) Die Errichtung oder Tätigkeit politischer Parteien oder politischer Organisationen, deren Programme die Ungleichheit von oder den Haß gegen Rassen, Religionen oder soziale Klassen, Methoden eines autoritären oder totalitären Regimes, Methoden der zwangsweisen (gewaltsamen) Machtergreifung, Kriegs- und Gewaltpropaganda oder Verstöße gegen die Rechte und Freiheiten des Menschen oder andere Ideen oder Handlungen, die im Gegensatz zur Verfassungsordnung der Republik Litauen stehen und unvereinbar mit den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts sind, propagieren oder deren Tätigkeit dies praktiziert, werden verboten.

(4) Die Führungsorgane einer politischen Partei oder politischen Organisation dürfen nur auf dem Territorium der Republik Litauen tätig sein.

Art. 3 Gründung politischer Parteien und politischer Organisationen

(1) Um eine politische Partei oder politische Organisation zu errichten, muß die Partei oder Organisation mindestens 400 Mitglieder in Litauen, eine von ihrer Versammlung oder Konferenz gebilligte Satzung, ein Programm und eine gewählte Führung besitzen.

(2) Das Programm oder die Satzung der Partei oder Organisation, die gegründet wird, darf

nicht den Gesetzen der Republik Litauen widersprechen.

Art. 6 Suspendierung der Tätigkeit politischer Parteien oder politischer Organisationen

Die Tätigkeit einer politischen Partei oder einer politischen Organisation ist auszusetzen, wenn:

- 1) die Partei oder politische Organisation ihre Tätigkeit selbst in der in ihrer Satzung vorgesehenen Weise einstellt;
- 2) das Oberste Gericht die Suspendierung der Tätigkeit einer politischen Partei oder politischen Organisation anordnet.

Art. 7 Beendigung der Tätigkeit politischer Parteien oder politischer Organisationen

Auf Antrag des Justizministers kann das Oberste Gericht die Tätigkeit einer politischen Partei oder politischen Organisation beenden, wenn die Partei oder Organisation nach einer wiederholten Suspendierung ihrer Tätigkeit innerhalb eines Jahres gegen die Verfassung der Republik Litauen oder das vorliegende Gesetz verstößt.

18. Gesetz über die Ombudsmänner des Seimas

vom 3. Dezember 1998 i. d. F. vom 25. November 2004¹⁰⁰ (Auszug)

Art. 3 Zweck der Aktivitäten der Ombudsmänner des Seimas

Zweck der Aktivitäten der Ombudsmänner des Seimas ist es, das Recht des Einzelnen auf eine gute öffentliche Verwaltung, die die Menschenrechte und Freiheiten sichert, zu schützen, die Erfüllung der Verpflichtung der staatlichen Behörden, den Menschen in angemessener Weise zu dienen, zu überwachen.

Art. 4 Grundprinzipien der Tätigkeiten der Ombudsmänner des Seimas

Die Ombudsmänner des Seimas beachten in ihrer Tätigkeit die folgenden Prinzipien:

¹⁰⁰ Übers. nach der vom litauischen Parlament veröffentlichten engl. Übers. (Anm. 87)

- 1) Respekt vor der Person und dem Staat. Entsprechend der Verfassungsbestimmung, wonach staatliche Behörden den Menschen dienen, bemühen sich die Ombudsmänner des Seimas das Recht von jedermann auf eine gute öffentliche Verwaltung sicherzustellen;
- 2) Freiheit und Unabhängigkeit der Aktivitäten. Die Ombudsmänner des Seimas sind unabhängig von sonstigen Institutionen. Die Rechte und -pflichten eines jeden Ombudsmannes sind gleich; jeder von ihnen handelt in seinem Jurisdiktionsbereich unabhängig;
- 3) Verantwortlichkeit. Die Ombudsmänner des Seimas sind gegenüber dem Seimas der Republik Litauen für ihre Handlungen verantwortlich;
- 4) Einklang mit dem Gesetz. Die Ombudsmänner des Seimas handeln im Einklang mit der Verfassung der Republik Litauen, mit diesem Gesetz und anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften, völkerrechtlichen Verträgen und Übereinkünften und Rechtsprinzipien;
- 5) Unparteilichkeit und Fairness. Die Ombudsmänner des Seimas schützen alle Personen gleich (gleich fair) unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, Volkszugehörigkeit, ihrem Geschlecht, ihrer Sprache und Herkunft, ihrem sozialen Status und ihres religiösen Bekenntnisses und ihrer politischen Überzeugungen. Die Ombudsmänner des Seimas handeln objektiv und fair;
- 6) Verhältnismäßigkeit. Wenn sie die Menschenrechte und -freiheiten verteidigen, bemühen sich die Ombudsmänner des Seimas, das Gleichgewicht zwischen den privaten Interessen einer Personen und den öffentlichen Interessen zu wahren, sowie, wenn sie die Rechte und Freiheiten einer bestimmten Person verteidigen, nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen zu verletzen.
- 7) Offenheit. Die Ombudsmänner des Seimas versorgen die Öffentlichkeit offen mit Informationen über ihre Tätigkeit sowie über den Amtsmissbrauch und die Bürokratie von Amtsträgern und über sonstige Beeinträchtigungen der Menschenrechte und -freiheiten.

Art. 12 In die Jurisdiktion der Ombudsmänner des Seimas fallende Beschwerden

- (1) Die Ombudsmänner des Seimas untersuchen Beschwerden der Beschwerdeführer über den Amtsmissbrauch und die Bürokratie von Amtsträgern und über andere Beeinträchtigungen der Menschenrechte und -freiheiten im Bereich der öffentlichen

Verwaltung.

(2) Die Handlungen des Staatspräsidenten, der Mitglieder des Seimas, des Premierministers, der Regierung (als kollegiale Einrichtung), des staatlichen Rechnungsprüfers und der Richter des Verfassungsgerichts und anderer Gerichte, der kommunalen Räte (als kollegiale Einrichtungen) stehen außerhalb der Untersuchungsgewalt der Ombudsmänner des Seimas.

(3) Die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Verfahrenshandlungen der Staatsanwälte und vorgerichtlichen Ermittlungsbeamten stehen außerhalb der Untersuchungsgewalt der Ombudsmänner des Seimas; Beschwerden über Handlungen der Staatsanwälte und vorgerichtlichen Ermittlungsbeamten, die Menschenrechte und -freiheiten verletzen, fallen jedoch in die Untersuchungsgewalt der Ombudsmänner des Seimas.

(4) Die Ombudsmänner des Seimas untersuchen keine Beschwerden, die aus arbeitsrechtlichen Beziehungen herrühren, sowie Beschwerden über die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen, Urteile und Beschlüsse.

Art. 15 Beschwerdefrist

Beschwerden können innerhalb eines Jahres ab Vollendung der Handlung, gegen die Beschwerde eingelegt wird, oder der Fassung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden. Nach Fristablauf eingelegte Beschwerden werden nicht untersucht, es sei denn der Ombudsmann des Seimas entscheidet anders.

Art. 16 Anonyme Beschwerden

Anonyme Beschwerden werden nicht untersucht, es sei denn, der Ombudsmann des Seimas entscheidet anders.

Art. 17. Zurückweisung der Untersuchung einer Beschwerde

(1) Der Ombudsmann des Seimas weist die Untersuchung der Beschwerde innerhalb von sieben Tagen ab Eingang zurück und unterrichtet den Beschwerdeführer hierüber, wenn:

- 1) der Ombudsmann zu dem Schluss gelangt, dass die Beschwerde ohne Substanz ist;
- 2) die Beschwerde nach Ablauf der Frist des Art. 15 dieses Gesetzes eingelegt wurde;

- 3) die in der Beschwerde angegebenen Umstände außerhalb der Untersuchungsgewalt der Ombudsmänner des Seimas liegen;
- 4) über eine die Sache betreffende Beschwerde bereits entschieden wurde oder vor Gericht anhängig ist;
- 5) eine Verfahrensentscheidung ergangen ist, um in Bezug auf den Beschwerdegegenstand eine vorgerichtliche Untersuchung zu eröffnen;
- 6) der Ombudsmann zu dem Schluss kommt, dass es zweckmäßig ist, die Beschwerde in einer anderen Institution oder Einrichtung zu untersuchen.

(2) Wird die Untersuchung der Beschwerde zurückgewiesen, müssen die Gründe der Zurückweisung genannt werden. Ist die Beschwerde außerhalb der Zuständigkeit der Ombudsmänner des Seimas eingelegt, ist in der Verweigerung der Untersuchung auch die Institution oder Einrichtung anzugeben, an die der Beschwerdeführer die betreffende Angelegenheit richten kann.

(3) Eine Beschwerde, die wiederholt nach der Untersuchung eingelegt wird, wird nicht untersucht, es sei denn, es werden neue Umstände angegeben oder neue Fakten präsentiert. Missbraucht der Beschwerdeführer das Recht der Beschwerde an den Ombudsmann des Seimas, kann die Korrespondenz mit einem solchen Beschwerdeführer auf Entscheidung des Ombudsmanns des Seimas eingestellt werden.

Werden die in Absatz 1 bezeichneten Umstände während der Untersuchung der Beschwerde ersichtlich, wird die Untersuchung der Beschwerde nicht fortgesetzt.

(5) Die Beschwerde wird nicht behandelt, wenn es der Beschwerdeführer unterlässt, Informationen bereitzustellen, bei deren Fehlen die Einleitung der Untersuchung ausgeschlossen ist, oder wenn der Text der Beschwerde nicht lesbar ist.

(6) Geht ein Ersuchen des Beschwerdeführers ein, die Beschwerde nicht zu untersuchen, stellt der Ombudsmann des Seimas die Untersuchung ein. Der Ombudsmann des Seimas kann die Untersuchung auf eigene Initiative eröffnen.

Art. 18 Fristen der Untersuchung der Beschwerde

Innerhalb von drei Monaten ab Eingang der Beschwerde ist die Beschwerde zu untersuchen

und dem Beschwerdeführer zu antworten, es sei denn, die Komplexität der Umstände, das Fehlen von Informationen oder die Kontinuität der angefochtenen Handlungen erfordern die Verlängerung der Untersuchung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer ist über die Entscheidung des Ombudsmanns des Seimas, die Frist der Untersuchung der Beschwerde zu verlängern, zu unterrichten. Beschwerden sind innerhalb der kürzesten Zeit zu untersuchen.

Art. 19 Rechte der Ombudsmänner des Seimas

- (1) In Erfüllung seiner Pflichten ist der Ombudsmann des Seimas berechtigt:
 - 1) die unverzügliche Bereitstellung von Informationen, Material und Dokumenten, die für die Wahrnehmung seiner Funktionen erforderlich sind, zu verlangen, Zugang in der gesetzlich vorgesehenen Weise sowohl zu Dokumenten, die ein Staats-, Berufs-, Geschäfts- oder Bankgeheimnis darstellen, als auch zu Dokumenten, die Informationen zu gesetzlich geschützten Personendaten enthalten, zu bekommen;
 - (2) nach Herstellung der Beschäftigungsurkunde die Räumlichkeiten von Institutionen und Einrichtungen zu betreten (Unternehmen, Dienststellen oder Organisationen) und zu jeder Tageszeit, wenn Personen für 24 Stunden oder länger in diesen Räumlichkeiten festgehalten werden, in den Räumlichkeiten befindliche Personen ungehindert zu treffen und zu befragen. Das Territorium und die Räumlichkeiten von Institutionen und Einrichtungen, deren Aktivitäten durch Statut geregelt werden, werden in Begleitung der Bediensteten der Institutionen und Einrichtungen betreten;
 - (3) schriftliche und mündliche Erläuterungen von den Bediensteten, deren Handlungen untersucht werden, zu verlangen;
 - (4) die Bediensteten und andere Personen zu befragen;
 - (5) an Sitzungen des Seimas, der Regierung, anderer staatlicher und kommunaler Institutionen und Einrichtungen teilzunehmen, wenn die erörterten Angelegenheiten in einem Zusammenhang mit den Aktivitäten der Ombudsmänner des Seimas stehen oder die Angelegenheit von einem Ombudsmann des Seimas untersucht wird;
 - (6) die Dienste von Bediensteten sowohl von Regierungseinrichtungen als auch von Bediensteten der Ministerien, Landkreise und Kommunen sowie der Bediensteten und Gutachter der Landkreisverwaltungen sowie der kommunalen Institutionen und Einrichtungen

heranzuziehen;

(7) den Seimas, die Regierung und andere staatliche Institutionen und Einrichtungen oder den betreffenden Kommunalrat über grobe Rechtsverletzungen oder Mängel, Widersprüche oder Lücken in Gesetzen oder Rechtsvorschriften zu unterrichten;

(8) dem Seimas und staatlichen oder kommunalen Institutionen und Einrichtungen zu empfehlen, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften, die Menschenrechte und -freiheiten einschränken, abzuändern;

(9) ein Ordnungswidrigkeitenprotokoll wegen der Nichterfüllung von Forderungen des Ombudsmanns des Seimas oder wegen der Behinderung der Erfüllung der ihm gewährten Rechte durch den Ombudsmann zu erstellen;

(10) sich mit dem Antrag an das Verwaltungsgericht zu wenden, die Übereinstimmung einer administrativen Rechtsvorschrift (oder von deren Teil) mit dem Gesetz oder einer Regierungsverordnung zu überprüfen;

(11) dem Seimas zu empfehlen, beim Verfassungsgericht die Übereinstimmung von Rechtsvorschriften mit der Verfassung und den Gesetzen der Republik Litauen zu überprüfen;

(12) das Material an ein vorgerichtliches Ermittlungsorgan oder den Staatsanwalt zu überweisen, wenn Elemente einer Straftat aufgedeckt werden;

(13) vor Gericht die Entlassung von Bediensteten, die sich des Amtsmissbrauchs oder der Bürokratie schuldig gemacht haben, zu beantragen;

(14) dem Kollegialorgan oder dem Bediensteten zu empfehlen, Entscheidungen, die im Widerspruch zum Gesetz und anderen Rechtsvorschriften stehen, aufzuheben, auszusetzen oder zu ändern, oder zu empfehlen, Entscheidungen zu fällen, die wegen Amtsmissbrauchs oder Bürokratie nicht getroffen wurden;

(15) dem Kollegialorgan, dem Leiter der Einrichtung oder einer übergeordneten Institution oder Einrichtung die Verhängung von Disziplinarstrafen gegenüber dem schuldigen Bediensteten zu empfehlen;

(16) dem Staatsanwalt zu empfehlen, Klage vor Gericht zum Schutz des öffentlichen

Interesses nach Maßgabe des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zu erheben;

(17) die Bediensteten auf Umstände der Nachlässigkeit im Amt, des mangelnden Einklangs mit dem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften, die Verletzung des Berufsethos, den Amtsmissbrauch, die Bürokratie oder die Verletzung von Menschenrechten und -freiheiten aufmerksam zu machen und Maßnahmen zu empfehlen, um die Verletzung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften, deren Ursachen und Umstände zu beseitigen;

(18) zu empfehlen, dass Vermögens- und Nichtvermögensschäden, die eine Person durch die Beeinträchtigung durch den Bediensteten erlitten hat, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise entschädigt werden;

(19) dem Seimas, dem Staatspräsidenten oder dem Premierminister Verstöße, die von einem Minister oder einer anderen gegenüber dem Seimas, dem Staatspräsidenten oder der Regierung verantwortlichen Person (mit Ausnahme der in Art. 12 Abs. 2 aufgelisteten) begangen wurden, anzuzeigen;

(20) dem Hauptamtlichen Ethikausschuss zu empfehlen zu bewerten, ob der Bedienstete das Gesetz über die Regelung öffentlicher und privater Interessen im öffentlichen Dienst verletzt hat, oder nicht;

(21) Im Fall des Verzichts auf eine Untersuchung, da die Beschwerde außerhalb der Zuständigkeit des Ombudsmanns des Seimas liegt, gegenüber den betreffenden Institutionen und Einrichtungen hinsichtlich der Verbesserung der öffentlichen Verwaltung zur Vermeidung von Verstößen gegen die Menschenrechte und -freiheiten Vorschläge zu machen oder Kommentare abzugeben.

(2) Der Ombudsmann des Seimas kann innerhalb eines Monats ab der Abfassung seiner Stellungnahme Klage vor Gericht auf Entlassung des wegen Amtsmissbrauchs oder Bürokratie schuldigen Bediensteten erheben.

Art. 20 Bindender Charakter der Ersuchen der Ombudsmänner des Seimas

(1) Auf Ersuchen der Ombudsmänner des Seimas haben die Bediensteten unverzüglich Informationen, Dokumente und das Material, das für die Wahrnehmung ihrer Funktionen erforderlich ist, vorzulegen.

(2) Der Ombudsmann des Seimas, der eine Beschwerde untersucht, ist berechtigt, sich an den Bediensteten, dessen Handlungen untersucht werden, zu wenden und die Abgabe einer Erläuterung des letzteren innerhalb der gesetzten Frist zu verlangen.

(3) Die Institution oder Einrichtung oder der Bedienstete, an den dieser Vorschlag (diese Empfehlung) gerichtet ist, hat den Vorschlag (die Empfehlung) des Ombudsmanns des Seimas zu untersuchen und den Ombudsmann des Seimas über das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten.

(4) Personen, die die Wahrnehmung der Pflichten durch den Ombudsmann des Seimas behindern, sind gemäß Gesetz verantwortlich.

19. Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Litauen über freundschaftliche Beziehungen und gutnachbarliche Zusammenarbeit

vom 16. April. 1994¹⁰¹ (Auszug)

Art. 13

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die internationalen Grundsätze und Standards über den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten zu achten, insbesondere gemäß der Allgemeinen Erklärung über Menschenrechte, der Internationalen Pakte über die Menschenrechte sowie der Dokumente der Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention samt der Zusatzprotokolle, die von den beiden Vertragsparteien angenommen wurden.

(2) Die Personen, die zu der polnischen Minderheit in Litauen gehören, das heißt Personen litauischer Staatsbürgerschaft, die polnischer Abstammung sind oder sich zur polnischen Nationalität, Kultur oder Tradition bekennen und die polnische Sprache als ihre Muttersprache anerkennen, sowie die Personen, die zur litauischen Minderheit in der Republik Polen gehören, das heißt Personen polnischer Staatsbürgerschaft, die litauischer Abstammung sind oder sich zur litauischen Nationalität, Kultur oder Tradition bekennen und die litauische Sprache als ihre Muttersprache anerkennen, haben das Recht, individuell oder mit den anderen Mitgliedern ihrer Gruppe, ihre nationale, kulturelle, sprachliche und religiöse

¹⁰¹ Dt. Übers. nach dem polnischen Text in Dz. U. 1995 Nr. 15 Pos. 71.

Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln, ohne jegliche Diskriminierung in voller Gleichheit vor dem Recht.

(3) Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen ist, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf. Niemand darf gezwungen werden, seine Nationalität zu beweisen oder sich seiner Nationalität zu entsagen.

Art. 14

Die Vertragsparteien erklären, dass den in Art. 13 Abs. 2 genannten Personen insbesondere folgende Rechte zustehen:

- auf freien Gebrauch der Muttersprache der nationalen Minderheit im privaten und öffentlichen Leben,
- auf Zugang zu Informationen in dieser Sprache und deren Verbreitung und Austausch und auf den Besitz eigener Massenmedien
- auf das Erlernen der Sprache ihrer nationalen Minderheit und auf Unterricht in dieser Sprache,
- auf Gründung und Unterhaltung - gemäß dem Landesrecht - von eigenen Institutionen, Organisationen oder Vereinigungen, insbesondere solchen kulturellen, religiösen und erzieherischen Charakters, einschließlich der Gründung von Schulen aller Ebenen, die sich um freiwillige Geldeinlagen und andere Einlagen aus dem In- und Ausland sowie um öffentliche Unterstützung bewerben können, und auf Teilnahme an internationalen nichtamtlichen Organisationen,
- auf Bekenntnis und Ausübung der eigenen Religion, darunter das Recht auf Erwerb, Besitz und Verwendung religiösen Materials und auf Abhaltung von Religionsunterricht in der Sprache der nationalen Minderheit,
- auf Herstellung und Aufrechterhaltung ungehinderten Kontaktes untereinander innerhalb des eigenen Staates sowie über die Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten, mit denen sie durch gemeinsame Abstammung verbunden sind.
- auf Führung ihrer Vor- und Nachnamen in der Form der Sprache der nationalen

Minderheit; die besonderen Regelungen betreffs der Schreibweise von Vor- und Nachnamen werden in einem separaten Vertrag bestimmt,

- auf Teilname am öffentlichen Leben direkt oder durch frei gewählte Vertreter auf der Ebene der Regierungsgewalt und der lokalen Gewalt, sowie auf Zugang zum öffentlichen Dienst in Gleichheit mit anderen Staatsbürgern.

Art. 15

Die Vertragsparteien werden auf ihrem Territorium die nationale, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität der in Art. 13 Abs. 2 genannten Personen schützen und entsprechende Voraussetzungen für die Entwicklung dieser Identität schaffen.

Die Vertragsparteien werden insbesondere

- in Erwägung ziehen, den Gebrauch der Minderheitensprachen vor ihren Behörden, insbesondere in Verwaltungsgebietseinheiten, in denen die nationalen Minderheiten einen großen Teil der Bevölkerung ausmachen, zuzulassen,

- den nationalen Minderheiten den Zugang zu den öffentlichen Massenmedien gewähren,

- entsprechende Möglichkeiten des Erlernens der Sprache der nationalen Minderheit und des Unterrichts in dieser Sprache in Kindergärten, Grund- und Oberschulen sichern,

- notwendige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Identität nach entsprechender Konsultation, einschließlich der Konsultationen mit Organisationen und Vereinigungen der in Art. 13 Absatz 2 genannten Personen treffen,

- die Geschichte und Kultur der in Art. 13 Absatz 2 genannten Personen im Zusammenhang mit dem Unterricht der Geschichte und Kultur in Bildungsanstalten berücksichtigen,

- sich jeglicher Handlungen, deren Zweck die Assimilierung der Mitglieder der nationalen Minderheit gegen ihren Willen ist, enthalten und gemäß den internationalen Standards sich jeglicher Handlungen enthalten, die zu Nationalitätsveränderungen in den von nationalen Minderheiten bewohnten Gebieten führen könnten.

Art. 16

(1) Keine der Verpflichtungen aus Artikel 14 darf so ausgelegt werden, dass sie das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die in Widerspruch zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den Bestimmungen der Schlussakte von Helsinki einschließlich des Prinzips der territorialen Integrität der Staaten steht.

(2) Jeder Angehörige der polnischen Minderheit in Litauen sowie der litauischen Minderheit in der Republik Polen ist gehalten, sich wie jeder Staatsbürger loyal gegenüber dem Staat seines Wohnsitzes zu verhalten, indem er die Gesetze dieses Staates beachtet.

20. Gemeinsame Erklärung der Präsidenten der Republik Polen und der Republik Litauen

vom 17. Februar 1995 (Auszug)

11. Polen und Litauen werden ihre Zusammenarbeit bei der Lösung von Fragen der Umsetzung der Rechte von Personen, die zur polnischen nationalen Minderheit in Litauen und zur litauischen nationalen Minderheit in Polen gehören, fortsetzen. Beide Seiten werden die direkten Kontakte zwischen den Vertretern dieser Minderheiten sowie die Zusammenarbeit von Fachleuten, die sich mit diesen Problemen beschäftigen, unterstützen.

21. Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen der Republik Litauen und der RSFSR

vom 29. 7. 1991 (Auszug)¹⁰²

Art. 4

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren ihren Bürgern unabhängig von deren Nationalität und sonstigen Unterschieden gleiche Rechte und Freiheiten.

(2) Die Republik Litauen garantiert allen Bürgern, die ein Recht auf die Staatsangehörigkeit der RSFSR haben und die bis zum 3. November 1989 ständig auf dem Territorium Litauens gelebt haben und dort weiterleben sowie in der Republik Litauen einen

¹⁰² Dt. Übers. nach dem russ. Text in Echo Litvy vom 31.7.1991.

dauerhaften Arbeitsplatz oder eine sonstige gesetzliche Existenzquelle haben, das Recht, die litauische Staatsangehörigkeit entsprechend ihrer freien Willensbekundung und in dem durch die Gesetzgebung der Republik Litauen vorgesehenen Verfahren zu erwerben, wobei im Verhältnis zu ihnen ein Siedlungszensus, die Kenntnis der litauischen Sprache oder andere Voraussetzungen als jene, die im Verhältnis aller sonstigen Personen festgelegt sind, zum Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht festgesetzt werden.

(3) Die Republik Litauen garantiert das Recht, die Staatsangehörigkeit der Republik Litauen zu erwerben, gegenüber Personen, die ein Recht auf die Staatsangehörigkeit der RSFSR haben und die in der Zeit vom 3. November 1989 bis zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages in Litauen eingereist sind und die ständig in der Republik Litauen leben sowie die einen dauerhaften Arbeitsplatz in Betrieben, Organisationen oder Institutionen der Republik Litauen oder eine sonstige gesetzliche Existenzquelle haben. Diese Personen haben das Recht, die Staatsangehörigkeit der Republik Litauen auf der Grundlage ihrer freien Willensbekundung und in dem Verfahren zu erwerben, das die Gesetzgebung der Republik Litauen vorsieht. Auf die betreffenden Personen werden die Anforderungen des Siedlungszensus sowie an die Kenntnisse der litauischen Sprache nicht angewandt.

(4) Die Russische Sowjetische Föderative Sozialistische Republik garantiert Personen, die die Staatsangehörigkeit der Republik Litauen besitzen oder ein Recht auf diese Staatsangehörigkeit haben und die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages ständig auf dem Territorium der RSFSR leben sowie in der RSFSR einen dauerhaften Arbeitsplatz oder eine sonstige gesetzliche Existenzquelle haben, das Recht, die Staatsangehörigkeit der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik entsprechend ihrer freien Willensbekundung und in dem durch die Gesetzgebung der RSFSR festgelegten Verfahren zu erwerben, wobei im Verhältnis zu diesen Personen keine anderen Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit festgelegt werden, als auch im Verhältnis zu anderen Personen festgelegt sind.

(5) Die in Abs. 3 und 4 dieses Artikels genannten Personen können bis zu dem Tag, der durch ein gesondertes Abkommen der Parteien festgelegt wird, frei ihren Willen bekunden, die Staatsangehörigkeit der anderen Hohen Vertragschließenden Partei zu erwerben.

(6) Sofern die in Abs. 2, 3 und 4 dieses Artikels genannten Personen nicht auf der Grundlage ihrer freien Willensbekundung, der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates sowie der

Bestimmungen dieses Vertrages die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates erwerben, haben sie das Recht, die Staatsangehörigkeit der anderen Hohen Vertragschließenden Partei zu behalten oder zu erwerben gemäß der Gesetzgebung dieser anderen Hohen Vertragschließenden Partei.

Art. 5

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien bestimmt entsprechend den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts durch ihre Gesetzgebung die Rechte und Pflichten, die aus der Zugehörigkeit zur Staatsbürgerschaft der betreffenden Partei herrühren.

(2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert allen in Art. 4 dieses Vertrages genannten Personen, die auf ihrem Territorium leben, unabhängig von ihrer Nationalität die bürgerlichen und politischen, die sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte und Grundfreiheiten entsprechend den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts sowie der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates, einschließlich des Rechts der ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehörigen Personen, gemeinsam mit anderen Mitgliedern einer solchen Gruppe oder einer offiziell registrierten Gemeinschaft, ihre Kultur zu pflegen, ihre Religion zu bekennen, Riten zu vollziehen sowie die Muttersprache zu gebrauchen.

(3) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert den Bürgern der anderen Hohen Vertragschließenden Partei sowie Personen, die ein Recht auf die betreffende Staatsangehörigkeit haben und die sich vorübergehend auf ihrem Territorium aufhalten, alle Rechte und Grundfreiheiten des Menschen, die die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und die Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates derartigen Personen zuerkennen.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren gemäß den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts den Bürgern einer Hohen Vertragschließenden Partei, die sich auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragschließenden Partei befinden, das Recht, die bevollmächtigten Vertreter des Staates, dessen Bürger sie sind, um rechtliche, humanitäre oder sonstige Hilfe zu ersuchen.

22. Vertrag zwischen der Republik Weißrussland und der Republik Litauen über gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit

vom 6. Februar 1995¹⁰³

(Auszug)

Art. 9

Jede Hohe Vertragschließende Partei garantiert den Bürgern der anderen Hohen Vertragschließenden Partei, die auf ihrem Territorium leben, sämtliche Menschenrechte und Grundfreiheiten, die solchen Personen nach den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts gewährt werden.

Art. 10

1. Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, sich von den allgemein anerkannten und im einzelnen in den internationalen Pakten über die Menschenrechte und in den Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verbrieften Prinzipien und Standards im Bereich des Schutzes der Rechte von Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, leiten zu lassen.

2. Personen, die zur weißrussischen nationalen Minderheit in der Republik Litauen gehören, d. h. Personen, die die Staatsangehörigkeit der Republik Litauen besitzen, aber ihrer Herkunft nach Weißrussen sind oder sich zur weißrussischen Nationalität zählen, sich der weißrussischen Kultur anschließen, weißrussische Traditionen bewahren und die weißrussische Sprache als Muttersprache betrachten, sowie Personen, die zur litauischen nationalen Minderheit in der Republik Weißrussland gehören, d.h. Personen, die die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland besitzen, aber ihrer Herkunft nach Litauer sind oder sich zur litauischen Nationalität zählen, sich der litauischen Kultur anschließen, litauische Traditionen bewahren und die litauische Sprache als Muttersprache betrachten, haben das Recht, einzeln oder gemeinschaftlich mit anderen Mitgliedern ihrer nationalen Gruppe ihre nationale, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei ohne jede Diskriminierung, auf dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz gründend, zu pflegen, zu bewahren und zu entwickeln.

¹⁰³ VVS RB 1996 Nr. 15 Art. 192; Ratifikation des weißrussischen Parlaments am 25.4.1996.

3. Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine Angelegenheit der individuellen Wahl der Person ist und keine für diese negativen Folgen hervorrufen kann.

4. Niemand darf genötigt werden, seine nationale Zugehörigkeit nachzuweisen oder auf diese zu verzichten.

Art. 11

Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären, dass die in Art. 10 Ziff. 2 dieses Vertrages angeführten Personen das Recht haben:

- ihre Muttersprache im persönlichen und gesellschaftlichen Leben frei zu gebrauchen;
- einen Zugang zu Informationen in der Muttersprache zu haben, solche Informationen zu verbreiten und auszutauschen sowie Massenmedien in der Muttersprache zu haben;
- auf Unterrichtung der Muttersprache und Unterricht in der Muttersprache;
- ihre nationalen Traditionen zu bewahren, die professionelle und Laienkunst zu entwickeln;
- eigene Bildungs-, Kultur- und sonstige Einrichtungen, Organisationen und Gesellschaften, die sich um freiwillige finanzielle und sonstige Unterstützung, einschließlich staatlicher nach Maßgabe der nationalen Gesetzgebung, bemühen können, zu gründen und deren Tätigkeit aufrechtzuerhalten sowie an der Tätigkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen teilzunehmen;
- ihre Religion frei zu bekennen und zu verbreiten, religiöse Riten zu vollziehen, Kultgegenstände, religiöse Literatur und sonstiges Informationsmaterial religiösen Inhalts in der Muttersprache zu besitzen und zu verbreiten;
- am gesellschaftlichen Leben unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter auf staatlicher und lokaler Ebene teilzunehmen;
- untereinander auf dem Territorium ihres Staates Kontakt sowie Kontakte im Ausland mit Bürgern anderer Staaten, mit denen sie durch die gemeinsame ethnische Herkunft verbunden sind, herzustellen und zu unterhalten.

Art. 12

1. Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden sich auf ihren Territorien bemühen, die Voraussetzungen für die Bewahrung der nationalen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der in Art. 10 Ziff. 2 dieses Vertrages angeführten Personen und für die Verwirklichung ihrer Rechte, die aus Art. 11 dieses Vertrages herrühren, zu schaffen:

- sie gewährleisten Personen, die nationalen Minderheiten angehören, die Möglichkeit, die staatlichen Massenmedien zu nutzen und regelmäßiges Fernsehen und Rundfunk in der Muttersprache zu verwirklichen;
- sie werden sich bemühen, den in Artikel 10 Ziff. 2 dieses Vertrages genannten Personen die Möglichkeit zu gewährleisten, in Vorschuleinrichtungen, Anfangs- und Mittelschulen in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden oder die Muttersprache zu erlernen;
- sie werden erforderlichenfalls Vertreter der Organisationen der in Artikel 10 Ziff. 2 dieses Vertrages angeführten Personen konsultieren;
- sie werden sich jeder Handlung enthalten, die eine Assimilierung der in Artikel 10 Ziff. 2 dieses Vertrages angeführten Personen gegen deren Willen bewirken könnte.

2. Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Unterbindung einer jeden Diskriminierung nach nationalem Merkmal gerichtet sind sowie die Tätigkeit von Organisationen oder einzelnen Personen, die auf die Entfachtung nationaler oder religiöser Feindschaft ausgerichtet ist, zu verbieten.

Art. 13

Die Bestimmungen der Art. 10, 11 und 12 dieses Vertrages dürfen nicht in der Weise ausgelegt werden, dass sie das Recht einräumen, eine Tätigkeit auszuüben, die den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts, die in der Satzung der Union der Vereinten Nationen und den Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verbrieft sind, im einzelnen dem Prinzip der territorialen Unversehrtheit der Staaten, oder der Gesetzgebung einer jeden der Hohen

Vertragschließenden Parteien widerspricht.

D. Bibliographie

Angermann, Norbert

Die Deutschen in Litauen. Ein geschichtlicher Überblick, Lüneburg 1996

Arnold, Jürgen

Die nationalen Gebietseinheiten, Köln 1973

Brunner, Georg/Meissner, Boris (Hrsg.)

Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin 1999

Brunner, Georg/ Kagedan, Allan (Hrsg.)

Die Minderheiten in der Sowjetunion und das Völkerrecht, Köln 1988, S. 23-56

Erlcr, G. H. J.

Das Recht der nationalen Minderheiten, München 1931

Frowein, Jochen Abr./Hofmann, Rainer/ Oeter, Stefan (Hrsg.)

Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Teil 2, Heidelberg 1994

Garleff, Michael

Die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten in den baltischen Staaten, in: Meissner, S. 87-107

Gornig, G. H.

Das Memelland - Gestern und heute, Eine historische und rechtliche Betrachtung, Bonn 1991

Hartmann, Karl

Polen und die Unabhängigkeit Litauens, in: Osteuropa 42 (1992) S. 329-351

Hellmann, Manfred

Grundzüge der Geschichte Litauens, 4. Aufl., Darmstadt 1990

Hollstein, Andreas

Die Rechte der Minderheiten in Litauen zwischen 1918 und 1940, in: Meissner / Bamberger-Stemmann / Henning, S. 30-45

Die Rechtsstellung der Minderheiten in der Republik Litauen, in: Brunner/ Meissner, S. 367 – 399

Hildermeier, Manfred

Geschichte der Sowjetunion 1917-1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates, München 1998

Hofmann, Rainer

Minderheitenschutz in Europa, völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick, Berlin 1995

Hoškova, Mahulena

Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Litauen, in: Frowein/ Hofmann / Oeter, S. 171-215

Laserson, Max

Das Minoritätenrecht der baltischen Staaten, in: ZaöRV 2 (1931) S. 401-429

Lienemann, Wolfgang/Reuter, Hans-Richard (Hrsg.)

Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, Baden-Baden 2005

Loeber, Dietrich A.

Language Rights in Independent Estonia, Latvia and Lithuania, 1918-1940, in: Vilfan, S. 221-249

Meissner, Boris (Hrsg.)

Die Baltischen Nationen Estland - Lettland - Litauen, 1. Aufl., Köln 1991

Meissner, Boris/Bamberger- Stemmann, Sabine/ Henning, Detlef (Hrsg.)

Die deutsche Volksgruppe in Litauen und im Memelland während der Zwischenkriegszeit und aktuelle Fragen des deutsch-litauischen Verhältnisses, Hamburg 1998

Meissner, Boris/ Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.)

Bundesstaat und Nationalitätenrecht, Berlin 1974

Mintz, Moritz

Die nationale Autonomie im System des Minderheitenrechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in den baltischen Randstaaten, Riga 1927

Misiunas, Romuald J./Taagepera, Rein

The Baltic States. Years of Dependence 1940-1980, Berkeley/Los Angeles, 1983

Nikolajew, Christina-Juditha

Das Recht der Religionsgemeinschaften in Litauen, in: Lienemann/ Reuter, S. 259-285

Nugaraite, Audrone

The Lithuanian media landscape, European Journalism Centre 2000

Robinson, Jakob

Der litauische Staat und seine Verfassungsentwicklung, in: JöRdG 16 (1928) S. 295-315 (315-323 bzw. 323-326)

Rühlmann, Paul

Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa, Breslau 1926

Simon, Gerhard

Nationalismus und Nationalitätenföderation in der Sowjetunion. Von der totalitären Diktatur zur nachstalinischen Gesellschaft, Baden-Baden 1986

Stossun, Harry

Das deutsche Schulwesen in der Zeit der litauischen Selbständigkeit von 1918 bis 1940, in: Meissner /Bamberger-Stemmann/ Henning, S. 206-225 (213,214)

Strakauskaite, Nijolė

Schule und Bildungssystem im Memelland (1918-1940), in: Meissner/ Bamberger-Stemmann/Henning, S. 226-236

Taljunaite, Meilute (Ed.)

Lithuanian Society in Social Transition, Vilnius 1995

Taras, Ray (Ed.)

National Identities and Ethnic Minorities in Eastern Europe, Houndsmills u.a. 1998

Türcke, E. Frhr. v.

Das Schulrecht der deutschen Volksgruppen in Ost- und Südosteuropa, Berlin 1938

Vardys, Stanley V.

The Catholic Church, Dissent and Nationality in Soviet Lithuania, New York 1978

Vilfan, Sergij (Ed.)

Ethnic Groups and Language Rights, Cambridge 1990